Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Extra

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

Gegründet von Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Weber, Schriftleiter von 1982–2001

Herausgegeben von *Rechtsanwalt Prof. Dr. Rüdiger Breuer,* Bonn – *Prof. Dr. Martin Burgi,* München – *Prof. Dr. Christian Calliess,* Berlin – *Dr. Josef Christ,* Vizepräsident des BVerwG, Leipzig – *Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde,* Rechtsanwalt, Stuttgart – *Dr. Frank Fellenberg,* Rechtsanwalt, Berlin – *Dr. Andreas Heusch,* Präsident des VG, Düsseldorf – *Prof. Dr. Thomas Mayen,* Rechtsanwalt, Bonn – *Prof. Dr. Hubert Meyer,* Geschäftsf. Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages, Hannover – *Prof. Dr. Janbernd Oebbecke,* Münster – *Prof. Dr. Joachim Scherer,* Rechtsanwalt, LL.M., Frankfurt a. M. – *Dr. Heribert Schmitz,* Ministerialrat, Berlin – *Prof. Dr. Friedrich Schoch,* Freiburg – *Dr. Thomas Schröer,* Rechtsanwalt, Frankfurt a. M. – *Prof. Dr. Rudolf Streinz,* München

Schriftleitung: Rechtsanwalt Prof. Dr. Achim Schunder und Rechtsanwältin Dr. Christiane Prause, Beethovenstraße 7 b, 60325 Frankfurt a. M.

5 2019
Seite 1–26
38. Jahrgang
1. März 2019

Vors. Richter am BVerwG Professor Dr. Uwe Berlit*

Aktuelle Rechtsprechung zum Flüchtlingsrecht 2017/18

Der Beitrag berichtet über die Entwicklung der flüchtlingsrechtlichen Rechtsprechung vor allem der nationalen Verwaltungsgerichte im Zeitraum Spätherbst 2017 bis Spätherbst/Ende 2018. Einbezogen werden auch die Judikate des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zum Flüchtlingsrecht. Der EuGH wird hier zunehmend zum wichtigen Akteur und Impulsgeber, der auch mit den Friktionen und Funktionsproblemen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems konfrontiert wird. Der Umfang allein der veröffentlichten Rechtsprechung (insgesamt entfielen im Jahr 2017 bei den Verwaltungsgerichten 60 % der Hauptsacheerledigungen [über 120.000] und 70,1 % [über 60.000] der Erledigungen im vorläufigen Rechtsschutz auf das Asylrecht) schließt einen umfassenden Überblick bereits über Rechtsprechung zu den teils komplexen Rechtsproblemen im Flüchtlingsrecht eines Mehrebenensystems aus. Erst recht gilt dies für die (zu) oft heterogenen Bewertungen der tatsächlichen Verhältnisse in zahlreichen Herkunftsstaaten, aber auch in Bezug auf das Vorliegen „systemischer Mängel" in innereuropäischen Überstellungs- oder Abschiebezielstaaten. Schwerpunkte der Rechtsprechung bilden (ua) Fragen zu den Unzulässigkeitsentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des behördlichen und gerichtlichen Asylverfahrens und – in Randproblemen – des materiellen Flüchtlingsrechts.

I.	Unzulässigkeitsentscheidungen
1.	Umdeutung Entscheidung nach § 27 a AsylVfG (aF)
2.	Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates für Prüfung des Schutzantrags (§ 29 I Nr. 1 AsylG)
a)	Anwendung Art. 24 VO (EU) Nr. 604/2013 bei Wiedereinreise nach Dublinüberstellung
b)	Zuständigkeitswechsel nach Ablauf der Überstellungsfrist
c)	Aufnahmebedingungen in einem anderen Mitgliedstaat
d)	Einzelfälle
3.	anderweitige Schutzgewähr (§ 29 I Nr. 2 AsylG)
a)	(zeitlicher) Anwendungsbereich
b)	systemische Mängel im Staat anderweitiger Anerkennung?
c)	Abschiebungsandrohung/-anordnung
d)	Unzulässigkeit wegen anderweitiger Anerkennung (§ 29 I Nr. 2 AsylG) und § 37 AsylG?
e)	sonstige Einzelfälle
II.	**Materielles Flüchtlingsrecht**
1.	Asyl/Flüchtlingsschutz
a)	Gefahrenmaßstab/Überzeugungsbildung
b)	Verfolgungsgründe (§ 3 b AsylG)
aa)	Religion (§ 3 c I Nr. 2 AsylG)
bb)	politische Überzeugung (§ 3 b I Nr. 5 AsylG)
cc)	Sexuelle Orientierung
dd)	Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3 b I Nr. 4 AsylG)
ee)	„Gruppenverfolgung"
c)	„ipso facto" Flüchtlinge (§ 3 III AsylG)
d)	Familienasyl
e)	Ausschlussgründe/interner Schutz
aa)	interner Schutz (§ 3 e AsylG)
bb)	Ausschlussgründe
f)	Sozial(hilfe)leistungen für anerkannte Flüchtlinge

* Der Autor ist Vors. Richter des *1. Senats* des *BVerwG* und Honorarprofessor an der Universität Leipzig. Der Beitrag schreibt einen (ua) auf der Tagung „Aktuelle Fragen des Asyl- und Ausländerrechts" der Deutschen Richterakademie gehaltenen Vortrag fort auf und spiegelt allein die persönliche Auffassung des *Verf.* Der Bericht schließt für den Berichtszeitraum Spätherbst 2017 bis Spätherbst/Ende 2018 an *Berlit*, Aktuelle Rechtsprechung zum Flüchtlingsrecht 2017/18, NVwZ-Extra 6/2018 an. Anregungen, Kritik oder Hinweise auf Fehler und Fehlendes werden erbeten an berlit@bverwg. bund.de.

2.	Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)
3.	nationale Abschiebungshindernisse
a)	Abschiebungsschutz nach § 60 V oder 7 AufenthG bei „problematischen“ Verhältnissen
b)	Abschiebungsschutz nach § 60 V AufenthG und familiärer Zusammenhang
c)	Feststellung Abschiebungshindernisse bei subsidiärem Schutz
d)	Nichtmitteilung Abschiebungstermin
e)	Abschiebungshindernisse aus medizinischen Gründen
III.	**Gerichtliches Asylverfahren**
1.	Effektivität und Wirksamkeit des Rechtsschutzes
a)	Koppelung Sach- und Rückkehrentscheidung
b)	Klageart und Prüfungsdichte
c)	Untätigkeitsbescheidungsklage (§ 75 VwGO)
d)	Verletzung des Anspruchs auf Rechtsschutzgleichheit
2.	Klagefrist und Rechtsmittelbelehrung
3.	gesetzlicher Richter
a)	Richter auf Zeit
b)	Änderung der Geschäftsverteilung
4.	Rechtsmittelrecht
a)	Rechtsmittelausschluss bei Klagabweisung als „offensichtlich“ unzulässig/unbegründet (§ 78 I 2 AsylG)
b)	Beschwerdeausschluss (§ 80 AsylVfG)
c)	Berufungs-/Revisionszulassung
d)	Anhörungsrüge
5.	Sachverhaltsaufklärung/Überzeugungsbildung
6.	Prozessuale Einzelfragen
a)	Terminierung
b)	Auslegung Klageantrag
c)	Protokollierung eines Hinweises
IV.	**Behördliches Asylverfahren**
1.	Nutzung von EURODAC-Daten
2.	Visumserteilung zur Asylantragstellung
3.	Asylantrag
a)	Asylantrag und Abschiebungshaft
b)	Rücknahme eines Asylantrags
4.	Offensichtlich unbegründete Asylanträge (§ 30 AsylG)
5.	Nichtbetreiben des Verfahrens (§ 33 AsylG)
6.	Mitwirkungspflichten nach Abschluss des Asylverfahrens?
7.	Aufhebung eines vom BAMF angeordneten Einreise-/Aufenthaltsverbots
8.	Vollzug der Abschiebung/Überstellung
9.	Folge-/Zweitantrag/-gesuch
V.	**Sonstiges**
1.	Verpflichtungserklärungen (§ 68 AufenthG) für Schutzsuchende
2.	(Erst-)Aufnahmeeinrichtungen
VI.	**Schlussbemerkung/Ausblick**

I. Unzulässigkeitsentscheidungen

Vor der Sach- kommt die Zulässigkeitsprüfung. Angesichts der geographischen Lage der Bundesrepublik Deutschland und den Regelungen des Dublin-Systems überrascht es nicht, dass auch in der Rechtsprechung weiterhin[1] Fragen rund um das „Dublin-System“ und die Sekundärmigration von Geflüchteten breiten Raum (oft nur im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes) einnehmen.

1. Umdeutung Entscheidung nach § 27 a AsylVfG (aF)

Mit seinen Entscheidungen zur richtigen Klageart bei den in § 29 AsylG zusammengefassten Unzulässigkeitsentscheidungen[2] hatte hier das *BVerwG* 2016/17 zumindest für die umstrittene Klageart Klarheit geschaffen. Der *VGH Kassel*[3] knüpft an diese Rechtsprechung an, wenn er die Prüfung einer auf § 27 a AsylVfG (aF [Zuständigkeit eines anderen Staates]) gestützten Unzulässigkeitsentscheidung anhand der Rechtsgrundlage des § 29 I Nr. 2 AsylG (anderweitige Schutzgewähr) nicht mehr als zulässige Auswechslung der Rechtsgrundlage, sondern als eine Veränderung der Entscheidung ihrem Wesen nach und damit auch des Streitgegenstandes wertet. Für die Ablehnung auch einer grundsätzlich zulässigen Umdeutung (§ 47 VwVfG) stellt der *VGH* im systematischen Ansatz zutreffend[4] auf die unterschiedlichen (auch mittelbaren) Rechtsfolgen ab. Bei der umdeutungshindernden Feststellung divergierender Rechtsfolgen werden die komplexen Probleme, die sich aus der „missglückten“ Abstimmung des § 37 I AsylG mit der Neuordnung des § 29 I AsylG ergeben,[5] nicht wirklich ausgeschöpft.

2. Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates für Prüfung des Schutzantrags (§ 29 I Nr. 1 AsylG)

a) *Anwendung Art. 24 VO (EU) Nr. 604/2013 bei Wiedereinreise nach Dublin-Überstellung.* Der *EuGH* hat im Urteil vom 25.1.2018[6] verschiedene Vorlagefragen des *BVerwG*[7] zum Komplex Sekundärmigration in einem Fall beantwortet, in dem der Schutzsuchende nach negativem Eilverfahren nach Italien überstellt worden war, dann aber noch während des laufenden Hauptsacheverfahrens wieder eingereist war und dieses Hauptsacheverfahren weitergeführt hatte.

Der *EuGH* hält – nach Umformulierung der Vorlagefrage – eine Anwendung des § 77 AsylG auch auf die Überprüfung einer (ersten) Überstellungsentscheidung für mit Unionsrecht (Art. 27 Verordnung [EU] Nr. 604/2013; Art. 47 EGrC) vereinbar; die Berufung auf eine frühere Entscheidung,[8] nach der es einem Antragsteller ermöglicht werden muss, sich auf nach dem Erlass der ihm gegenüber ergangenen Überstellungsentscheidung eingetretene Umstände zu berufen, wenn deren Berücksichtigung für die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung entscheidend ist, weist auf den ersten Blick darauf, dass der *EuGH* diese Zeitpunktverlagerung nicht nur für unionsrechtlich zulässig, sondern geboten erachtet; dazu stehen indes weitere Passagen des Urteils in einem unaufgelösten Spannungsverhältnis. Der *EuGH* sieht den Vollzug der Überstellung, der eine bloße konkrete Umsetzung der Überstellungsentscheidung darstelle, nicht als geeignet, als solcher endgültig die Zuständigkeit des Mitgliedstaats festzulegen, in den die betreffende Person über-

1 S. bereits *Berlit*, Aktuelle Rechtsprechung zum Flüchtlingsrecht 2016/17, NVwZ-Extra 6/2018, 7 f.
2 *BVerwG*, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 4/16, *BVerwGE* 157, 18 = BeckRS 2016, 111567; Urt. v. 1.6.2017 – 1 C 9/17, NVwZ 2017, 1625; dazu *Berlit*, Aktuelle Rechtsprechung zum Flüchtlingsrecht 2016/17, NVwZ-Extra 6/2018, 1 (2 f.).
3 *VGH Kassel*, Beschl. v. 1.9.2017 – 4 A 2987/16.A, BeckRS 2017, 149271.
4 S.a. *BVerwG*, Urt. v. 16.11.2015 – 1 C 4/15, *BVerwGE* 153, 234 = NVwZ 2016, 157.
5 Dazu auch *BVerwG*, Beschl. v. 27.6.2017 – 1 C 26/16, NVwZ 2017, 1545 Ls. = BeckRS 2017, 121936 (nicht zu entscheiden, „ob es sich bei der Verweisung des § 37 I AsylG auf § 29 I Nr. 2 AsylG um ein Redaktionsversehen handelt“); s. u. I.3.d.
6 *EuGH*, Urt. v. 25.1.2018 – C-360/16, NVwZ 2018, 560.
7 *BVerwG*, Urt. v. 27.4.2016 – 1 C 22/15, NVwZ 2016, 1101 Ls. = BeckRS 2016, 47674.
8 *EuGH*, Urt. v. 25.10.2017 – C-201/16 = NVwZ 2018, 43 (Shiri).

stellt wurde, und verweist auf die Pflicht zur Rücknahme bei nicht berechtigter Überstellung und Fälle, in denen auch nach einer (ersten) Überstellung die Zuständigkeit des Überstellungszielstaates entfallen kann.[9] Dies lässt unionsrechtlich Raum für eine Auslegung, nach der in Fällen, in denen diese Ausnahmen nicht vorliegen bzw. geltend gemacht werden, eine teleologische Reduktion des § 77 AsylG zur Bewältigung systematischer Folgeprobleme denkbar erscheint.

In der Kernfrage, ob es nach der illegalen Wiedereinreise eines neuerlichen Wiederaufnahmeverfahrens bedarf, hat der *EuGH* nicht den in der Vorlage erörterten Weg einer „Fortwirkung" der ersten „Überstellungsanordnung" aufgegriffen. Der *EuGH* anerkennt, dass die VO (EU) Nr. 604/2013 den Fall der illegalen Wiedereinreise nach Erstüberstellung „an sich" nicht regelt, entschließt sich indes für eine Variante, die insoweit illegale Sekundärmigration honoriert und eine neuerliche Überstellung in den zuständigen ersten Mitgliedstaat ohne Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens ausschließt. Er wendet auf diesen Fall auch das Fristenregime (einschließlich des Übergangs der Zuständigkeit bei Fristüberschreitung) an und gewährt allein die Erleichterung, dass die neuerliche, nach Art. 24 II VO (EU) Nr. 604/2013 zu bemessende Frist erst zu laufen beginnt, wenn der Mitgliedstaat, der neuerlich um Wiederaufnahme zu ersuchen hat, von der Rückkehr des Schutzsuchenden in sein Hoheitsgebiet Kenntnis erlangt hat. Nicht eindeutig sind die weiteren Festlegungen des *EuGH* zur Lage in Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige einen neuen Antrag auf internationalen Schutz stellt (dem ein noch anhängiges Rechtsbehelfsverfahren nicht gleichsteht): Der neuerliche Antrag ist nach Art. 24 III VO (EU) Nr. 604/2013 nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 zu eröffnen, und Art. 24 III VO (EU) Nr. 604/2013 zieht als solcher gerade keinen Übergang der Zuständigkeit nach sich. Dass Art. 24 III VO (EU) Nr. 604/2013 dahin auszulegen ist, dass, wenn das Wiederaufnahmegesuch nicht innerhalb der in Art. 24 II der Verordnung vorgesehenen Fristen unterbreitet wird und die betreffende Person nicht von der Befugnis zur Stellung eines neuen Antrags auf internationalen Schutz – über die sie verfügen muss – Gebrauch gemacht hat, der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich diese Person ohne Aufenthaltstitel aufhält, noch ein Wiederaufnahmegesuch unterbreiten kann und ohne ein solches Wiederaufnahmegesuch die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat nicht gestattet ist, bedeutet wohl, dass der ersuchte Mitgliedstaat auch zur Wiederaufnahme bereit sein muss, er hierzu aber nicht verpflichtet ist.

Das BAMF hat – offenbar mit Blick darauf, dass innerhalb der Frist des Art. 24 II VO (EU) Nr. 604/2013 kein neuerliches Wiederaufnahmegesuch gestellt worden ist – die Revision zurückgenommen und so dem *BVerwG* die Möglichkeit bzw. die Last genommen, den Versuch zu wagen, dieses Urteil in das deutsche System einzupassen.

b) *Zuständigkeitswechsel nach Ablauf der Überstellungsfrist.* In seinem Urteil Shiri[10] stellte der *EuGH* klar, dass auch die in Art. 29 VO (EU) Nr. 604/2013 geregelten, gestuften Überstellungsfristen nach ihrem Ablauf zu einem Zuständigkeitswechsel von Rechts wegen auf den ersuchenden Mitgliedstaat führen, ohne dass der zuständig gewesene Mitgliedstaat dafür die Verpflichtung zur Aufnahme/Wiederaufnahme des Schutzsuchenden ablehnen muss. Hierauf kann sich der Schutzsuchende auch berufen. Der *EuGH* schreibt hier für die Dublin III-VO die individualrechtsschützende Funktion des Dublin-Fristenregimes[11] fort, wie er sie ua im Urteil Mengesteab[12] mit Blick auf die Wirksamkeit des in Art. 27 VO (EU) Nr. 604/2013 garantierten Rechtsmittels entfaltet hatte.

Ein Zuständigkeitsübergang durch Fristablauf tritt bei Versäumung der Frist für das Wiederaufnahmeersuchen nach Art. 23 III VO (EU) Nr. 604/2013 auch dann ein, wenn in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein Antrag gestellt worden ist, dieser andere Mitgliedstaat auch zuständig war und gegen die Ablehnung eines anderweitigen Schutzantrags bei Ablauf der Frist für das Wiederaufnahmegesuch ein Rechtsbehelf bei einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates noch anhängig war.[13] Art. 18 II VO (EU) Nr. 604/2013 verpflichtet den ersuchenden Mitgliedstaat bei einem Wiederaufnahmegesuch nicht, die Prüfung eines Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung eines zuvor gestellten Schutzantrags auszusetzen und bei Stattgabe des Gesuches die Prüfung einzustellen.[14] Nach Art. 24 V VO (EU) Nr. 604/2013 ist in Fällen eines Wiederaufnahmegesuches nach Art. 24 VO (EU) Nr. 604/2013 nach Ablauf der in Art. 23 II VO (EU) Nr. 604/2013 vorgesehenen Fristen der ersuchende Mitgliedstaat nicht verpflichtet, den Behörden des ersuchten Mitgliedstaates mitzuteilen, dass bei einem Gericht des ersuchenden Mitgliedstaates ein Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines zuvor gestellten Antrags auf internationalen Schutz anhängig ist. Hält sich ein Schutzsuchender, der von einem ersten Mitgliedstaat in Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls an einen zweiten Mitgliedstaat übergeben wurde, dort auf, ohne dort noch einen (neuerlichen) Antrag auf internationalen Schutz gestellt zu haben, kann der zweite Mitgliedstaat den ersten Mitgliedstaat um Wiederaufnahme der betreffenden Person ersuchen und muss nicht kraft Selbsteintritts (Art. 17 I VO [EU] Nr. 604/2017) oder aus anderen Gründen (Art. 24 VO [EU] Nr. 604/2013) den Schutzantrag selbst prüfen.[15]

Für die Überstellungsentscheidung nach Art. 26 I VO (EU) Nr. 604/2013 als solche stellt der *EuGH*[16] klar, dass sie erst dann ergehen kann, wenn der Mitgliedstaat, der um Aufnahme/Wiederaufnahme einer Person ersucht worden ist, dem Gesuch ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat.

Art. 29 II VO (EU) Nr. 604/2014 ermöglicht eine Verlängerung der Überstellungsfrist von sechs Monaten ua dann, wenn die zu überstellende Person flüchtig ist, und zwar auf höchstens 18 Monate. Für diese Verlängerung reicht eine einfache Mitteilung an den zuständigen Mitgliedstaat aus, die allerdings vor Ablauf der (ersten) Überstellungsfrist zu erfolgen hat (Verordnung [EG] Nr. 1560/2003). Das *OVG Schleswig*[17] und der *VGH München*[18] gehen davon aus, dass jedenfalls bei einem so genannten „offenen" Kirchenasyl, bei dem der tatsächliche Aufenthaltsort den Behörden bekannt

9 *EuGH*, Urt. v. 7.6.2016 – C-155/15, NVwZ 2016, 1155 (Karim).
10 *EuGH*, Urt. v. 25.10.2017 – C-201/16, NVwZ 2018, 43 (Shiri).
11 Zum Fristenregime insgesamt s. *Hruschka*, Fristen in Dublin-Verfahren, ZAR 2018, 281.
12 *EuGH*, Urt. v. 26.7.2017 – C-670/16, NVwZ 2017, 1601 (Mengesteab).
13 *EuGH*, Urt. v. 5.7.2018 – C-213/17, NVwZ 2018, 1385 (X).
14 *EuGH*, Urt. v. 5.7.2018 – C-213/17, NVwZ 2018, 1385 (X).
15 *EuGH*, Urt. v. 5.7.2018 – C-213/17, NVwZ 2018, 1385 (X).
16 *EuGH*, Urt. v. 31.5.2018 – C-647/16, NVwZ 2018, 1380 = NJW 2018, 2855 (Hassan).
17 *OVG Schleswig*, Beschl. v. 23.3.2018 – 1 LA 7/18, NVwZ-RR 2018, 541 Ls. = BeckRS 2018, 5155.
18 *VGH München*, Beschl. v. 16.5.2018 – 20 ZB 18.50011, BeckRS 2018, 11877; s. a. *VG Würzburg*, Urt. v. 29.1.2018 – W 1 K 17.50166, BeckRS 2018, 1021; *VG München*, Beschl. v. 6.6.2017 – M 9 S 17.50290, BeckRS 2017, 119613; *VG Greifswald*, Urt. v. 15.11.2017 – 3 A 2051/16 As HGW, BeckRS 2017, 132600; aA *VG Bayreuth*, Urt. v. 13.11.2017 – B 3 K 17.50037, BeckRS 2017, 142242.

ist oder bekannt sein kann, die zuständigen Behörden weder rechtlich[19] noch tatsächlich an der Durchführung einer Überstellung gehindert sind[20] und daher der Schutzsuchende nicht als „flüchtig" angesehen werden kann;[21] dies gilt unabhängig davon, ob dem an sich zuständig (gewesenen) Mitgliedstaat die tatsächlichen Umstände der Mitteilung, eine Person sei „flüchtig", bekannt sind und er in Unkenntnis dessen, dass sich die Person tatsächlich im „Kirchenasyl" befunden hat, zur (Wieder-)Aufnahme des Schutzsuchenden bereit wäre. Weil auch die Überstellungsfrist drittschützend ist, könne sich der Schutzsuchende auf den (objektivrechtlich) bewirkten Fristablauf auch bei fortbestehender Aufnahmebereitschaft berufen.

Um iSd Art. 29 II 2 VO (EU) Nr. 604/2013 flüchtig zu sein, muss sich eine Person für einen nicht unerheblichen Zeitraum[22] aus von ihr zu vertretenden Gründen an einem Ort aufhalten, der den zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats nicht bekannt ist; ein starkes Indiz hierfür soll sich ergeben, wenn sie zu einer Zeit nicht in ihrer Unterkunft angetroffen wird, zu der nach der allgemeinen Lebenserfahrung damit zu rechnen ist, dass sie sich dort aufhält (im konkreten Fall: 4.30 Uhr); die Person muss dann plausibel darlegen, wann sie sich wo zu welchem Zweck aufgehalten hat und ihre Angaben gegebenenfalls unter Beweis stellen.[23] Entgegen der Rechtsprechung des *VGH Mannheim*[24] sieht das *VG Minden*[25] eine zu überstellende Person unabhängig davon als flüchtig, ob der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Information des zuständigen Mitgliedstaats weiterhin nicht bekannt ist, wo sie sich aufhält.

c) *Aufnahmebedingungen in einem anderen Mitgliedstaat.* Nach Art. 3 II UAbs. 2 VO (EU) Nr. 604/2013 ist eine Überstellung in den an sich zuständigen Mitgliedstaat unmöglich und die Zuständigkeitsprüfung fortzusetzen, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die die Gefahr einer Art. 3 EMRK-widrigen Behandlung mit sich bringen. Im Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 604/2013 ist aber auch[26] nach der Rechtsprechung des *BVerfG*[27] die Wertung des Unionsrechts zu beachten, dass grundsätzlich in jedem Mitgliedstaat angemessene, vereinheitlichte Aufnahmebedingungen herrschen und es daher regelmäßig zumutbar ist, von einem anderen Mitgliedstaat aus das Hauptsacheverfahren in Deutschland einschließlich eines Vorabentscheidungsverfahrens durchzuführen. Art. 19 IV GG gebietet die Berücksichtigung von Gründen, die eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat unmöglich machen oder unzumutbar erschweren würden. Allein der Umstand, dass in anderen Verfahren Vorabentscheidungsersuchen an den *EuGH* betreffend die Zustände in bestimmten Abschiebungszielstaaten anhängig sind,[28] belegt noch nicht die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Falle einer Rücküberstellung, insbesondere dann nicht, wenn nicht einmal dargelegt ist, dass die Vorabentscheidungsfragen entscheidungserheblich wären.

Ob „systemische Mängel" oder sonst eine Rücküberstellung hindernde Zustände im Rücküberstellungs- bzw. Abschiebungszielstaat herrschen, ist eine Tatsachenfrage, die unter Auswertung der aktuellen Erkenntnislage zu dem jeweiligen Staat zu beurteilen ist. Die insoweit heranzuziehenden rechtlichen Maßstäbe sind in der Rechtsprechung des *EGMR*,[29] des *EuGH*[30] und des *BVerwG*[31] geklärt und einer weiteren rechtsgrundsätzlichen Klärung nicht zugänglich.[32] Die instanzgerichtliche Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse in den derzeit „kritischeren" Mitgliedstaaten (ua Italien,[33] Ungarn,[34] Bulgarien[35] und Griechenland[36]) ist unterschiedlich.

In Bezug auf Ungarn geht das *OVG Münster*[37] davon aus, dass unabhängig von der abschließenden Beurteilung der Zustände in einem bestimmten Überstellungszielstaat in den Fällen, in denen das BAMF vom Überstellungszielstaat (hier: Ungarn) die Erklärung fordert, dass „die ungarischen Behörden (im Einzelfall) schriftlich zusichern, dass Dublin-Rückkehrer gemäß der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU untergebracht und ihre Asylverfahren nach Maßgabe der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU durchgeführt werden", diese Erklärung aber nicht abgegeben/vorgelegt wird, sich im Wege der Selbstbindung der Verwaltung (Art. 3 I GG) das nach Art. 17 I VO (EU) Nr. 604/2013 eröffnete Selbsteintrittsser-

19 S.a. *OLG München*, Urt. v. 3.5.2018 – 4 OLG 13 Ss 54/18, NJW 2018, 3041 (Kirchenasyl kein in der geltenden Rechtsordnung anerkanntes Rechtsinstitut, das auch bei faktischer Tolerierung aufenthaltsrechtlich nicht zur Duldung führt); zur Strafbarkeit s. a. *Wu*, Strafbarkeit des illegalen Aufenthalts im Kirchasyl während des Dublin-Verfahrens, InfAuslR 2018, 249.

20 S.a. *VG München*, Urt. v. 27.3.2017 – 22 K 16/50220, BeckRS 2017, 105750; *VG Trier*, Beschl. v. 16.10.2018 – 7 L 5184/18, BeckRS 2018, 25034.

21 Zu sozialrechtlichen Folgen s. etwa *SG Regensburg*, Urt. v. 30.5.2018 – S 7 AY 4/17, BeckRS 2018, 18860; *SG Lüneburg*, Urt. v. 22.2.2018 – S 26 AY 26/17, BeckRS 2018, 3901.

22 *VG Minden*, Beschl. v. 5.2.2018 – 12 L 117/18.A (sechs Tage); *VG Ansbach*, Beschl. v. 29.8.2017 – AN 14 E 17.50998, BeckRS 2017, 123518 (sechs Tage).

23 *VG Minden*, Beschl. v. 16.3.2018 – 10 L 258/18.A, BeckRS 2018, 4245.

24 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 15.3.2017 – A 11 S 2151/16, NVwZ 2017, 869 = NVwZ-RR 2017, 890 Ls.

25 *VG Minden*, Beschl. v. 16.3.2018 – 10 L 258/18.A, BeckRS 2018, 4245.

26 S. ua *EuGH*, Urt. v. 7.6.2016 – C-63/15, NVwZ 2016, 1157.

27 *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 14.12.2017 – 2 BvR 1872/17, BeckRS 2017, 137918.

28 Im Fall: *BVerwG*, Beschl. v. 27.6.2017 – 1 C 26/16, NVwZ 2017, 1545 Ls. = BeckRS 2017, 121936; *VGH Mannheim*, Beschl. v. 15.3.2017 – A 11 2151/16, NVwZ-RR 2017, 890 Ls. = BeckRS 2017, 106575 – jeweils zu Italien.

29 *EGMR*, Urt. v. 21.1.2011 –30696/09 – M. S. S./Belgium und Greece.

30 *EuGH*, Urt. v. 21.12.2011 – C-411/10, Slg. 2011, I-13991 = NVwZ 2012, 417 = EuZW 2012, 231 Ls. (N. S. ua); Urt. v. 16.2.2017 – C-578/16 PPU, NVwZ 2017, 691 mit Anm. *Hruschka*, NVwZ 2017, 695.

31 S. nur *BVerwG*, Beschl. v. 8.8.2018 – 1 B 25/18, NVwZ 2019, 61.

32 *BVerwG*, Beschl. v. 10.9.2018 – 1 B 51/18, BeckRS 2018, 22825 (zu *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 13.6.2018 – 10 LB 204/18 [Italien], BeckRS 2018, 22826; s. a. *OVG Lüneburg*, Urt. v. 4.4.2018 – 10 LB 96/17, BeckRS 2018, 6547).

33 Zu Italien etwa *VG Minden*, Urt. v. 29.11.2017 – 10 K 1823/15.A, BeckRS 2017, 133958; *VG Hannover*, Urt. v. 12.10.2017 – 3 A 4622/17, BeckRS 2017, 129269 (systemische Mängel im italienischen Aufnahmesystem); aA *OVG Lüneburg*, Urt. v. 4.4.2018 – 10 LB 96/17, BeckRS 2018, 6547; Urt. v. 6.4.2018 – 10 LB 109/18, BeckRS 2018, 6416.

34 *OVG Saarlouis*, Beschl. v. 13.2.2018 – 2 A 69/18, NVwZ-RR 2018, 630 Ls. = BeckRS 2018, 3164 (Zuerkennung internationalen Schutzes in Ungarn); *VGH Kassel*, Beschl. v. 1.9.2017 – 4 A 2987/16.A, BeckRS 2017, 149271; *VG Magdeburg*, Beschl. v. 10.10.2018 – 1 B 528/18, BeckRS 2018, 35919 (Abschiebungsverbot für Schutzberechtigte, die der Gruppe der vulnerablen Personen angehören); s. a. *OVG Münster*, Beschl. v. 8.12.2017 – 11 A 585/17.A, BeckRS 2017, 141684 (Rücküberstellung nach Ungarn nicht binnen sechs Monaten möglich).

35 *OVG Lüneburg*, Urt. v. 29.1.2018 – 10 LB 82/17, NVwZ-RR 2018, 542 Ls. = BeckRS 2018, 781; *OVG Schleswig*, Urt. v. 24.5.2018 – 4 LB 17/17, BeckRS 2018, 10432: *OVG Münster*, Urt. v. 13.10.2017 – 11 A 78/17.A, BeckRS 2017, 141685; aA *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 22.8.2018 – 3 L 50/17, BeckRS 2018, 20601.

36 S. etwa *VG Kassel*, Beschl. v. 24.7.2018 – 1 L 1671/18.KS.A, BeckRS 2018, 16589 (jedenfalls bei individueller Zusicherung der griechischen Behörden derzeit keine überstellungshindernden systemischen Mängel mehr); s. a. *VG Hannover*, Urt. v. 22.3.2018 – 13 A 12144/17, BeckRS 2018, 4297; *VG Berlin*, Beschl. v. 8.10.2018 – 23 L 598/18 A, BeckRS 2018, 35920.

37 *OVG Münster*, Urt. v. 8.12.2017 – 11 A 1966/15.A, NVwZ-RR 2018, 373 Ls. = BeckRS 2017, 135417; s. a. *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 20.12.2016 – 8 LB 184/15, BeckRS 2016, 111455.

messen auf Null reduziert und der Selbsteintritt auszuüben ist.[38] Es bleibt allerdings das Problem, ob es mit der Rechtsprechung des *EuGH*[39] vereinbar ist, dann ein subjektiv-öffentliches Rechts auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts anzunehmen.[40]

d) *Einzelfälle*. Art. 3 VO (EU) Nr. 604/2013 hindert einen Mitgliedstaat nicht daran, die inhaltliche Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz iSv Art. 2 Buchst. d VO (EU) Nr. 604/2013 vorzunehmen, ohne dass eine ausdrückliche Entscheidung dieser Behörden vorliegt, in der anhand der in dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien festgestellt worden wäre, dass dieser Mitgliedstaat für eine solche Prüfung zuständig ist;[41] die nationalen Gerichte müssen bei der Überprüfung einer ablehnenden Sachentscheidung nach Art. 46 III RL 2013/32/EU nicht von Amts wegen prüfen, ob die Zuständigkeitsregelungen der VO (EU) Nr. 604/2013 korrekt angewandt worden sind.

Nach Art. 8 I VO (EU) Nr. 604/2013 ist bei einem minderjährigen Antragsteller derjenige Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient. Lebt eine solche Bezugsperson im Bundesgebiet, kann sie gegenüber dem BAMF im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 I 1 VwGO geltend machen, dass sich dieses für einen in Griechenland gestellten Schutzantrag eines minderjährigen Bruders für zuständig erklärt;[42] von einer weitergehenden (vorläufigen) Verpflichtung zur Hinwirkung auf eine Überstellung des Bruders hat das Gericht abgesehen.

Die Feststellung der Minderjährigkeit eines Schutzsuchenden durch eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung (§ 42 f. SGB VIII)[43] setzt voraus, dass das Jugendamt den Betroffenen umfassend über die Untersuchungsmethode,[44] die Folgen der Altersbestimmung sowie die Folgen der Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufklärt; ohne eines solche Aufklärung fehlt es an der erforderlichen Einwilligung, die das Jugendamt selbst im Rahmen seines Notvertretungsrechts nur wirksam ersetzen kann, wenn innerhalb des Jugendamtes eine organisatorische und personelle Trennung besteht, um eine Interessenkollision zu verhindern.[45] Fehlt es an einer wirksamen Einwilligung, soll ein eingeholtes ärztliches Gutachten im behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung nicht verwertbar sein.[46] Für das Verteilungsverfahren beginnt bei unbegleitet eingereisten ausländischen Kindern und Jugendlichen die Monatsfrist (§ 42 b IV Nr. 4 SGB VIII) (erst) mit der Feststellung der Minderjährigkeit und nicht bereits mit Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zum Zwecke der Altersbestimmung zu laufen.[47]

Für das Recht auf Familienzusammenführung (Art. 2 Buchst. F iVm Art. 10 III Buchst. a RL 2003/86/EG) geht der *EuGH*[48] davon aus, dass ein Drittstaatsangehöriger, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates und der Stellung eines Asylantrags unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als „Minderjähriger" im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Die Struktur der Begründung lässt keine klaren Rückschlüsse zu, ob dies auch auf die Zuständigkeitsbegründung nach Art. 8 VO (EU) Nr. 604/2013 übertragbar ist.

Das *VG Greifswald* lehnt ein subjektives Recht auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 I UAbs. 1 VO (EU) Nr. 604/2013 ab.[49]

3. anderweitige Schutzgewähr (§ 29 I Nr. 2 AsylG)

Nach § 29 I Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der EU dem Ausländer bereits internationalen Schutz gewährt hat.[50]

a) *(zeitlicher) Anwendungsbereich*. Zum Anwendungsbereich dieser Regelung hat GA *Wathelet*[51] in seinen Schlussanträgen zu einer Vorlage des *BVerwG*[52] ausgeführt, dass der erst durch Art. 33 II Buchst. a RL 2013/32/EU geschaffene Unzulässigkeitsgrund in Fällen der Gewährung subsidiären Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat nach Art. 52 I RL 2013/32/EU nicht auf vor dem 20.7.2015 gestellte Anträge auf internationalen Schutz anzuwenden ist, und zwar unabhängig davon, ob der Asylantrag nach Art. 49 VO (EU) Nr. 604/2013 noch vollständig unter die VO (EG) Nr. 343/2003 fällt oder dass der Asylantrag vor dem Inkrafttreten der RL 2013/32/EU und vor ihrer Umsetzung in das nationale Recht gestellt wurde. Sollte der *EuGH* dem folgen, ergäben sich für eine Übergangszeit in „Altverfahren" Folgeprobleme für „Aufstockungsanträge". In einem Urteil vom 25.7.2018 hatte der *EuGH*[53] allerdings zur zeitlichen Reichweite der RL 2013/32/EU ausgeführt, dass es den Mitgliedstaaten aufgrund des Passus' „oder früher" in Art. 52 I 1 RL 2013/32/EU freisteht, diese Richtlinie auch auf bereits vor dem 20.7.2015 gestellte Asylanträge anzuwenden, und zwar selbst dann, wenn in den nationalen Vorschriften erst nach dem Erlass des angefochtenen Bescheides der maßgebliche Unzulässigkeitsgrund normiert worden ist.

b) *systemische Mängel im Staat anderweitiger Anerkennung?* Einen Schwerpunkt der Auseinandersetzung rund um § 29 I Nr. 2 AsylG bildet die Frage, welche Folgen es hat, wenn eine Abschiebung wegen der im Staat der anderweitigen Anerkennung herrschenden Aufnahmebedingungen ausscheidet und welche Anforderungen an die Feststellung „sys-

38 Zu den Schwierigkeiten, eine Überstellung nach Ungarn erfolgreich durchführen zu können, s. bereits *VGH Mannheim*, Urt. v. 5.7.2016 – A 11 S 974/16, NVwZ-RR 2016, 839; *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 20.12.2016 – 8 LB 184/15, BeckRS 2016, 111455; *VGH Kassel*, Beschl. v. 24.8.2017 – 4 A 2986/16.A, BeckRS 2017, 127777.

39 *EuGH*, Urt. v. 16.2.2017 – C-578/16, NVwZ 2017, 691 mit Anm. *Hruschka*, NVwZ 2017, 695.

40 S.a. *BVerwG*, Beschl. v. 11.4.2017 – 1 B 39/17, BeckRS 2017, 111648 (zu *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 20.12.2016 – 8 LB 184/15, BeckRS 2016, 111455 (Ungarn).

41 *EuGH*, Urt. v. 4.10.2018 – C-56/17, BeckRS 2018, 23563 (Fathi).

42 *VG Düsseldorf*, Beschl. v. 20.10.2017 – 12 L 4933/17.A, BeckRS 2017, 130291.

43 Zu den vielschichtigen Problemen s. den Überblick durch *Neundorf*, Die Altersbestimmung bei unbegleiteten Minderjährigen, ZAR 2018, 238; s. a. *Kirchhoff/Rudolf*, Altersfeststellung bei unbegleiteten Ausländern vor Inobhutnahmen durch Jugendämter, NVwZ 2017, 1167; *Gelhaar*, Die Praxis der Alterseinschätzung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, KJ 2018, 179.

44 Dazu etwa *OVG Bremen*, Beschl. v. 4.6.2018 – 1 B 82/18, NVwZ 2018, 1899.

45 *OVG Bremen*, Urt. v. 4.6.2018 – 1 B 53/18, NVwZ 2018, 1903 Ls. = BeckRS 2018, 16955.

46 *OVG Bremen*, Urt. v. 4.6.2018 – 1 B 53/18, NVwZ 2018, 1903 Ls. = BeckRS 2018, 16955.

47 *BVerwG*, Urt. v. 26.4.2018 – 5 C 11/17, NVwZ-RR 2018, 659.

48 *EuGH*, Urt. v. 12.4.2018 – C-550/16 (A. S.), NVwZ 2018, 1463.

49 *VG Greifswald*, Beschl. v. 4.10.2017 – 6 B 1888/17 As HGW, BeckRS 2017, 126957.

50 Dies ist von den Verwaltungsgerichten von Amts wegen – unter Mitwirkung der Beteiligten – aufzuklären; s. *BVerwG*, Urt. v. 21.11.2017 – 1 C 39/16, BeckRS 2017, 139297.

51 GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 25.7.2018 – C-297/17 ua, BeckRS 2018, 16352 (Ibrahim ua).

52 *BVerwG*, Beschl. v. 23.3.2017 – 1 C 17/16, *BVerwGE* 158, 271 = NVwZ 2017, 1627 Ls. = BeckRS 2017, 110809.

53 *EuGH*, Urt. v. 25.7.2018 – C-585/16, NVwZ-RR 2018, 908 Rn. 81 (s. a. Rn. 67 ff.) (Alheto).

temischer Mängel“ bzw. von Verhältnissen besteht, die gegen Art. 3 EMRK/Art. 4 EGrC verstoßen.[54]

Das *BVerwG* hat hierzu inzwischen klargestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 V AufenthG jedenfalls keine „Extremgefahr“ im Sinne der Rechtsprechung zu § 60 VII 5 AufenthG erfordert.[55] GA *Wathelet* hat in seinen Schlussanträgen zu den Vorlagen des *VGH Mannheim*[56] und des *BVerwG*[57] betont, dass nach dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens eine konventions- und chartakonforme Behandlung zu erwarten ist, diese Konformitätsvermutung verstärkt wird, wenn ein Mitgliedstaat Art. 20 ff. RL 2011/95/EU de jure und de facto umgesetzt hat und eine Widerlegung bei durch Tatsachen gestützter realer Gefahr einer konventions-/chartawidrigen Behandlung möglich ist, wenn sich – nach Auswertung aller Beweismittel und relevanten Fakten – die Berechtigten in einer besonders gravierenden Lage befinden sollten, die auf die sie betreffenden systemischen Schwachstellen in diesen Mitgliedstaaten zurückzuführen wäre. Bei anerkannten Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten sei der Umstand, dass die Schutzberechtigten keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhalten, für die Frage chartawidriger Behandlung unerheblich, wenn sie insoweit nicht anders behandelt werden als die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates. Bestehen aber in dem erstanerkennenden Mitgliedstaat konventions-/chartawidrige Verhältnisse, soll nach den Schlussanträgen der Unzulässigkeitsgrund anderweitiger Schutzgewähr (Art. 33 II Buchst. a RL 2013/32/EU) nicht (mehr) anwendbar sein; dies spricht gegen die vom *BVerwG* in den Vorlagen favorisierte „aufenthaltsrechtliche“ Lösung. Die Entscheidungen des *EuGH* bleiben abzuwarten.

c) *Abschiebungsandrohung/-anordnung.* Fehlt bei einem so genannten Drittstaatenbescheid ein ausdrücklicher Ausspruch nach § 31 III 1 AsylG zur Feststellung des Nichtvorliegens von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 V, VII AufenthG, führt allein dies nicht zur Rechtswidrigkeit der dem Unzulässigkeitsbescheid beigefügten Abschiebungsandrohung.[58] In diesem Falle sind Verwaltungsgerichte verpflichtet, neben der im Rahmen der Überprüfung der Abschiebungsanordnung/-drohung inzident vorzunehmenden Prüfung, ob die Voraussetzungen für ein nationales Abschiebungsverbot vorliegen, auch über einen auf (ausdrückliche) Entscheidung zum Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten gerichteten Verpflichtungsantrag zu entscheiden und diese spruchreif zu machen.[59] Erlässt die Ausländerbehörde bei einem Drittstaatenbescheid nach § 29 I Nr. 2 AsylG statt einer Abschiebungsandrohung (§ 35 AsylG) eine Abschiebungsanordnung, soll dies rechtswidrig sein und den Schutzsuchenden in seinen Rechten verletzen;[60] weil Abschiebungsanordnung und Abschiebungsandrohung unterschiedliche Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung darstellen, die nicht teilidentisch sind,[61] kann die rechtswidrige Abschiebungsanordnung auch nicht teilweise als Abschiebungsandrohung aufrechterhalten werden.[62]

d) *Unzulässigkeit wegen anderweitiger Anerkennung (§ 29 I Nr. 2 AsylG) und § 37 AsylG?* Eine äußerst heterogene, divergierende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat sich für die Anwendung des § 37 I AsylG in Fällen ergeben, in denen hinsichtlich der Drittstaatenbescheiden nach § 29 I Nr. 2 AsylG beizufügenden Abschiebungsandrohung wegen der Verhältnisse im Staat der anderweitigen Anerkennung nach § 80 V VwGO vorläufiger Rechtsschutz gewährt worden ist.[63] Nach § 37 I AsylG wird die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit dann unwirksam und das Bundesamt hat das Asylverfahren fortzuführen. Das Eilverfahren ersetzt – im Ansatz aus Beschleunigungsgründen – insoweit das Hauptsacheverfahren, das sich mit dem Beschluss im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erledigt.[64]

Höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesen weit überwiegend im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes behandelten Fragen ist 2018 nicht ergangen. Das *BVerwG* beabsichtigt, im Januar 2019 über eine Revision[65] zu entscheiden, in der sich ua die Frage stellen kann, ob § 37 I 1 AsylG auch dann zur Anwendung kommt, wenn die Stattgabe im Eilverfahren allein auf ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung/-ordnung gestützt worden ist, oder ob insoweit eine wie auch immer geartete „teleologische Reduktion“ möglich oder gar geboten ist. Der *VGH Mannheim*[66] lehnt eine derartige teleologische Reduktion mit Blick auf den aus seiner Sicht eindeutigen Wortlaut der Norm ab; einen einschränkenden Normzusatz, nach dem die Regelung nur in Fällen anzuwenden sei, wenn die Stattgabe des Eilantrags auch auf Rechtmäßigkeitszweifeln hinsichtlich der BAMF-Entscheidung zu § 29 I Nr. 2 oder 4 AsylG beruht, könne nur der Gesetzgeber anordnen. Dies wird von einer Reihe von Verwaltungsgerichten anders gesehen.

Auch sonst ranken sich um § 37 I AsylG eine Reihe von Kontroversen zu Neben- oder Folgefragen.

Wird unterstellt, dass eine teleologische Reduktion nicht möglich ist, ist zu klären, ob das Bundesamt dann kraft Gesetzes verpflichtet ist, entgegen § 29 I Nr. 2 AsylG eine Entscheidung zur Sache zu treffen, also eine neuerliche Sachprüfung eines bereits anderweitig geprüften Schutzbegehrens

54 Im Rahmen des rechtlichen Gehörs sind bei der Prüfung die Lagebewertungen anderer Obergerichte jedenfalls dann erkennbar zu berücksichtigen und zu würdigen, wenn ein Schutzsuchender sich hierauf berufen hat; s. *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 24.1.2018 – 2 BvR 2026/17, BeckRS 2018, 775.

55 *BVerwG*, Beschl. v. 8.8.2018 – 1 B 25/18, NVwZ 2019, 61; s. a. *OVG Schleswig*, Urt. v. 24.5.2018 – 4 LB 17/17, BeckRS 2018, 10432.

56 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 15.3.2017 – A 11 S 2151/16, NVwZ 2017, 869 = NVwZ-RR 2017, 890 Ls.; dazu GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 25.7.2018 – C-163/17, BeckRS 2018, 16352.

57 *BVerwG*, Beschl. v. 23.3.2017 – 1 C 17/16, *BVerwGE* 158, 271 = NVwZ 2017, 1627 Ls. = BeckRS 2017, 110809; dazu GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 25.7.2018 – C-297/17 ua, BeckRS 2018, 16352 (Ibrahim ua).

58 *OVG Saarlouis*, Urt. v. 19.4.2018 – 2 A 737/17, BeckRS 2018, 6846 (im Anschluss an *BVerwG*, Beschl. v. 3.4.2017 – 1 C 9/16, NVwZ 2017, 1207); s. a. *OVG Lüneburg*, Urt. v. 29.1.2018 – 10 LB 82/17, NVwZ-RR 2018, 542 Ls. = BeckRS 2018, 781.

59 *OVG Lüneburg*, Urt. v. 29.1.2018 – 10 LB 82/17, NVwZ-RR 2018, 542 Ls. = BeckRS 2018, 781.

60 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 12.12.2017 – 10 LA 116/17, NVwZ-RR 2018, 373 Ls. = BeckRS 2017, 135184.

61 *BVerwG*, Beschl. v. 23.10.2015 – 1 B 41/15, NVwZ 2015, 1779.

62 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 12.12.2017 – 10 LA 116/17, NVwZ-RR 2018, 373 Ls. = BeckRS 2017, 135184.

63 Dazu etwa *Broscheit*, Das Verhältnis von Eilverfahren und Hauptsacheverfahren nach § 37 I AsylG, ZAR 2017, 447.

64 *VGH München*, Beschl. v. 15.1.2018 – 10 ZB 17.30211, BeckRS 2018, 492.

65 In dem nach Manuskriptschluss ergangenen Urteil vom 15.1.2019 – 1 C 15/18 – hat das *BVerwG* die Unwirksamkeit der Unzulässigkeitsentscheidung als Folge einer stattgebenden Eilentscheidung des *VG* kraft Gesetzes unabhängig von den Gründen der Stattgabe bejaht, eine Pflicht des BAMF zur Sachentscheidung im fortzuführenden Verfahren abgelehnt und Wege aufgewiesen, wie das BAMF in diesen Fällen eine „Endlosschleife“ im Verfahren vermeiden kann.

66 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 20.2.2018 – A 4 S 169/18, BeckRS 2018, 3251; ebenso *VGH München*, Beschl. v. 15.1.2018 – 10 ZB 17.30211; Beschl. v. 10.9.2018 – 1 ZB 17.30214, BeckRS 2018, 21850.

durchzuführen.[67] Alternative ist, dass es neuerlich eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 I Nr. 2 AsylG erlassen darf bzw. muss,[68] die dann – bei unveränderten Verhältnissen im Abschiebungszielstaat – erneut zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und Erledigung der Hauptsache führt; Frage ist also, ob das Bundesamt den Schutzsuchenden in eine „Endlosschleife" senden darf[69] oder es hieraus anderweitige Auswege gibt. Folgt der *EuGH* den Erwägungen des Generalanwalts *Wathelet* in den Schlussanträgen im Verfahren C-297/17,[70] dass der absolute Charakter des Art. 4 EGrC der Anwendung des Unzulässigkeitsgrundes nach Art. 33 II Buchst. a RL 2013/32 durch einen Mitgliedstaat auf einen Antrag auf internationalen Schutz entgegensteht, wenn die Lebensbedingungen der Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat subsidiärer Schutz gewährt wurde, gegen Art. 4 der Charta verstoßen, löste sich die „Endlosschleife" partiell auf; denn dies liefe statt auf eine „aufenthaltsrechtliche" Lösung[71] auf die asylrechtliche Lösung[72] hinaus, dass dann auch ein neuerliches Asylverfahren durchzuführen ist.

Hoch streitig ist auch, ob das BAMF die Anwendung des § 37 I AsylG dadurch vermeiden darf, dass es – entgegen der insoweit eindeutigen Gesetzeslage (§§ 35, 36 I 1 AsylG) – statt einer sofort vollziehbaren Abschiebungsandrohung mit Wochenfrist eine Ausreisefrist von 30 Tagen nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens setzt. Unterfrage ist, ob – die Rechtswidrigkeit eines solchen Vorgehens unterstellt – auch hiergegen ein Antrag nach § 80 V VwGO zulässig ist (ua Problem des Rechtsschutzbedürfnisses)[73] und – auch dies unterstellt – die aufschiebende Wirkung allein wegen der fehlerhaften Fristsetzung anzuordnen ist.[74]

Klärungsbedürftig ist auch, ob ein erfolgreicher Antrag nach § 80 VII VwGO gegen einen stattgegebenen Beschluss nach § 80 V VwGO die Rechtsfolgen des § 37 I AsylG rückwirkend wieder entfallen lässt.[75]

Last but not least ist umstritten, ob § 37 I AsylG auch dann (entsprechend) anzuwenden ist, wenn die mit der Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 I Nr. 2 AsylG verbundene Abschiebungsandrohung erst im Hauptsacheverfahren aufgehoben wird.[76]

Der Sache nach stellt sich hier dann auch die – möglicherweise auch unionsrechtlich determinierte – Frage, ob in Fällen, in denen die anderweitige Schutzgewähr durch einen anderen Mitgliedstaat wegen der dort herrschenden Verhältnisse „nichts wert" ist, der Aufenthaltsmitgliedstaat dazu verpflichtet ist, erneut ein Asylverfahren zur Sache durchzuführen.[77]

e) *sonstige Einzelfälle.* Der *VGH Mannheim*[78] geht im Falle eines in Deutschland geborenen Kindes von im Dublin-Ausland anerkannten Schutzberechtigten, das einen Asylantrag gestellt hat, davon aus, dass dieser Antrag ohne Beachtung von Dublin-Fristen nach § 29 I Nr. 1 a AsylG iVm Art. 20 III 2 VO (EU) Nr. 604/2013 als unzulässig abgelehnt und für das Kind nach § 34 I AsylG die Abschiebung in den für die Flüchtlingsverantwortung für die gesamte Familie tragenden Dublin-Staat der Anerkennung angeordnet werden darf, sobald feststeht, dass diese durchgeführt werden kann; ein separates Zuständigkeitsverfahren für das Neugeborene wird nicht als erforderlich gesehen. Demgegenüber geht ua das *VG Regensburg*[79] davon aus, dass der Asylantrag eines in Deutschland geborenen Kindes auf der Grundlage von § 29 I Nr. 2 AsylG bzw. § 29 I Nr. 1 a AsylG iVm Art. 20 III VO (EU) Nr. 604/2013 nicht abgelehnt werden kann und die Rückführung eines Kindes anerkannt Schutzberechtigter nach Italien zur Durchführung des Asylverfahrens dem Kindeswohl widerspricht. Für das Verfahren geht das *VG Göttingen*[80] davon aus, dass bei der Entscheidung über einen als gestellt fingierten Asylantrag des im Bundesgebiet nachgeborenen Kindes von in einem EU-Mitgliedstaat anerkannten Schutzberechtigten das Bundesamt die asyl- und ausländerrechtlichen Statusentscheidungen dieser personensorgeberechtigten Eltern abzuwarten hat, sofern solche Entscheidun-

67 So etwa *VG Wiesbaden*, Beschl. v. 14.5.2018 – 7 L 482/18.WI.A, BeckRS 2018, 10749; *VG Hannover*, Urt. v. 6.3.2018 – 3 A 9719/17, BeckRS 2018, 3948; *VG Berlin*, Beschl. v. 9.1.2018 – 28 L 741.17.A, BeckRS 2018, 1303.

68 So *VGH Mannheim*, Beschl. v. 20.2.2018 – A 4 S 169/18, BeckRS 2018, 3251; *VG Magdeburg*, Beschl. v. 16.8.2018 – 9 B 208/18 MD, BeckRS 2018, 35921; *VG Trier*, Urt. v. 23.4.2018 – 7 K 1914/18, BeckRS 2018, 12812; *VG Aachen*, Urt. v. 28.11.2017 – 4 K 2705/17.A, BeckRS 2017, 138637.

69 Dazu *VG Wiesbaden*, Urt. v. 11.10.2018 – 7 K 184/18.WI.A, BeckRS 2018, 30086 (Sprungrevision zum *BVerwG*, 1 C 51/18).

70 GA *Wathelet*, Schlussanträge des Generalanwalts *Wathelet* v. 25.7.2018 – C-297/17 ua, BeckRS 2018, 16352 Rn. 93.

71 Vom *BVerwG* in den Vorlagebeschlüssen v. 2.8.2017 (1 C 37/16, BeckRS 2017, 124538; 1 C 2/17, BeckRS 2017, 124532) favorisiert; s. a. *OVG Saarlouis*, Urt. v. 13.12.2016 – 2 A 260/16, BeckRS 2016, 110618.

72 *VGH Kassel*, Urt. v. 7.11.2016 – 3 A 1292/16, NVwZ 2017, 570 mit Anm. *Fastenrath*, NVwZ 2017, 575.

73 Antrag unstatthaft/kein Rechtsschutzbedürfnis: s. etwa *VG Arnsberg*, Beschl. v. 5.9.2018 – 5 L 1270/18.A, BeckRS 2018, 35922 Rn. 4 f.; *VG Chemnitz*, Beschl. v. 27.8.2018 – 3 L 354/18.A, BeckRS 2018, 35923 Rn. 16 ff.; *VG Magdeburg*, Beschl. v. 16.8.2018 – 9 B 208/18 MD, BeckRS 2018, 35921; *VG Berlin*, 3.8.2018 – 34 L 213/18 A Rn. 5 f.; *VG Freiburg*, 2.8.2018 – A 4 K 3698/18, BeckRS 2018, 17794 Rn. 7 ff.; *VG Göttingen*, Beschl. v. 13.7.2018 – 1 B 377/18, BeckRS 2018, 16379 Rn. 14 ff.; *VG Hamburg*, 6.7.2018 – 9 AE 2692/18, BeckRS 2018, 35926 Rn. 8 ff.; *VG Freiburg*, Beschl. v. 4.7.2018 – A 5 K 3911/18, BeckRS 2018, 14892 Rn. 2 ff.; *VG Berlin*, Beschl. v. 24.5.2018 – 6 L 132/18 A Rn. 10 ff.; *VG Köln*, Beschl. v. 9.5.2018 – 14 L 826/18.A, BeckRS 2018, 9114 Rn. 4 ff.; *VG Ansbach*, Beschl. v. 8.5.2018 – AN 17 S 18.50410, BeckRS 9922 Rn. 17 ff.; *VG Cottbus*, Beschl. v. 4.5.2018 – VG 5 L 259/18.A, BeckRS 2018, 8462. Antrag nach § 80 V VwGO als statthaft/Rechtsschutzbedürfnis besteht: *VG Kassel*, Beschl. v. 3.9.2018 – 2 L 2184/18.KS.A, BeckRS 2018, 21921 Rn. 9 ff.; *VG Potsdam*, 17.7.2018 – 7 L 554/18.A, BeckRS 2018, 15684 Rn. 4 ff.; *VG Hannover*, Beschl. v. 3.7.2018 – 12 B 3173/18, BeckRS 2018, 16263 Rn. 4 ff.; *VG Sigmaringen*, Beschl. v. 19.6.2018 – A 5 K 1489/18, BeckRS 2018, 14183 Rn. 18 ff.; *VG Berlin*, Beschl. v. 12.6.2018 – 23 L 287/18 A, BeckRS 2018, 11309 Rn. 4 f.; *VG Bremen*, Beschl. v. 28.5.2018 – 5 V 813/18, BeckRS 2018, 10957 Rn. 10 ff.; *VG Berlin*, Beschl. v. 24.5.2018 – 32 L 171/18 A, BeckRS 2018, 10266 Rn. 3; *VG Berlin*, Beschl. v. 18.5.2018 – 33 L 210/18 A, BeckRS 2018, 36686; *VG Wiesbaden*, Beschl. v. 14.5.2018 – 7 L 482/18.WI.A, BeckRS 2018, 10749 Rn. 18 ff.; *VG Magdeburg*, Beschl. v. 16.4.2018 – 8 B 91/18, BeckRS 2018, 13235 Rn. 3 ff.; *VG Berlin*, Beschl. v. 25.1.2018 – 28 L 872/17A, BeckRS 2018, 552 Rn. 4 f.

74 So *VG Kassel*, Beschl. v. 3.9.2018 – 2 L 2184/18.KS.A, BeckRS 2018, 21921 Rn. 25; *VG Potsdam*, Beschl. v. 17.7.2018 – 7 L 554/18.A, BeckRS 2018, 15684 Rn. 10 ff.; *VG Berlin*, Beschl. v. 24.5.2018 – 32 L 171/18 A, BeckRS 2018, 10266 Rn. 5 f.; *VG Berlin*, Beschl. v. 25.1.2018 – 28 L 872/17A, BeckRS 2018, 552 Rn. 8 f.; aA: *VG Chemnitz*, Beschl. v. 27.8.2018 – 3 L 354/18.A, BeckRS 2018, 35923; *VG Hannover*, Beschl. v. 3.7.2018 – 12 B 3173/18, BeckRS 2018, 16263 Rn. 11.

75 Dies verneint – mit beachtlichen Gründen – *VG Magdeburg*, Beschl. v. 22.1.2018 – 1 B 30/18, BeckRS 2018, 821.

76 Verneinend etwa *VG Freiburg*, Urt. v. 17.3.2017 – A 5 K 853/16, BeckRS 2017, 108206 Rn. 23.

77 In diese Richtung GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 25.7.2018 – C-297/17 ua, BeckRS 2018, 16352 (Ibrahim ua).

78 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 14.3.2018 – A 4 S 544/18, NVwZ-RR 2018, 629; es handelt sich insoweit um obiter dicta im Verfahren der Eltern; s. a. *VG Regensburg*, Beschl. v. 13.9.2017 – RN 14 S 17.33783, BeckRS 2017, 127990; *VG Greifswald*, Urt. v. 22.5.2017 – 4 A 1526/16 As HGW, BeckRS 2017, 119349. Zur Problematik auch *Broscheit*, Die Unzulässigkeit von Asylanträgen der in Deutschland geborenen Kinder im EU-Ausland anerkannter Schutzberechtigter, InfAuslR 2018, 41.

79 *VG Regensburg*, GB v. 11.9.2018 – RN 14 K 17.33302, BeckRS 2018, 21553; s. a. *VG Berlin*, Beschl. v. 9.3.2017 – 23 L 116/17 A, BeckRS 2017, 108804; *VG Hamburg*, Urt. v. 20.3.2018 – 9 A 7382/16, BeckRS 2018, 35928.

80 *VG Göttingen*, Beschl. v. 11.9.2018 – 1 B 170/18, BeckRS 2018, 22488.

gen bereits ergangen sind oder sich demnächst abzeichnen; dem dürfte auch das später ergangene *EuGH*-Urteil[81] zur Behandlung von Schutzanträgen, die von den Angehörigen einer Familie getrennt gestellt werden, nicht entgegenstehen.

Das *VG Berlin*[82] geht hingegen davon aus, dass Art. 20 III VO (EU) Nr. 604/2013 bei einer nachträglichen Einreise eines Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat nach Abschluss der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz der Familienangehörigen des Minderjährigen nicht (mehr) anwendbar ist.

Umstritten ist, ob (zumindest) aus Art. 22 VII, Art. 29 I iVm Art. 8 I VO (EU) Nr. 604/2013 ein subjektives Recht auf Überstellung in der Weise folgt, dass das im Aufnahmemitgliedstaat ansässige Familienmitglied die Überstellung der in einem anderen Mitgliedstaat untergebrachten Angehörigen (oder zumindest hierauf gerichtete Bemühungen) verlangen kann. Das *VG Wiesbaden*[83] nimmt einen solchen Anspruch an, während das *VG Frankfurt a. M.*[84] dies bezweifelt.

II. Materielles Flüchtlingsrecht

1. Asyl/Flüchtlingsschutz

a) *Gefahrenmaßstab/Überzeugungsbildung.* Flüchtlingsrechtliche Entscheidungen gründen auf Gefahrenprognosen. Maßstab ist die beachtliche Wahrscheinlichkeit („real risk") einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung. Für deren Vorliegen müssen sich nach der Rechtsprechung des *BVerwG*[85] die TatrichterInnen nach § 108 VwGO auch in Ansehung der „asyltypischen" Wissensprobleme[86] die volle richterliche Überzeugung bilden.[87] In Ansehung der besonderen Tatsachenermittlungs- und -bewertungsprobleme, die es in Bezug auf die Verhältnisse in Syrien gesehen hat, hat das *OVG Greifswald*[88] dahin erkannt, dass eine volle richterliche Überzeugung der Prognose beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohender Verfolgung vorliegen kann, wenn wegen der Schwierigkeiten der Erkenntnisgewinnung eine eindeutige Faktenlage nicht ermittelt werden kann, sondern in der Gesamtsicht der vorliegenden Erkenntnisse ausreichende Anhaltspunkte für eine Prognose sowohl in die eine wie die andere Richtung vorliegen, also eine Situation vorliegt, die einem non-liquet vergleichbar ist; es hat die – beim *BVerwG* anhängige[89] – Revision zur Klärung der Rechtsfrage zugelassen, ob eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer drohenden politischen Verfolgung auch dann vorliegt, wenn eine eindeutige Prognoseentscheidung nicht möglich ist.

b) *Verfolgungsgründe (§ 3 b AsylG).* Flüchtlingsschutz wird gewährt, wenn einer der Intensität nach beachtliche Verfolgungshandlung an einen Verfolgungsgrund anknüpft.

aa) *Religion (§ 3 c I Nr. 2 AsylG).* Zu den „klassischen" Verfolgungsgründen gehört die Verfolgung aus Glaubensgründen – sei es durch den Staat, sei es durch nichtstaatliche Verfolgungsakteure.

Im Falle eines Schutzsuchenden, der nach eigenen Angaben Ende 2008/Anfang 2009 im Iran zum Christentum übergetreten war,[90] hat der *EuGH* im Anschluss an seine Rechtsprechung ua zu den Ahmadiyya[91] ausgeführt,[92] dass eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht und zur Stützung ihres Antrags die Gefahr einer Verfolgung aus religiösen Gründen geltend macht, zum Nachweis ihrer Behauptungen betreffend ihre religiösen Überzeugungen keine Erklärungen abgeben oder Dokumente vorlegen muss, die sich auf alle Komponenten des Religionsbegriffs iSv Art. 10 I Buchst. b RL 2011/95/EU beziehen und insbesondere nicht unbedingt Angaben darüber machen muss, dass sie in der öffentlichen Sphäre Handlungen vorgenommen hat, die mit diesen Überzeugungen zusammenhängen oder von ihnen vorgeschrieben werden, bzw. keine mit diesen Überzeugungen unvereinbaren Handlungen vorgenommen hat und auch nicht die Richtigkeit seiner diesbezüglichen Behauptungen mittels Unterlagen nachweisen muss. Der Schutzsuchende muss allerdings sein Vorbringen glaubhaft substanziieren, indem er Anhaltspunkte darlegt, die es der zuständigen Behörde ermöglichen, den Wahrheitsgehalt des Vorbringens zu überprüfen.

Wenn im Herkunftsstaat Beschränkungen der Religionsfreiheit und die vorgesehenen Sanktionen für einen Verstoß gegen die mit solchen Beschränkungen zusammenhängenden Verbote mit dem Erfordernis der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit, der Gesundheit oder der öffentlichen Moral in diesem Land gerechtfertigt werden, schließt dies eine Verfolgung iSd Art. 9 RL 2011/95/EU nicht zwingend aus. Der Umstand, dass Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Ausübung der Religionsfreiheit – etwa ein Glaubensübertritt oder religiöser Bekehrungseifer – nach dem Recht des Herkunftslands des Asylbewerbers mit unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Sanktionen oder gar mit der Todesstrafe geahndet werden, kann eine Verfolgung iSv Art. 9 RL 2011/95/EU darstellen, sofern die Behörden dieses Landes Verstöße gegen Beschränkungen der (öffentlichen) Ordnung (Verbot von Handlungen, welche der Staatsreligion des Herkunftsstaates zuwiderlaufen) in der Praxis mit solchen Sanktionen ahnden,[93] diese Normen auch tatsächlich angewendet werden und der Antragsteller Gefahr läuft, ihnen bei Rückkehr in dieses Land ausgesetzt zu werden.[94]

Verfolgung aus Glaubensgründen kann Großreligionen[95] ebenso treffen wie kleine Glaubensgemeinschaften. Für die Angehörigen der Kirche des Allmächtigen Gottes (KdAG)

81 *EuGH*, Urt. v. 4.10.2018 – C-652/16, BeckRS 2018, 23571 (Ahmedbekova).
82 *VG Berlin*, Urt. v. 2.2.2018 – 23 K 733/17 A, BeckRS 2018, 1476.
83 *VG Wiesbaden*, Beschl. v. 15.9.2017 – 6 L 4438/17.WI.A, BeckRS 2017, 129873.
84 *VG Frankfurt a. M.*, Beschl. v. 8.2.2018 – 7 L 9157/17.F.A, BeckRS 2018, 4189.
85 *BVerwG*, Urt. v. 1.6.2011 – 10 C 25/10, *BVerwGE* 140, 22 = NVwZ 2011, 1463; 17.11.2011 – 10 C 13/10, NVwZ 2012, 454; Urt. v. 1.3.2012 – 10 C 7/11, BeckRS 2012, 213307; Beschl. v. 24.4.2017 – 1 B 24/17 – stRspr; s. a. *Berlit*, Die Bestimmung der „Gefahrendichte" im Rahmen der Prüfung der Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, ZAR 2017, 110.
86 S. a. *Reiling/Mitsch*, Wissen im Asylprozess. Rechtsvergleichende Betrachtungen zum Vereinigten Königreich und zu Deutschland, DVerw 2017, 537 ff.
87 S. a. – in Auseinandersetzung mit *OVG Greifswald*, Urt. v. 21.3.2018 – 2 L 238/13 – *VG Schwerin*, Urt. v. 14.6.2018 – 3 A 2112/16 As SN, BeckRS 2018, 24303; *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 5.12.2018 – 2 LB 570/18, BeckRS 2018, 31163; *OVG Münster*, Urt. v. 3.9.2018 – 14 A 837/18.A, BeckRS 2018, 20788; *OVG Schleswig*, Urt. v. 10.10.2018 – 2 LB 67/18, BeckRS 2018, 24472.
88 *OVG Greifswald*, ua Urt. v. 21.3.2018 – 2 L 238/13.
89 *BVerwG*, Verfahren 1 C 31/18, 1 C 33/18 und 1 C 37/18.
90 Allg. zu Konvertiten im Flüchtlingsrecht s. *B. Pernak*, Richter als „Religionswächter"? Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels, 2018: *B. Karras*, Missbrauch des Asylrechts? Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion, 2017.
91 *EuGH*, Urt. v. 5.9.2012 – C-71/11, C-99/11, NVwZ 2012, 1612 (Y und Z).
92 *EuGH*, Urt. v. 4.10.2018 – C-56/17, BeckRS 2018, 23563 (Fathi).
93 *EuGH*, Urt. v. 4.10.2018 – C-56/17, BeckRS 2018, 23563 (Fathi).
94 Für die Konversion eines Marokkaners zum Christentum verneint das *OVG Münster*, Beschl. v. 17.10.2018 – 1 A 2963/17.A, BeckRS 2018, 25915 – eine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung; aA *VG Hannover*, Urt. v. 19.9.2018 – 3 A 11422/17, BeckRS 2018, 25089 (vom Islam zum Christentum konvertierte Frau mit „Missionierungsimpetus").
95 *S. Kluth*, Christliche Flüchtlinge: Sozial- und rechtswissenschaftliche Aspekte eines vernachlässigten Themenfeldes, ZAR 2018, 141.

geht das *VG Karlsruhe*[96] davon aus, dass sie nach der weitestgehend einhelligen Quellenlage vonseiten chinesischer Sicherheitsbehörden politische Verfolgung erfahren, und zwar allein wegen ihrer Mitgliedschaft in der regimekritischen Religionsgemeinschaft und nicht wegen ihnen nachgesagter krimineller Aktivitäten für eine terroristische Organisation. Das *VG Oldenburg*[97] geht davon aus, dass Zeugen Jehovas in Armenien auch mit Blick auf das angespannte Verhältnis zwischen Yeziden und dieser Sekte unbehelligt auch von (angeblichen) Übergriffen Dritter, denen gegenüber sich der armenische Staat zudem schutzfähig und -willig zeigen würde, in Armenien leben können.

bb) *politische Überzeugung (§ 3 b I Nr. 5 AsylG)*. Die Verfolgung wegen einer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung ist ein weiterer Kern des „klassischen" Flüchtlingsrechts; Art. 16 a I GG benennt nur diesen Verfolgungsgrund. Dieser Verfolgungsgrund ist in der Rechtsprechung weitestgehend geklärt; auch die Auseinandersetzung um die Frage, ob aus Syrien geflüchteten Menschen Flüchtlingsschutz oder (lediglich) subsidiärer Schutz zu gewähren ist, betrifft nicht die abstrakten Rechtsgrundsätze, sondern den Konnex zwischen den (drohenden) Verfolgungsmaßnahmen und dem Verfolgungsgrund und damit die (festzustellende) Motivzuschreibung.[98] Ein strukturell vergleichbares Problem ergibt sich bei den Maßnahmen, die das eritreische Regime gegen Nationaldienstentzieher anwendet.[99]

Einen Einzelfall politischer Verfolgung betrifft ein Urteil des *VG Köln*.[100] Hiernach droht dem Verfasser regimekritischer Filme und Clips im Fall der Rückkehr in den Irak wegen seiner kritischen Haltung landesweit eine politische Verfolgung.

cc) *Sexuelle Orientierung*. In etlichen Staaten werden Homosexuelle[101] nicht nur diskriminiert, sondern sind wegen ihrer sexuellen Orientierung staatlichen[102] oder staatlich geduldeten[103] Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Ein Problem ist die Feststellung der sexuellen Orientierung.[104] Der *EuGH* schreibt hier seine Rechtsprechung[105] zu den Überprüfungsmöglichkeiten und -maßnahmen fort.[106] Asylbehörden und Gerichten ist es hiernach nicht durch Art. 4 RL 2011/95/EU untersagt, im Rahmen der Prüfung der geltend gemachten sexuellen Orientierung ein Gutachten in Auftrag zu geben, soweit die Modalitäten eines solchen Gutachtens konform mit der Grundrechtecharta sind, die Entscheidung nicht allein auf die Ergebnisse des Gutachtens gestützt wird und Behörden/Gerichte bei der Bewertung der Aussagen des Antragstellers nicht an dessen Ergebnisse gebunden sind. Ein psychologisches Gutachten auf der Grundlage eines projektiven Persönlichkeitstests, der wesentliche Teile der Identität und auch intime Aspekte berührt, um die sexuelle Orientierung einer Person abzubilden, soll hiernach mit Blick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 EGrC) durch Art. 4 RL 2011/95/95 aber untersagt sein.

dd) *Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3 b I Nr. 4 AsylG)*. § 3 b I Nr. 4 AsylG ergänzt die „benannten" Verfolgungsgründe um den Verfolgungsgrund der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe". Hierfür müssen – kumulativ – a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten und muss b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität haben, weil sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.[107]

Auf der Grundlage der bindenden tatrichterlichen Feststellungen hat das *BVerwG*[108] eine bestimmte soziale Gruppe sowohl für die Familie eines Deserteurs in Eritrea als auch die Gesamtheit der Familien eritreischer Deserteure oder der einem Deserteur nahestehenden Personen verneint. Es sei hiernach nicht ersichtlich, dass die eritreische Gesellschaft Personen mit solchem Hintergrund als andersartig betrachte und die benannten Gruppen eine deutlich abgegrenzte Identität (objektiv) haben oder ihnen eine solche abgegrenzte Identität von der umgebenden Gesellschaft oder dem eritreischen Staat zugeschrieben werde. Gerade bei dem Zugriff auf Familienangehörige ist von der Bildung einer „sozialen Gruppe", als die empirisch eine Kleinfamilie zweifelsfrei angesehen werden kann, der auch dem nationalen Familienasyl (§ 26 AsylG) zugrunde liegende Gedanke abzugrenzen, dass bei (drohenden) Verfolgungshandlungen gegenüber Angehörigen einer (Kern-)Familie gerade wegen des Verhaltens eines anderen Angehörigen der (Kern-)Familie eine gleichgerichtete Verfolgungsmotivation naheliegen kann.[109] Das *BVerwG* hatte mit Blick darauf, dass tatrichterlich gerade keine von der umgebenden Gesellschaft deutlich abgegrenzte Identität festgestellt worden war, auch keinen Anlass zur weiteren Vertiefung der Anforderungen an die „Homogenität" der jeweiligen „sozialen Gruppe" gesehen, die an dem gemeinsamen Innehaben eines unveränderlichen gemeinsamen Hintergrundes oder eines die Identität prägenden Merkmals anknüpft.

ee) *„Gruppenverfolgung"*. „Gruppenverfolgung" bezeichnet keinen eigenständigen Verfolgungsgrund, sondern eine Konstellation, in der Verfolgungshandlungen aus einem gegebe-

96 *VG Karlsruhe*, Urt. v. 4.4.2018 – A 6 K 7906/16, BeckRS 2018, 9721 (AZB abgelehnt durch *VGH Mannheim*, Beschl. v. 30.7.2018 – A 12 S 1332/18, BeckRS 2018, 35930).

97 *VG Oldenburg*, Urt. v. 27.10.2017 – 7 A 7349/17, BeckRS 2017, 129714.

98 Aus der umfangreichen Rechtsprechung aus jüngerer Zeit etwa *OVG Münster*, Urt. v. 3.9.2018 – 14 A 837/18.A, BeckRS 2018, 20788; Urt. v. 1.8.2018 – 14 A 628/18.A, BeckRS 2018, 18636; *OVG Saarlouis*, Urt. v. 20.8.2018 – 1 A 589/17, BeckRS 2018, 19679; Urt. v. 2.8.2018 – 2 A 694/17, BeckRS 2018, 18593; *VGH Kassel*, Urt. v. 26.7.2018 – 3 A 809/18.A, BeckRS 2018, 18158; Urt. v. 26.7.2018 – 3 A 403/18.A, BeckRS 2018, 18170; *VGH München*, Urt. v. 22.6.2018 – 21 B 18.30852, BeckRS 2018, 16829; *OVG Schleswig*, Urt. v. 4.5. 2018 – 2 LB 17/18, BeckRS 2018, 7729; *OVG Koblenz*, Urt. v. 12.4. 2018 – 1 A 10988/16, BeckRS 2018, 8337; *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 21.3.2018 – OVG 3 B 28/17, BeckRS 2018, 9883; *OVG Lüneburg*, Urt. v. 14.3.2018 – 2 LB 1749/17, BeckRS 2018, 3227; *OVG Bautzen*, Urt. v. 7.2.2018 – 5 A 1237/17.A, BeckRS 2018, 2125; Urt. v. 7.2.2018 – 5 A 1245/17.A, BeckRS 2018, 2126; *OVG Bremen*, Urt. v. 24.1.2018 – 2 LB 194/17, BeckRS 2018, 3050; Urt. v. 24.1.2018 – 2 LB 237/17, BeckRS 2018, 3049; *OVG Hamburg*, Urt. v. 11.1.2018 – 2 A 1 Bf 81/17.A, BeckRS 2018, 1467.

99 *BVerwG*, Urt. v. 19.4.2018 – 1 C 29/17, NVwZ 2018, 1408; s. a. *VG Cottbus*, Urt. v. 10.11.2017 – 6 K 386/15.A, BeckRS 2017, 134973.

100 *VG Köln*, Urt. v. 19.1.2018 – 18 K 3183717.A, BeckRS 2018, 10242.

101 Für transsexuelle Menschen verneint das *VG Berlin* (Urt. v. 25.7.2018 – 28 K 347/17 A, BeckRS 2018, 21611) wegen der Schutzwilligkeit und -bereitschaft des mazedonischen Staates eine Gruppenverfolgung.

102 Aus jüngerer Zeit etwa *VG Hamburg*, Urt. v. 10.8.2017 – 2 A 7784/16 (strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Marokko).

103 *VGH München*, Beschl. v. 19.4.2018 – 11 ZB 18.30588, BeckRS 2018, 8629.

104 *Berlit/Dörig/Storey*, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: ein Ansatz von Praktikern, ZAR 2016, 281 (Teil 1), 332 (Teil 2).

105 *EuGH*, Urt. v. 7.11.2013 – C-201/12 (X ua) = NVwZ 2014, 132; Urt. v. 2.12.2014 – C-148/13, NVwZ 2015, 132 ua (A ua).

106 *EuGH*, Urt. v. 25.1.2018 – C-473/16, NVwZ 2018, 643 (F.).

107 S.a. *EuGH*, Urt. v. 7.11.2013 – C-199/12 ua, NVwZ 2014, 132 (X und Y); Urt. v. 25.1.2018 – C-473/16 (F.) = NVwZ 2018, 643.

108 *BVerwG*, Urt. v. 19.4.2018 – 1 C 29/17, NVwZ 2018, 1408.

109 S.a. EG 36 RL 2011/95/EU.

nen Verfolgungsgrund eine Vielzahl von Personen betrifft, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden; dies kann, muss aber nicht eine „bestimmte soziale Gruppe“ iSd § 3 I Nr. 4 AsylG sein. Im sachlichen Gehalt ist die aus dem nationalen Asylrecht[110] übernommene[111] Bezeichnung ein Kürzel für die Annahme flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung, bei der aufgrund der Verfolgung anderer Gruppenzugehöriger angesichts der Zahl und Dichte gruppenmitgliedsbezogener Verfolgungshandlungen im Rahmen einer „Regelvermutung“[112] auf die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung in eigener Person geschlossen werden kann.

Diese Prognose- oder Beweiserleichterung wird oft geltend gemacht, aber selten anerkannt. Der *VGH Mannheim*[113] etwa sieht für die Volkszugehörigen der Hazara in Afghanistan keine an ihre Volks- oder schiitische Religionszugehörigkeit anknüpfende gruppengerichtete politische oder religiöse Verfolgung, das *VG München*[114] keine Gruppenverfolgung sunnitischer Moslems, das *VGH München*[115] keine Gruppenverfolgung der Turkmenen im Irak, das *OVG Münster*[116] keine (hinreichenden) Anhaltspunkte für eine erneute Verfolgung der yezidischen Bevölkerung durch den IS.[117] Das *VG Saarlouis*[118] geht davon aus, dass „Künstler im Irak“ keine von Gruppenverfolgung bedrohte Gruppe seien, sich allerdings aus den Aktivitäten einer Person im Bereich Film und Musik ein gefahrerhöhender persönlicher Umstand ergeben kann, der eine ernsthafte individuelle Bedrohung von Leib oder Leben eines Irakers begründet. Nicht klärungsbedürftig ist auch, dass Gruppenmitglieder der ethnischen Gruppe der Kurden keiner gruppengerichteten Verfolgung in der Türkei ausgesetzt sind;[119] Entsprechendes gilt für die Volksgruppe der Berber in Marokko,[120] die Schiiten in Pakistan,[121] Homosexuelle[122] oder Personen jüdischer Religionszugehörigkeit[123] in der Ukraine, der Biharis in Bangladesh,[124] von ethnischen Tschetschenen in anderen Teilen der Russischen Föderation[125] oder von Christen in Ägypten.[126] Eine Gruppenverfolgung war zeitweilig für christliche Glaubensangehörige in der Provinz Ninive (Irak) bejaht worden.[127]

c) *„ipso facto“ Flüchtlinge (§ 3 III AsylG)*. Im Nahen Osten und auch in Syrien leben zahlreiche Personen palästinensischer Herkunft, die unter dem Schutz der United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) stehen. Syrien ist eines der Einsatzgebiete von UNRWA. Dort hat der Bürgerkrieg die Fähigkeit dieser Organisation, diesen Personen wirksame Unterstützung zu gewähren, zwar nicht (vollständig) aufgehoben, aber doch zeitweilig und/oder regional erheblich eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob/unter welchen Voraussetzungen den in das Unionsgebiet gelangten Menschen, die unter dem Schutz von UNRWA gestanden haben, auch ohne den Nachweis einer Verfolgung nach § 3 I AsylG „ipso facto“ Flüchtlingsschutz zu gewähren ist, soweit keine Ausschlussgründe (§ 3 II AsylG) vorliegen.

Der *EuGH* hat in einer Entscheidung, die sich vorrangig mit Fragen der RL 2013/32/EU befasst,[128] seine bisherige Rechtsprechung[129] zu dem aus Art. 1F GFK übernommenen Ausschlussgrund und seiner Rückausnahme (Art. 12 I Buchst. a RL 2011/95/EU) fortentwickelt. Für den ersten Asylstaat (Art. 35 RL 2013/32/EU) geht er bei einer bei UNRWA registrierten Person von einem ausreichenden Schutz aus, wenn der wiederaufnahmebereite Staat des UNRWA-Mandatsgebiets den Schutz oder Beistand des UNRWA anerkennt und dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung zustimmt, so dass sich der Betroffene in seinem Hoheitsgebiet in Sicherheit und unter menschenwürdigen Lebensbedingungen so lange aufhalten kann, wie es die im Gebiet des gewöhnlichen Aufenthalts bestehenden Gefahren erfordern. Ob einer Person im Einsatzgebiet hinreichender Schutz gewährt wird, hängt ua davon ab, ob ihr tatsächlich Schutz oder Beistand gewährt wird, so dass sie sich dort in Sicherheit und unter menschenwürdigen Lebensbedingungen aufhalten kann; dann war sie nicht aufgrund von Umständen, die von ihrem Willen unabhängig sind, gezwungen, das Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen.

Das *OVG Saarlouis* war bereits vor dieser *EuGH*-Entscheidung in ständiger Rechtsprechung[130] davon ausgegangen, dass jedenfalls bei UNRWA registrierte palästinensische Volkszugehörige nach § 3 II 2 AsylG als Flüchtlinge anzuerkennen sind, wenn sie Syrien infolge der Zerstörung ihres Flüchtlingslagers durch das Bürgerkriegsgeschehen verlassen haben, weil diese Umstände nicht von ihnen haben kontrolliert werden können und ihnen im Zeitpunkt ihrer Ausreise keine Möglichkeit offenstand – auch hiervon sei nach der Erkenntnislage auszugehen –, in anderen Teilen des Mandatsgebiets der UNRWA Schutz zu finden. Das *OVG Weimar* sieht dies im Ergebnis ebenso[131] und stellt klar, dass es zum Nachweis einer tatsächlichen Inanspruchnahme des Schutzes oder Beistandes genügt, wenn der Betroffene von UNRWA förmlich registriert ist, für die geographische Abgrenzung des maßgeblichen Einsatzgebiets nicht auf das gesamte Mandatsgebiet der UNRWA, sondern auf das Gebiet des gewöhnlichen Aufenthalts des Betroffenen (hier: UNWRA-Operati-

110 *BVerfG*, Urt. v. 23.1.1991 – 2 BvR 902/85 ua (Jeziden).
111 *BVerwG*, Urt. v. 18.7.2006 – 1 C 15/05, *BVerwGE* 126, 243 = NVwZ 2006, 1420.
112 *BVerwG*, Urt. v. 21.4.2009 – 10 C 11/08, NVwZ 2009, 1237.
113 *VGH Mannheim*, Urt. v. 17.1.2018 – A 11 S 241/17, BeckRS 2018, 1139; s. a. Urt. v. 24.1.2018 – A 11 S 1265/17, BeckRS 2018, 4021; Urt. v. 11.4.2018 – A 11 S 924/17, BeckRS 2018, 7711: Urt. v. 9.11. 2017 – A 11 S 1144/17, NVwZ-RR 2018, 454 Ls. = BeckRS 2017, 141174.
114 *VG München*, Urt. v. 13.2.2018 – M 4 K 17.33960, BeckRS 2018, 23744; s. a. *VGH München*, Beschl. v. 20.8.2018 – 20 ZB 18.31016, BeckRS 2018, 23743; Beschl. v. 26.2.2018 – 20 ZB 17.30824, BeckRS 2018, 3053; Beschl. v. 29.1.2018 – 20 ZB 17.30988, BeckRS 2018, 3082.
115 *VGH München*, Urt. v. 19.7.2018 – 20 B 18.30800, BeckRS 2018, 18514.
116 *OVG Münster*, Beschl. v. 26.7.2018 – 9 A 2789/17.A, BeckRS 2018, 17110.
117 S. aber *VGH München*, Beschl. v. 19.3.2018 – 20 ZB 17.30121, BeckRS 2018, 7827.
118 *VG Saarlouis*, Urt. v. 9.2.2018 – 6 K 2260/16, BeckRS 2018, 37615.
119 *OVG Bautzen*, Beschl. v. 28.5.2018 – 3 A 120/18, BeckRS 2018, 10221.A.
120 *OVG Münster*, Urt. v. 18.5.2018 – 1 A 2/18, BeckRS 2018, 9945.A.
121 *OVG Münster*, Beschl. v. 26.4.2018 – 4 A 869/16.A, BeckRS 2018, 7980; Beschl. v. 15.5.2018 – 4 A 771/18.A, BeckRS 2018, 10404; Beschl. v. 19.2.2018 – 4 A 547/16.A, BeckRS 2018, 3592.
122 *VGH München*, Beschl. v. 19.4.2018 – 11 ZB 18.30588, BeckRS 2018, 8629.
123 *VGH München*, Beschl. v. 9.4.2018 – 11 ZB 18.30268, BeckRS 2018, 6942.
124 *OVG Münster*, Beschl. v. 31.1.2018 – 16 A 1351/14.A, BeckRS 2018, 3598.
125 *VGH München*, Beschl. v. 3.1.2018 – 11 ZB 17.31234, BeckRS 2018, 508.
126 *VG Würzburg*, Urt. v. 24.9.2018 – W 8 K 18.31459, BeckRS 2018, 25629.
127 Vgl. zu Konsequenzen des Rechtsprechungswechsels auch *VGH München*, Beschl. v. 17.5.2018 – 20 ZB 18.30844, BeckRS 2018, 11866.
128 *EuGH*, Urt. v. 25.7.2018 – C-585/16, NVwZ-RR 2018, 908 (Alheto).
129 *EuGH*, Urt. v. 17.6.2010 – C-31/09, Slg. 2010, I-5572 = NVwZ 2010, 1211 (Bolbol).
130 S. etwa *OVG Saarlouis*, Urt. v. 21.9.2017 – 2 A 447/17, BeckRS 2017, 127454; Urt. v. 18.12.2017 – 2 A 541/17, BeckRS 2017, 137301; zuletzt etwa Urt. v. 16.5.2018 – 1 A 679/17, BeckRS 2018, 9691; s. a. *VG Schwerin*, Urt. v. 2.8.2018 – 3 A 1870/16 As SN, BeckRS 2018, 36195.
131 *OVG Weimar*, Urt. v. 15.6.2018 – 3 KO 167/18.

onsgebiet Syrien) abzustellen ist und es insbesondere in (Bürger-)Kriegssituationen von einiger Dauer und Intensität mehr als naheliegt, dass die UNRWA einen mandatsentsprechenden effektiven Schutz und Beistand nicht länger gewähren kann. Beide Obergerichte messen hierbei der Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 4 I 2 Nr. 3 AsylG) wegen der festgestellten Bürgerkriegssituation eine Indiz- bzw. Vermutungswirkung dafür bei, dass die UNRWA in einem davon betroffenen Einsatzgebiet tatsächlich effektiven Schutz und Beistand nicht – länger – gewähren kann.

Das BAMF hat eine Reihe von Revisionen gegen Entscheidungen des *OVG Saarlouis* nach Erörterung der Sach- und Rechtslage in einem „Leitverfahren" zurückgenommen, soweit es nicht palästinensische Flüchtlinge aus Syrien betrifft, die sich vor der Einreise in das EU-Gebiet über einen längeren Zeitraum erlaubt in einem anderen UNRWA-Einsatzgebiet als Syrien oder in einem Drittstaat (zB Türkei) aufgehalten haben.

d) *Familienasyl.* § 26 AsylG sieht für Ehegatten/Lebenspartner anerkannter Asylberechtigter und den minderjährigen Kindern einen von (nachgewiesener) eigener Verfolgung unabhängigen Anspruch auf Asylberechtigung vor; dies gilt entsprechend für Familienangehörige von international Schutzberechtigten (§ 26 V AsylG); hierfür bedarf es neben dem Asylantrag keines besonderen, speziell auf das Familienasyl gerichteten Antrags.[132] Das *VG Oldenburg* anerkennt hierfür auch eine im Irak rechtsgültig nach religiösem Ritus, aber ohne staatliche Registrierung geschlossene Ehe, weil dort die grundsätzlich vorgeschriebene Registrierung nur deklaratorisch wirkt.[133] Der *VGH München*[134] erinnert[135] daran, dass sich hieraus keine „Ableitungsketten" ergeben, mithin die Gewährung von abgeleitetem Schutz nach § 26 AsylG von einem Familienangehörigen, der diesen Schutzstatus selbst über § 26 AsylG erhalten hat, nicht möglich ist.

Das *VG Oldenburg*[136] geht davon aus, dass für die Bestimmung der Minderjährigkeit des stammberechtigten Kindes bei § 26 III 1 AsylG auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung der Person abzustellen ist, die eine Ableitung ihres Anspruchs vom Stammberechtigten geltend macht. Nicht übertragbar sei die zur Familienzusammenführung ergangene Entscheidung des *EuGH*,[137] dass für die Auslegung des Art. 2 Buchst. f. RL 2003/86/EG im Rahmen des Rechts auf Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung des unbegleiteten Kindes abzustellen ist; bei der abgeleiteten Schutzgewähr greife das Argument gerade nicht, dass der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nur deklaratorische Wirkung zukomme.

Der Anspruch auf Zuerkennung von Familienasyl kann in den Fällen, in denen der/die Stammberechtigte zwar anerkannt, dies aber noch nicht bestands-/rechtskräftig ist, auch aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Rechts-/Bestandskraft ausgesprochen werden.[138]

Das Modell des „Familienasyls" selbst hat der *EuGH*[139] in einem Urteil zur Asylverfahrensrichtlinie, das vorrangig Fragen der Verfahrensgestaltung, Prüfungsreihenfolge und der Prüfungsintensität betraf, bei Selbstständigkeit der Situation jedes einzelnen Betroffenen grundsätzlich gebilligt. Mitgliedstaaten können in Fällen, in denen einem Angehörigen einer Familie internationaler Schutz gewährt wird, diesen auf andere Familienangehörige erstrecken, soweit diese nicht einen Ausschlussgrund erfüllen und sofern ihre Situation wegen der Notwendigkeit, den Familienverband zu wahren, einen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweist.

e) *Ausschlussgründe/interner Schutz.* Internationaler Schutz wird auch bei gegebener Verfolgung nicht gewährt, wenn die Möglichkeit internen Schutzes („innerstaatliche Fluchtalternative") besteht oder Ausschlussgründe[140] vorliegen.

aa) *interner Schutz (§ 3 e AsylG).* In Bürgerkriegssituationen und vergleichbaren innerstaatlichen Konflikten bestehen Gefahren häufig nur regional, so dass sich die Frage nach internem Schutz stellt.[141]

Für eine geltend gemachte Verfolgung von Zeugen Jehovas in den nicht von Regierungstruppen kontrollierten Gebieten in der Ostukraine stellt der *VGH München*[142] klar, dass in den von der Regierung kontrollierten Gebieten der Westukraine Verfolgungshandlungen wegen der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind und auch sonst zuzumuten ist, in diese Gebiete zurückzukehren. Hier bestand kein Anlass, die Anforderungen an die „Zumutbarkeit" einer Niederlassung näher zu spezifizieren.[143] Möglichen Klärungsbedarf zur Frage, ob es innerhalb des Gazastreifens „internen Schutz" vor möglicherweise subsidiären schutzbegründenden Gefahren gibt, sieht der *VGH München* nicht dargelegt.[144] Die Rückkehr in ein Flüchtlingslager soll jedenfalls dann keine zumutbare inländische Schutzalternative bilden, wenn bereits absehbar ist, dass die Unterbringung dort nicht für einen nur vorübergehenden Zeitraum erfolgt, weil andernorts selbstständig ein menschenwürdiges Auskommen nicht gesichert werden kann.[145] Möglichkeit und Zumutbarkeit des Wechsels in einen anderen Landesteil hängen maßgeblich auch von den Umständen des Einzelfalls ab; zu den objektiven Umständen zählen etwa die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage am Ort des internen Schutzes. Zu den subjektiven Umständen gehören zB Alter, Geschlecht, familiärer und biographischer Hintergrund einschließlich einer gegebenenfalls bestehenden Verfolgungssituation, Gesundheitszustand, finanzielle Situation

132 *VGH München*, Urt. v. 16.10.2018 – 21 B 18.31010, BeckRS 2018, 26778.
133 *VG Oldenburg*, Urt. v. 2.1.2018 – 3 A 4808/16, StAZ 2018, 317 = BeckRS 2018, 114.
134 *VGH München*, Urt. v. 26.4.2018 – 20 B 18.30322, BeckRS 2018, 11849.
135 S. – zu § 26 AsylVfG aF – *BVerwG*, Urt. v. 16.8.1993 – 9 C 7/93, NVwZ 1994, 504; Urt. v. 7.3.1995 – 9 C 389/94, NVwZ 1995, 791.
136 *VG Oldenburg*, Urt. v. 21.9.2018 – 15 A 8994/17, BeckRS 2018, 22876; s. a. *VG Stuttgart*, Urt. v. 23.5.2018 – A 1 K 17/17, BeckRS 2018, 13324 (Sprungrevision anhängig unter 1 C 32/18); *VG Augsburg*, Urt. v. 20.9.2018 – Au 5 K 18.31209, BeckRS 2018, 24575; *VG Karlsruhe*, Urt. v. 8.2.2018 – A 2 K 7425/16, BeckRS 2018, 3431; *VG Sigmaringen*, Urt. v. 21.4.2017 – A 3 K 3159/16, BeckRS 2017, 110231.
137 *EuGH*, Urt. v. 12.4.2018 – C-550/16, NVwZ 2018, 1463 (A. S.).
138 *VG Stuttgart*, Urt. v. 22.9.2017 – A 1 K 7628/16, BeckRS 2017, 128247.
139 *EuGH*, Urt. v. 4.10.2018 – C-652/16, BeckRS 2018, 23571 (Ahmedbekova).
140 Dazu EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss, Januar 2017 (https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/EASO-Practical-Guide-Exclusion-DE.PDF).
141 S. dazu *Marx*, Interner Schutz von Flüchtlingen nach Art. 1 A Nr. 2 GFK (Art. 2 Buchst. d RL 2011/95/EU), ZAR 2017, 304.
142 *VGH München*, Urt. v. 4.10.2018 – 11 ZB 18.32162, BeckRS 2018, 25001.
143 Offenlassend *BVerwG*, Beschl. v. 31.7.2002 – 1 B 128/02, BeckRS 2002, 23092; Beschl. v. 14.11.2012 – 10 B 22/12, NVwZ 2013, 282; Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15/12, *BVerwGE* 146, 12 = NVwZ 2013, 1167.
144 *VGH München*, Beschl. v. 20.9.2018 – 15 ZB 18.32223, BeckRS 2018, 24967.
145 *VG Oldenburg*, Urt. v. 27.2.2018 – 15 A 883/17, BeckRS 2018, 3365 (bejaht für Yeziden aus dem Gebiet Sindschar im Nordirak); s. a. *VG Düsseldorf*, Urt. v. 25.10.2017 – 20 K 1742/17.A, BeckRS 2017, 137959.

bezogen auf Vermögen und Erwerbsmöglichkeiten, Leistungen aus Hilfsangeboten für Rückkehrer, bestehende Fähigkeiten, vorhandene Ausbildungen, Berufserfahrung, das Vorhandensein von tragfähigen Beziehungen bzw. Netzwerken am Ort des internen Schutzes, Kenntnisse zumindest einer der am Ort des internen Schutzes gesprochenen Sprache sowie gegebenenfalls auch die Volkszugehörigkeit.[146] Eine von Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder gar „Ehrenmord" bedrohte alleinstehende Frau aus dem Gebiet Kurdistan-Irak hat regelmäßig keine Möglichkeit, in anderen Teilen des Iraks aufgenommen zu werden und dort ein normales Leben zu führen.[147] Auch insoweit wird die Lage in Afghanistan, namentlich auch die Zustände in der Hauptstadt Kabul, sehr heterogen beurteilt.[148]

Interner Schutz kann auch bei einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ohne einen hinreichend schutzfähigen oder -bereiten Staat erheblich werden. Bei drohenden Maßnahmen im Zusammenhang mit privaten Disputen oder „Ehrverbrechen" in Pakistan verweist das *VG Bayreuth*[149] auf die inländische Schutzalternative, die in der Anonymität der Städte Pakistans – vor allem in den Großstädten – Schutz für potenziell Verfolgte bieten, soweit es sich nicht um überregional bekannt gewordene Persönlichkeiten handelt.[150] Ein Umzug in einen anderen Landesteil soll auch vor der teils noch bestehenden „Tradition" der Blutrache in Georgien schützen können.[151]

bb) *Ausschlussgründe*. Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des *BVerwG*[152] ist in den Fällen, in denen von dem Ausländer eine terroristische Gefahr iSd Art. 27 III RL 2004/38/EG bzw. des § 58 a AufenthG ausgeht, auch der Ausschlussgrund nach § 3 IV AsylG/§ 60 VIII AufenthG erfüllt. Der Berücksichtigung von Ausschlussgründen sollen weder ein erheblicher Zeitablauf noch registerrechtliche Verwertungsverbote entgegenstehen.[153]

Nach Art. 14 V RL 2011/95/EU können die Mitgliedstaaten einem Flüchtling die zuerkannte Rechtsstellung auch wieder aberkennen, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaates darstellt oder eine Gefahr für die Allgemeinheit, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde (s. a. § 3 IV AsylG iVm § 60 VIII AufenthG). GA *Wathelet*[154] geht davon aus, dass eine solche Entscheidung weder deren Flüchtlingseigenschaft berührt noch die Ungültigkeit der Entscheidung zur Folge hat, durch die ihnen diese Eigenschaft zuerkannt worden ist; Art. 14 V RL 2011/95/EU sei dann dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten dem Schutzsuchenden die aus der Gewährung internationalen Schutzes folgenden Rechte (Art. 20 ff. RL 2011/95/EU) vorenthalten können, auch dies aber weder deren Flüchtlingseigenschaft noch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten berühre, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen. Aus Art. 14 VI RL 2011/95/EU folge, dass dem Betreffenden über die ausdrücklich benannten Rechte aus Art. 3, 4, 16, 22, 31, 32 und 33 GFK durch den Aufenthaltsmitgliedstaat auch die Rechte aus Art. 13, 20, 25, 27 und 39 GFK zu gewähren seien, soweit der Mitgliedstaat zu diesen Bestimmungen keine Vorbehalte gemacht habe; ausgenommen bleibt allerdings Art. 23 GFK (Inländergleichbehandlung bei der öffentlichen Fürsorge).

Allein der Umstand, dass einem kroatischen Staatsangehörigen wegen auf bosnischer Seite im Bosnien-Konflikt begangener Kriegsverbrechen kein Flüchtlingsschutz erteilt worden ist (Art. 12 RL 2004/83/EG), erlaubt – so der *EuGH*[155] – den zuständigen Behörden des Aufenthaltsmitgliedstaates nicht automatisch die Annahme, dass seine bloße Anwesenheit unabhängig vom Vorliegen von Wiederholungsgefahr iSd Art. 27 III RL 2004/38/EG eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Auch für Art. 17 I Buchst. b RL 2011/95/EU (schwere Straftat) betont der *EuGH*,[156] dass für die „Schwere der Tat" nicht allein auf ein bestimmtes Strafmaß abzustellen ist, das nach nationalem Recht vorgesehen bzw. gegenüber dem Schutzsuchenden verhängt worden ist, sondern es Sache der nationalen Behörden/Gerichte ist, die Schwere der Tat unter Berücksichtigung sämtlicher besonderer Umstände des Einzelfalls vollständig zu prüfen. Der Verweis in § 3 IV AsylG auf § 60 VIII 1 Alt. 2 AufenthG bedarf hiernach einer unionsrechtlichen Überprüfung.

f) *Sozial(hilfe)leistungen für anerkannte Flüchtlinge*. Art. 29 I RL 2011/95/EU gibt den Mitgliedstaaten auf, Personen, denen internationaler Schutz gewährt worden ist, bei der Gewährung notwendiger Sozialhilfe Inländern gleichzubehandeln; Absatz 2 sieht eine Beschränkung auf „Kernleistungen" nur für subsidiär Schutzberechtigte vor. Der *EuGH*[157] stellt klar, dass sich der einzelne Flüchtling vor den nationalen Gerichten auf dieses Gleichbehandlungsgebot berufen kann und dieses verbietet, dass Flüchtlinge, denen im Mitgliedstaat (nur) ein befristetes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde, geringere Sozialhilfeleistungen erhalten als die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates und Flüchtlinge, denen dort ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zuerkannt worden ist; auch eine lediglich befristete Flüchtlingsanerkennung rechtfertigt mithin nicht die Reduktion auf Kernleistungen in (entsprechender) Anwendung des Absatzes 2.

2. Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)

Für die Abgrenzung zwischen dem Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG) und dem subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) ist rechtsgrundsätzlich als ein wesentliches Merkmal geklärt, dass es für das „real risk" eines ernsthaften Schadens keiner Verknüpfung (§ 3 III AsylG) zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund bedarf.[158]

Auch bei der Bedrohungssituation im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes kommt es für die Frage

146 *VGH Mannheim*, Urt. v. 16.10.2017 – A 11 S 512/17, BeckRS 2017, 135067; *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 7.5.2018 – 3 L 84/18, BeckRS 2018, 13087.
147 *VG Berlin*, Urt. v. 22.5.2018 – 25 K 22/17 A, BeckRS 2018, 10974.
148 S. nur *VGH Kassel*, Urt. v. 26.3.2018 – 7 A 109/17.Z.A; *VG Potsdam*, Urt. v. 3.4.2018 – 7 K 4139/16.A, BeckRS 2018, 7690.
149 *VG Bayreuth*, Urt. v. 29.1.2018 – B 5 K 16.31983, BeckRS 2018, 8026.
150 Ebenso – für an die Religionszugehörigkeit anknüpfende nichtstaatliche Maßnahmen – *VG München*, Urt. v. 8.5.2018 – M 1 K 17.42555, BeckRS 2018, 21785.
151 *VGH München*, Beschl. v. 5.7.2018 – 15 ZB 18.31512–15 ZB 18.31515.
152 Seit *BVerwG*, Beschl. v. 21.3.2017 – 1 VR 2/17, *BVerwGE* 158, 249 = BeckRS 2017, 104986; jüngst Urt. v. 21.8.2018 – 1 A 16/17, BeckRS 2018, 23003.
153 *VG Berlin*, Urt. v. 23.10.2017 – 34 K 292/14.A (Beteiligung an der Vorbereitung eines Sprengstoffanschlages des libyschen Auslandsgeheimdienstes gegen einen libyschen Oppositionellen 1984 in Großbritannien).
154 GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 21.6.2018 – C-391/16 ua, BeckRS 2018, 12755 (M., X. und X.).
155 *EuGH*, Urt. v. 2.5.2018 – C-331/16, BeckRS 2018, 6938.
156 *EuGH*, Urt. v. 13.9.2018 – C-369/17, NVwZ-RR 2019, 119 = BeckRS 2018, 21392 (Ahmed).
157 *EuGH*, Urt. v. 21.11.2018 – C-713/17, BeckRS 2018, 29204.
158 S. a. *BVerwG*, Beschl. v. 21.11.2017 – 1 B 148/17 ua, BeckRS 2017, 135212.

des „real risk“ einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson auf eine qualitative Gesamtbetrachtung[159] an, bei der auch die kumulativen Effekte lang andauernder bewaffneter Konflikte zu würdigen sind, wenn und weil mit ihnen typischer- und vorhersehbarerweise Anzahl und Schwere psychischer Erkrankungen als Folge der dauerhaften Bedrohungssituation ansteigen, auch wenn diese Folgen bei der quantitativen Betrachtung der Opfer des bewaffneten Konfliktes als solche nicht zu berücksichtigen sind.[160]

Subsidiärer Schutz allein wegen schlechter, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK begründender humanitärer Bedingungen im Heimatland des Ausländers scheidet ungeachtet der im Ansatz auf die Gefahr schädigender Einwirkung abstellenden Perspektive aus, wenn diese nicht einem Akteur iSd § 3 c AsylG zuzurechnen sind;[161] die Schäden müssen von einem bestimmten Dritten ausgehen.[162]

Diese Zurechnung kann aber auch relativ „lose“ sein. Nach dem *EuGH*[163] kommt subsidiärer Schutz in Betracht, wenn ein Drittstaatsangehöriger, der in der Vergangenheit von den Behörden seines Herkunftslands gefoltert wurde und bei der Rückkehr in dieses Land nicht mehr der Gefahr einer Folter ausgesetzt ist, aber dessen physischer und psychischer Gesundheitszustand sich in einem solchen Fall erheblich verschlechtern könnte, wobei die Gefahr besteht, dass er aufgrund eines auf den ihm zugefügten Folterhandlungen beruhenden Traumas Suizid begeht, sofern eine tatsächliche Gefahr besteht, dass ihm in diesem Land eine angemessene Behandlung der physischen oder psychischen Folgeschäden dieser Folterhandlungen vorsätzlich vorenthalten wird; Vertragsstaaten der Antifolterkonvention trifft dabei nach deren Art. 14 die Pflicht, in ihrer Rechtsordnung sicherzustellen, dass dem Opfer einer Folterhandlung ein Anspruch auf Entschädigung einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation zusteht.

Die Gewährung subsidiären Schutzes in einem Mitgliedstaat der EU bindet deutsche Stellen nicht unmittelbar; sie stellt aber doch ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass dem Betroffenen eine Behandlung drohen könnte, die seine Auslieferung unzulässig machen würde.[164]

3. nationale Abschiebungshindernisse

Im (behördlichen wie gerichtlichen) Asylverfahren ist auch über nationale Abschiebungshindernisse (Voraussetzung des § 60 V oder 7 AufenthG) zu entscheiden.[165]

a) *Abschiebungsschutz nach § 60 V oder 7 AufenthG bei „problematischen“ Verhältnissen.* Zahlreiche Entscheidungen zu Abschiebungshindernissen beziehen sich auf das Bestehen von Abschiebungsverboten nach § 60 V (iVm Art. 3 EMRK) oder VII AufenthG[166] in Bezug auf die allgemeinen Gefahrenlagen und/oder Lebensverhältnisse in dem Abschiebezielstaat für entweder alle Personengruppen oder besonders schutzbedürftige Personengruppen (zB alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern). Der Schwerpunkt liegt hier auf der Feststellung und Würdigung des Erkenntnismaterials, nicht bei den rechtlichen Maßstäben.

Abschiebungsschutz nach § 60 V AufenthG iVm Art. 3 EMRK erfordert regelmäßig, dass die Art. 3 EMRK-widrigen Verhältnisse auch einem Akteur zugerechnet werden können. Dies gilt auch, soweit dieses Abschiebungshindernis aufgrund der schlechten humanitären Bedingungen bestehen soll.[167] Sie können eine Behandlung iSd Art. 3 EMRK darstellen, wenn diese Verhältnisse ganz oder überwiegend auf staatlichem Handeln, auf Handlungen von Parteien eines innerstaatlichen Konflikts oder auf Handlungen sonstiger, nicht staatlicher Akteure, die dem Staat zurechenbar sind, beruhen, weil er der Zivilbevölkerung keinen ausreichenden Schutz bieten kann oder will;[168] fehlt ein verantwortlicher Akteur, können schlechte humanitäre Bedingungen im Zielgebiet dennoch als Behandlung iSv Art. 3 EMRK zu qualifizieren sein, wenn ganz außerordentliche individuelle Umstände hinzutreten, so dass dann ausnahmsweise auch extreme, „prekäre“ Lebensverhältnisse zu berücksichtigen sind.[169] Außergewöhnliche individuelle Umstände bzw. Merkmale können nach der jüngeren *EGMR*-Rechtsprechung[170] auch solche sein, die eine Person mit anderen Personen teilt, die Träger des gleichen Merkmals sind bzw. sich in einer im Wesentlichen vergleichbaren Lage befinden; auch in einem solchen Fall kann ausnahmsweise ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu bejahen sein, wenn die Abschiebung zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Betroffenen führen würde, die ein schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte. Ob die prekären humanitären Verhältnisse (ausnahmsweise) eine Gefahrenlage begründen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung iSv Art. 3 EMRK führt, erfordert eine wertende Gesamtbetrachtung. Sie hat eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, darunter etwa den Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, den Zugang zu sanitären Einrichtungen und nicht zuletzt die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen.[171]

---

159 Für eine rein qualitative Betrachtung *Dietz*, Subsidiärer Schutz in bewaffneten Konflikten – Die quantitative Bestimmung der Gefahrendichte bei Art. 15 Buchst. c RL 2011/95/EG und § 4 AsylVfG, NVwZ-Extra 24/2014.

160 *VGH Mannheim*, Urt. v. 11.4.2018 – A 11 1729/17, BeckRS 2018, 7702.

161 *VGH Mannheim*, Urt. v. 3.11.2017 – A 11 S 1704/17, BeckRS 2017, 139485.

162 So auch *EuGH*, Urt. v. 18.12.2014 – C-542/13, NVwZ-RR 2015, 158 (M'Boji).

163 *EuGH*, Urt. v. 24.4.2018 – C-353/16, NVwZ 2018, 1784 (M. P.).

164 *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 21.3.2018 – 2 BvR 108/18.

165 Zur umfassenden Zuweisung der Zuständigkeit an das Bundesamt nach § 34 a AsylG sowohl der zielstaats- als auch der inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse s. *VG Stuttgart*, Beschl. v. 21.6.2018 – 4 K 6710/18, BeckRS 2018, 15358.

166 Zur Abgrenzung zum subsidiären Schutz nach § 4 I 2 Nr. 2 AsylG s. *Broscheit/Gornik*, Zur Abgrenzung von subsidiärem Schutz nach § 4 I 2 Nr. 2 AsylG und dem Abschiebungsverbot nach § 60 V AufenthG iVm Art. 3 EMRK, ZAR 2018, 302.

167 S. nur *VGH Mannheim*, Urt. v. 12.10.2018 – A 11 S 316/17, BeckRS 2018, 27989 (unter Hinweis auf Urt. 24.7.2013 – A 11 S 697/13, NVwZ-RR 2014, 73 Ls. = BeckRS 2013, 55385.

168 *EGMR*, Urt. v. 21.1.2011 – 30696/09, NVwZ 2011, 413 (M. S. S./Belgien und Griechenland); Urt. v. 28.6.2011 – 8319/07, 11449/07, NVwZ 2012, 681 (Sufi und Elmi/U. K.).

169 *EGMR*, Urt. v. 2.5.1997 – 146/1996/767/964, NVwZ 1998, 161 (D./U. K.); Urt. v. 27.5.2008 – 26565/05, NVwZ 2008, 1334 (N./U. K.); Urt. v. 28.6.2011 – 8319/07, 11449/07, NVwZ 2012, 681 (Sufi und Elmi/U. K.); Urt. v. 13.10.2011 – 10611/09, NJOZ 2012, 952 = BeckRS 2012, 10582 (Hussein/Schweden); s. a. *BVerwG*, Urt. v. 13.6. 2013 – 10 C 13/12, *BVerwGE* 147, 8 = NVwZ 2013, 1489.

170 *EGMR*, Urt. v. 13.12.2016 – 41738/10, NVwZ 2017, 1187 (Paposhvili/Belgien); s. a. *VGH Mannheim*, Urt. v. 3.11.2017 – A 11 S 1704/17, BeckRS 2017, 139485.

171 *VGH Mannheim*, Urt. v. 12.10.2018 – A 11 S 316/17, BeckRS 2018, 27989; *VGH München*, Urt. v. 23.3.2017 – 13 a B 17.30030, NVwZ-RR 2017, 942 Ls. = BeckRS 2017, 113717 (keine Rückkehr von Familien mit minderjährigen Kindern nach Afghanistan); s. a. *EGMR*, Urt. v. 28.6.2011 – 8319, 11449/07, NVwZ 2012, 681 (Sufi und Elmi/U. K.) (auf den konkreten Einzelfall bezogene Gesamtschau, ua wirtschaftliche und humanitäre Verhältnisse, Gesundheitsversorgung, Sicherheitslage, persönliche und familiäre Umstände [inkl. Familienanbindung in Rückkehrregion]).

Sind die unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 EMRK relevanten humanitären Verhältnisse im Abschiebezielstaat nicht einem Akteur zuzuordnen (wofür allein innerstaatliche bewaffnete Konflikte nicht ausreichen), ist ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich, weil nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend" sind. Auf der abstrakten Maßstabsebene sind die Grundsätze für das Vorliegen einer „Extremgefahr" (§ 60 VII 1 AufenthG), die zur Rechtfertigung einer Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 VII 5 AufenthG geboten ist, mangels Vergleichbarkeit der zu bewältigenden Problemlage (Schutzgewähr vs. Überwindung eines klaren Gesetzesbefehls aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen) nicht übertragbar.[172] Die Nichtübertragbarkeit erlaubt aber keine klaren Aussagen zum Abstand im noch abschiebungsschutzirrelevanten „Elendsniveau"; hier vermischen sich Maßstabs- mit Tatsachenfragen. Auf der anderen Seite sind auch die (erhöhten) Anforderungen an die Existenzbedingungen am Ort der inländischen Schutzalternative (§ 3 e I Nr. 2 AsylG) nicht zu übertragen, die erfordern, das von dem Ausländer „vernünftigerweise" erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.[173]

Hinreichend „prekäre" humanitäre Lebensverhältnisse müssen am Abschiebezielort, der nicht notwendig den gesamten Abschiebezielstaat umfasst,[174] mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein („real risk"); es muss mithin eine ausreichende reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen gegründete Gefahr („a sufficiently real risk") bestehen.[175] Dabei sind auch Rückkehrhilfen zu berücksichtigen, die aber nicht ausreichend sind, wenn sie nur eine anfängliche, temporäre Unterstützung bieten, die die Situation des Übergangs in außergewöhnlich schlechte humanitäre Verhältnisse nicht verhindern helfen, sondern allein zeitlich hinausschieben.[176]

b) *Abschiebungsschutz nach § 60 V AufenthG und familiärer Zusammenhang.* Zu den außergewöhnlichen Umständen, die bei allgemein prekärer humanitärer Lage bei der gebotenen Gesamtschau ein Abschiebungshindernis nach § 60 V AufenthG iVm Art. 3 *EGMR* sollen begründen können, gehört auch die familiäre Einbindung. So sehen einige Gerichte für Afghanistan die hohen Anforderungen an einen Abschiebungsschutz nach § 60 V AufenthG iVm Art. 3 *EGMR* für die Rückkehr von Familien mit jüngeren Kindern als erfüllt, wenn nicht besondere begünstigende Faktoren vorliegen,[177] während für leistungsfähige, erwachsene Männer ohne Unterhaltsverpflichtung diese Voraussetzungen in Kabul auch dann nicht erfüllt sein sollen, wenn sie ohne bestehendes familiäres oder soziales Netzwerk zurückkehren.[178] Ob eine Abschiebung, die den Familienverband auflöst, mit dem in Art. 6 I GG und Art. 8 ERMK verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz der Familie und des Erziehungsrechts der Eltern vereinbar sei, habe die Ausländerbehörde, nicht das Bundesamt zu entscheiden; denn der Schutz der Familie, in den durch die Abschiebung einzelner Familienmitglieder eingegriffen wird, sei ein von der Ausländerbehörde zu beachtendes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis.[179]

Streitig geworden ist, auf welchen Personenkreis für die maßgebliche Rückkehrsituation abzustellen ist. Teils ist mit Blick nicht zuletzt auf Art. 6 GG/Art. 8 EMRK auf die gesamte Kernfamilie abgestellt worden.[180] Das *OVG Bautzen*[181] betrachtet dagegen wegen des Individualcharakters des Abschiebungsschutzes jedes Familienmitglied gesondert und nimmt auch bei im Bundesgebiet bestehenden Familienverband den Familienvater, für den – bei unterstellter Trennung von der Familie – einer Rückkehr § 60 V AufenthG iVm Art. 3 EMRK nicht entgegenstünde, von der Zubilligung von Abschiebungsschutz aus. Die vom *OVG Bautzen* zugelassene Revision ist eingelegt worden.[182]

c) *Feststellung Abschiebungshindernisse bei subsidiärem Schutz.* Für ein Begehren auf Feststellung, dass (auch) die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 V AufenthG (iVm Art. 3 EMRK) vorliegen, fehlt ein Rechtsschutzbedürfnis jedenfalls dann, wenn der Schutzsuchende bereits subsidiär schutzberechtigt ist und insoweit internationalen Schutz genießt;[183] systematisch stehen die Schutzniveaus in einem Stufenverhältnis,[184] wobei der Prüfung des subsidiären Schutzes Vorrang vor der Prüfung eines nationalen Abschiebungsverbotes des § 60 V AufenthG iVm Art. 3 EMRK gebührt.[185] Ein Rechtsschutzbedürfnis folgt auch nicht aus dem Ziel, ein Begehren auf Familiennachzug geltend machen zu wollen. § 104 I 1 AufenthG (aF), der den Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17.3.2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 II 1 Alt. 2 AufenthG erteilt worden ist, ausschließt, sperrt auch den Familiennachzug, wenn/soweit die Bezugsperson auch eine – etwa zu erteilende – anderweitige Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III 1 AufenthG hat. Das *BVerwG* hat klargestellt, dass möglichen Zweifeln an der Vereinbarkeit des § 104 XIII 1 AufenthG mit höherrangigem Recht bei dieser Konstellation schon deswegen nicht nachzugehen ist, weil sie sich allein aufgrund und Reichweite der Beschränkung des Familiennachzugs auswirkten und auch insoweit kein Rechtsschutz-

172 *BVerwG*, Beschl. v. 8.8.2018 – 1 B 25/18, NVwZ 2019, 61; *VGH München*, Urt. v. 29.3.2017 – 1 3 a B 17.30030, NVwZ-RR 2017, 942 Ls. = BeckRS 2017, 113717.

173 S. *VGH Mannheim*, Urt. v. 3.11.2017 – A 11 S 1704/17, BeckRS 2017, 139485.

174 *BVerwG*, Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15/12, *BVerwGE* 146, 12 = NVwZ 2013, 1167; unklar (Herkunftsort bzw. -region oder Zielort der Abschiebung maßgeblich?) insoweit *EGMR*, Urt. v. 10.9.2015 – 4601/14, NVwZ 2016, 1785 (R. H./Schweden).

175 *EGMR*, Urt. v. 28.2.2008 – 37201/06, NVwZ 2008, 1330 (Saadi/Italien); Urt. v. 17.7.2008 – 25904/07 (NA./U. K.); Entsch. v. 22.9.2009 – 30471/08, BeckRS 2010, 90115 (Abdolkhani); Urt. v. 28.6.2011 – 8319/07, 11449/07, NVwZ 2012, 681 (Sufi und Elmi/U. K.).

176 S. *VGH München*, Urt. v. 23.3.2017 – 13 a B 17.30030, NVwZ-RR 2017, 942 Ls. = BeckRS 2017, 113717 (zu den Leistungen des REAG-/GARP-Programms); s. a. *VGH Mannheim*, Urt. v. 3.11.2017 – A 11 S 1704/17, BeckRS 2017, 139485.

177 *VGH Mannheim*, Urt. v. 3.11.2017 – A 11 S 1704/17, BeckRS 2017, 139485; *VGH München*, Urt. v. 29.3.2017 – 13 a B 17.30030, NVwZ-RR 2017, 942 Ls. = BeckRS 2017, 113717.

178 *VGH Mannheim*, Urt. v. 12.10.2018 – A 11 S 316/17, BeckRS 2018, 27989.

179 Unter Berufung auf *BVerwG*, Urt. v. 21.9.1999 – 9 C 12/99, *BVerwGE* 109, 305 = BeckRS 1999, 30073834; Beschl. v. 10.10.2012 – 10 B 39/12, BeckRS 2012, 58586.

180 *VGH Mannheim*, Urt. v. 3.11.2017 – A 11 S 1704/17, BeckRS 2017, 139485; *VGH München*, Urt. v. 21.11.2014 – 13 a B 14.30284, NVwZ-RR 2015, 598 Ls. = BeckRS 2015, 42433.

181 *OVG Bautzen*, Urt. v. 3.7.2018 – 1 A 215/18.A, BeckRS 2018, 25981; Urt. v. 3.7.2018 – 1 A 1236/17.A, BeckRS 2018, 29041.

182 Beim *BVerwG* anhängig unter 1 C 45/18, 1 C 48/18 und 1 C 50/18.

183 *BVerwG*, Urt. v. 19.4.2018 – 1 C 29/17, NVwZ 2018, 1408; *EGMR*, Urt. v. 28.6.2011 – 8319/07, 11449/07, NVwZ 2012, 681 (Sufi und Elmi/U. K.); der Verweis auf einen anderen Ort im Zielstaat setzt neben der tatsächlich hinreichend sicheren Erreichbarkeit voraus, dass dort hinreichende soziale Bedingungen herrschen, die ein menschenwürdiges Dasein einschließlich des Zugangs zu einer Grundversorgung sowie der erforderlichen sanitären Einrichtungen für die individuell betroffene Person ermöglichen.

184 S. nur *BVerwG*, Urt. v. 27.4.2010 – 10 C 4/09, *BVerwGE* 136, 360 = NVwZ 2011, 56; Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15/12, *BVerwGE* 146, 12 = NVwZ 2013, 1167; Urt. v. 13.6.2013 – 10 C 13/12, *BVerwGE* 147, 8 = NVwZ 2013, 1489.

185 *BVerwG*, Urt. v. 24.6.2008 – 10 C 43/07, *BVerwGE* 131, 198 = NVwZ 2008, 1241.

bedürfnis für eine Feststellung nationalen Abschiebungsschutzes begründeten.

d) *Nichtmitteilung Abschiebungstermin.* Unter Berufung auf anderweitig drohende Abschiebungshindernisse kann um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht werden. Das Rechtsschutzbedürfnis für ein solches vorläufiges Rechtsschutzgesuch kann in Fällen, in denen einem Ausländer die Abschiebung vollziehbar angedroht worden ist, nicht mit Blick darauf abgelehnt werden, dass nicht feststehe, ob eine Abschiebung unmittelbar bevorstehe. Denn nach § 59 I 8 AufenthG darf in diesen Fällen die Abschiebung nicht mehr angekündigt werden; die Regelung hat aber nicht den Sinn, dem Ausreisepflichtigen die Möglichkeit zu nehmen, eine vollziehbar angeordnete Abschiebung durch einen gerichtlichen Eilantrag zu verhindern.[186] Bei erst späterer Antragstellung greift auch das Argument nicht, der Betroffene habe die Eilbedürftigkeit selbst herbeigeführt, wenn/weil er den Antrag erst kurzfristig anlässlich der Abschiebung gestellt hat.[187] Zielt ein vorläufiger Rechtsschutzantrag darauf, dass bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens von einer Mitteilung nach § 71 V AsylG abzusehen bzw. eine solche Mitteilung zu widerrufen sei, kann ein solcher Antrag jedenfalls nicht mit dem Argument abgelehnt werden, er nehme in unzulässiger Weise die Hauptsache vorweg.[188]

e) *Abschiebungshindernisse aus medizinischen Gründen.* Eine Sondergruppe der Abschiebungshindernisse sind solche aus medizinischen Gründen. Mit der Einfügung der gesetzlichen Vermutung, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 60 a II c AufenthG) und den Vorgaben für die Glaubhaftmachung einer abschiebungshindernden Erkrankung durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung für die Duldung hat der Gesetzgeber hier 2016 die Anforderungen spürbar verschärft; in § 60 VII 3 und 4 AufenthG ist klargestellt worden, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sein muss.[189]

Das *OVG Magdeburg*[190] geht davon aus, dass diese Regelungen nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck auch die Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse (§ 60 VII AufenthG) umfassen und ihnen allgemeine Bedeutung für die Frage zukommen, welche Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung zu stellen sind, ebenso das *OVG Lüneburg.*[191] Der Begriff der „ärztlichen Bescheinigung" meint nach der Entstehungsgeschichte[192] Bescheinigungen approbierter Ärzte; namentlich sollen allein psychologische/psychotherapeutische Stellungnahmen zur Widerlegung der Reisefähigkeitsvermutung nicht ausreichen. Dieses Quasi-„Beweisverbot" verbietet aber nicht die Berücksichtigung. Es schließt insbesondere eine zusätzliche Heranziehung von Attesten von Psychotherapeuten oder Psychologen im Rahmen der richterlichen Überzeugungsbildung nicht aus.[193] Solche Stellungnahmen können – je nach Aussagekraft – auch „anderweitige tatsächliche Anhaltspunkte" iSd § 60 a II d S. 2 AufenthG bescheinigen, welche der Behörde weitere Aufklärungsmaßnahmen, insbesondere die Anordnung einer (amts-)ärztlichen Untersuchung, gebieten.[194]

Das *OVG Münster*[195] überträgt diese, aus der Rechtsprechung des *BVerwG* insbesondere zu ärztlichen Bescheinigungen einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)[196] hergeleiteten Anforderungen auch auf andere psychische Erkrankungen, wenn die Unschärfen des jeweiligen Krankheitsbildes und seine vielfältigen Symptome es in vergleichbarer Weise wie bei der PTBS rechtfertigen, gewisse Mindestanforderungen an die vorzulegenden Atteste zu stellen. Daraus folge aber nicht, dass andere gutachterliche Stellungnahmen generell zur Substanziierung einer psychischen Erkrankung ungeeignet wären; der Grundsatz, dass ein fachärztliches Attest zur Substanziierung eines Sachverständigenbeweises nur „regelmäßig" erforderlich sei, stelle auch nicht infrage, dass neben Fachärzten auch psychologische Psychotherapeuten aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation zur Diagnose psychischer Erkrankungen einschließlich posttraumatischer Belastungsstörungen befähigt sind. Eine Aussage zur Eignung als „ärztliche Bescheinigung" iSd § 60 a II c S. 2 AufenthG bedeutet dies indes nicht.

Auch der *VGH München*[197] überträgt die hohen Anforderungen an die Diagnose bei PTBS nicht auf andere Krankheitsbilder (im Fall: eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome und eine rezidivierende depressive Störung) und belässt es bei den allgemeinen Substanziierungserfordernissen[198] bezüglich Krankheiten. Die Rechtsprechung hält allerdings daran fest, dass wegen einer diagnostizierten PTBS eine die Abschiebung hindernde, schwerwiegende Erkrankung regelmäßig nicht angenommen werden kann, soweit sie nicht zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis hin zur Selbstgefährdung führt;[199] dies ist bei erfolgreich behandelter PTBS und symptomverstärkenden Unklarheiten über die aufenthaltsrechtliche Situation allzumal dann nicht anzunehmen, wenn PTBS in dem Abschiebungszielstaat grundsätzlich behandelbar und die Behandlung auch erreichbar ist.[200] Bei hinreichend gewichtiger Behandlungsbedürftigkeit reicht es nicht aus, wenn Behandlungsmöglichkeiten zwar vorhanden, für den betreffenden Ausländer aber aus finanziellen Gründen nicht erreichbar sind.[201]

186 *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 8.11.2017 – 2 BvR 809/17, NVwZ 2018, 254; s. a. Beschl. v. 14.9.2017 – 2 BvQ 56/17, NVwZ 2017, 1698.
187 S.a. *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 21.2.2018 – 2 BvR 301/18, NVwZ 2018, 1228 Ls. = BeckRS 2018, 2181.
188 *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 8.11.2017 – 2 BvR 809/17, NVwZ 2018, 254.
189 S. a. *VG Oldenburg*, Beschl. v. 6.11.2017 – 7 B 8130/17, BeckRS 2017, 129909 (ärztliche Versorgung von Roma in Serbien).
190 *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 28.9.2017 – 2 L 85/17, NVwZ-RR 2018, 244.
191 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 7.9.2018 – 10 LA 343/18, BeckRS 2018, 21725; s. a. *OVG Bremen*, Beschl. v. 13.6.2018 – 2 LA 50/17, BeckRS 2018, 16973; *OVG Bautzen*, Beschl. v. 9.5.2018 – 3 B 319/17, BeckRS 2018, 8185; *OVG Koblenz*, Beschl. v. 2.10.2018 – 6 A 11552/17, BeckRS 2018, 25689; *VGH München*, Beschl. v. 26.4.2018 – 9 ZB 18.30178, BeckRS 2018, 8660; *VG Augsburg*, Urt. v. 17.5.2018 – Au K 17.31062, BeckRS 2018, 13996; *VG Regensburg*, Beschl. v. 5.9.2018 RN 7 K 16.32563, BeckRS 2018, 21554.
192 BT-Drs. 18/7538, 19 (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren).
193 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 7.9.2018 – 10 LA 343/18, BeckRS 2018, 21725.
194 S. a. *OVG Bautzen*, Beschl. v. 9.5.2018 – 3 B 319/17, BeckRS 2018, 8185.
195 *OVG Münster*, Beschl. v. 9.10.2017 – 13A 1807/17.A, NVwZ-RR 2018, 207 Ls. = BeckRS 2017, 128101; s. a. Beschl. v. 21.3.2017 – 19 A 2461/14.A, NVwZ 2017, 1227.
196 *BVerwG*, Urt. v. 11.9.2007 – 10 C 17/07, BeckRS 2016, 47723.
197 *VGH München*, Beschl. v. 16.10.2017 – 13a ZB 17.31153, BeckRS 2017, 137669.
198 St. Rspr. *BVerwG* seit Urt. v. 11.9.2007 – 10 C 17/07 und 10 C 8/07, BeckRS 2016, 47723.
199 S. etwa *VGH München*, Beschl. v. 6.11.2017 – 11 ZB 17.31463, BeckRS 2017, 133236; Beschl. v. 20.11.2017 – 11 ZB 17.31318, BeckRS 2017, 133228.
200 *OVG Bautzen*, Urt. v. 20.4.2018 – 2 A 811/13.A, BeckRS 2018, 8589 (Russische Föderation); *VG Bremen*, Beschl. v. 23.5.2018 – 6 V 1132/18, BeckRS 2018, 9204 (Italien).
201 *VGH München*, Beschl. v. 7.5.2018 – 15 ZB 18.30851, BeckRS 2018, 10021; Beschl. v. 28.8.2018 – 15 ZB 17.31137, BeckRS 2018, 21860; s. bereits *BVerwG*, Urt. v. 29.10.2002 – 1 C 1/02, BeckRS 2003, 20532.

Abschiebungsverbote aus medizinischen Gründen beziehen sich grundsätzlich allein auf die erkrankte Person. Ist die Abschiebung eines Familienvaters aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung nicht möglich, so besteht regelmäßig indes auch für dessen Ehefrau und die minderjährigen Kinder für den Irak ein Abschiebungsverbot, weil es im Irak derzeit für eine alleinstehende Frau mit mehreren minderjährigen Kindern nahezu unmöglich ist, ohne die Unterstützung der Familie und/oder der Gesellschaft zu leben.[202]

III. Gerichtliches Asylverfahren

Art. 19 IV GG, Art. 47 EGrC und (ua) Art. 46 RL 2013/32/EU fordern einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz auch im Asylverfahren. Der *EuGH* betont zwar immer wieder die nationale Verfahrensautonomie, leitet aber zunehmend aus dem Sekundärrecht bestimmte Verfahrensgarantien oder -gestaltungen ab.

1. Effektivität und Wirksamkeit des Rechtsschutzes

a) *Koppelung Sach- und Rückkehrentscheidung.* Nach deutschem Asylverfahrensrecht ist eine negative Sachentscheidung über einen Asylantrag grundsätzlich mit einer Abschiebungsandrohung (§ 34 II AsylG) oder einer Abschiebungsanordnung (§ 34 a AsylG) zu verbinden. Beides sind Rückkehrentscheidungen iSd RL 2008/115/EG.

Der *EuGH*[203] hat diesen Ansatz einer Verbindung von Antragsablehnung und Rückkehrentscheidung systematisch dem Grunde nach gebilligt, aber doch erheblichen Maßgaben unterworfen. Denn nach dem Grundsatz der Nichtzurückweisung und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf sind die Regelungen der Rückführungsrichtlinie in diesem Fall dahin auszulegen, dass ua gewährleistet wird, dass alle Rechtswirkungen der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen die Ablehnung ausgesetzt werden, dass der Antragsteller während dieses Zeitraums in den Genuss der Rechte aus Art. 46 RL 2013/33/EU (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) kommen kann und er sich auf jede nach Erlass der Rückkehrentscheidung eingetretene Änderung der Umstände berufen kann, die im Hinblick auf die RL 2008/115/EG (inkl. deren Art. 5 [Grundsatz der Nichtzurückweisung; familiäre Bindungen]) Einfluss auf die Situation des Ausländers haben (können). Die gegen die zunächst kombinierte Asyl- und Rückkehrentscheidung eingelegten Rechtsbehelfe müssen hiernach also in dem Sinne aufschiebende Wirkung haben, als sie jedenfalls einen Vollzug der Rückkehrentscheidung hindern, dies auch während der Klage-/Rechtsmittelfrist sichergestellt ist und auch eine diese sichernde Abschiebungshaft ausschließen. Im Schrifttum werden teils weitergehende Konsequenzen für das gerichtliche Asylverfahren gezogen[204] und ua – mit Blick auch auf die partiell primärrechtliche Ableitung – für Art. 46 VI RL 2013/32/EU und § 75 AsylG Anpassungsbedarf mit Blick darauf gesehen, dass jede Klage gegen eine Rückkehrentscheidung kraft Gesetzes erstinstanzlich aufschiebende Wirkung haben muss und dass auch die lediglich einwöchige Klagefrist und Präklusionsregelungen in Bezug auf verspäteten Tatsachenvortrag (§ 74 II AsylG) nicht zulässig oder doch problematisch sind.

In einer Folgeentscheidung hat der *EuGH*[205] für die von Art. 46 VI RL 2013/33/EU erfassten Fallgruppen (ua Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet; Unzulässigkeitsentscheidungen bei anderweitiger Schutzgewähr oder Folgeanträgen) klargestellt, dass ein Gericht darüber entscheiden darf, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, wenn insoweit das nationale Recht nicht schon allein mit Blick auf den Rechtsbehelf den weiteren Verbleib bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vorsieht. Der Sache nach reicht hierfür also das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, in dem eine hinreichend wirksame Prüfung sowohl der Tatsachen als auch der Rechtsfragen erfolgt (Art. 46 III RL 2013/32/EU), grundsätzlich aus. Für die Dauer der Prüfung, ob ein Antragsteller zum weiteren Verbleib im Hoheitsgebiet für die Dauer des Klageverfahrens gegen die Ablehnung internationalen Schutzes berechtigt ist, ist ihm der weitere Verbleib im Hoheitsgebiet zu gestatten (Art. 46 VIII RL 2013/32/EU). Der *EuGH*[206] folgert hieraus, dass in diesem Zeitraum der Drittstaatsangehörige nicht zwecks Abschiebung in Haft genommen werden darf.

In zwei weiteren Urteilen[207] stellt der *EuGH* klar, dass das Gebot wirksamen Rechtsschutzes einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die zwar ein Rechtsmittel gegen ein erstinstanzliches Urteil, das eine Entscheidung bestätigt, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt wird, vorsieht, diesen Rechtsbehelf jedoch nicht mit kraft Gesetzes aufschiebender Wirkung ausstattet, obwohl der Betroffene die ernsthafte Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung geltend macht. Erforderlich, aber auch hinreichend ist insoweit eine (einzige) Instanz.

b) *Klageart und Prüfungsdichte.* Für das nationale Prozessrecht ist das *BVerwG* jedenfalls für Unzulässigkeitsentscheidungen nach § 29 AsylG von der Rechtsprechung abgerückt, dass allein die Verpflichtungsklage eröffnet ist und die Verwaltungsgerichte, greifen Unzulässigkeitsgründe tatsächlich nicht durch, „durchzuentscheiden", also die Sache „spruchreif" zu machen haben.

Die Reichweite des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf unter umfassender ex nunc-Prüfung von Rechts- und Tatsachenfrage (Art. 46 III RL 2013/32/EU) stellt ein ungarisches Gericht[208] aus umgekehrter Perspektive in einer Vorlage auf den Prüfstand. Der *EuGH* soll entscheiden, ob Art. 47 EGrC und Art. 31 RL 2013/32/EU dahin auszulegen sind, dass ein Mitgliedstaat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf möglicherweise auch dann gewährleistet, wenn seine Gerichte die in Asylverfahren ergangenen Entscheidungen nicht abändern, sondern lediglich aufheben und die Durchführung eines neuen Verfahrens anordnen dürfen und ob mit den Garantien eines wirksamen Rechtsbehelfs Vorschriften zu vereinbaren sind, die – unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls, wirklichen Beweisschwierigkeiten oder sonstigen Gründen – für das gerichtliche Asylverfahren eine einzige, nicht veränderbare Gesamtdauer von 60 Tagen festlegen. Eine Vorlage aus Italien[209] will geklärt

202 *VG Göttingen*, Urt. v. 8.2.2018 – 2 A 401/16, BeckRS 2018, 36593.
203 *EuGH*, Urt. v. 19.6.2018 – C-181/16, NVwZ 2018, 1625 (Gnandi); dazu *Wittkopp*, Abschiebung abgelehnter Asylbewerber im Einklang mit Unionsrecht – Das Urteil „Gnandi" des EuGH, ZAR 2018, 325; *Hruschka*, Umfassender Rechtsschutz im Asylverfahren. Anmerkung zum *EuGH*, Urt. v. 19.6.2018 in der Rechtssache „Gnandi", Asylmagazin 2018, 290; *Gutmann*, Anmerkung zu *EuGH*, Urt. v. 19.6.2018 – C-181/16 (Rückführungsschutz eines Asylbewerbers), NVwZ 2018, 1629 = NVwZ 2018, 1625.
204 S. *Hruschka*, ebd., Asylmagazin 2018, 290; zurückhaltender Bundesregierung BT-Prot. 19/5383 v. 26.9.2018 (zu Frage 39).
205 *EuGH*, Beschl. v. 5.7.2018 – C-269/18 PPU, BeckRS 2018, 15413.
206 *EuGH*, Beschl. v. 5.7.2018 – C-269/18 PPU, BeckRS 2018, 15413.
207 *EuGH*, Urt. v. 26.9.2018 – C-175/17, NVwZ-RR 2019, 75 (X); Urt. v. 26.9.2018 – C-180/17, BeckRS 2018, 22834 (X. & Y.).
208 Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság, Vorlageersuchen, eingereicht am 20.6.2018 – C-406/18; s. a. Verfahren C-586/17; C-113/17.
209 Tribunale di Milano, Vorlageersuchen, eingereicht am 28.6.2018 – C-422/18.

wissen, ob Unionsrecht vorschreibt, dass der Rechtsbehelf, den das nationale Gericht bei Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz vorsieht, automatisch aufschiebende Wirkung hat und ob Unionsrecht Regelungen entgegensteht, die in den Fällen, in denen der Asylantrag sowohl von der Verwaltungsbehörde als auch von dem erstinstanzlichen Gericht abgelehnt wurde, das hiergegen angerufene Gericht bei Prüfung eines Antrags auf Aussetzung der Vollstreckung der ablehnenden Entscheidung auf eine Überprüfung der Stichhaltigkeit der gegen die vom selben Gericht erlassenen Kassationsbeschwerdegründe beschränkt und nicht erlaubt, die Gefahr eines schweren und nicht wieder gutzumachenden Schadens zu berücksichtigen. Beide Vorlagen, die sicherlich nicht vor Ablauf des Jahres 2019 entschieden werden, werden interessante Erkenntnisse zur Reichweite der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten erbringen und lassen eine weitere Überformung des Migrationsrechts auch im gerichtlichen Verfahrensrecht erwarten.

c) *Untätigkeitsbescheidungsklage (§ 75 VwGO)*. Die langen Verfahrenslaufzeiten beim BAMF haben 2016/17 zu einer hohen Zahl von Untätigkeitsklagen geführt, die teils auf die Verpflichtung zur Gewährung internationalen Schutzes, teils auf bloßes Tätigwerden des BAMF (reine „Untätigkeitsbescheidungsklage") gerichtet waren. In der instanzgerichtlichen Rechtsprechung war neben der Bestimmung der Frist, innerhalb derer das BAMF „ohne zureichenden Grund" nicht „in angemessener Frist" sachlich entschieden hatte, auch umstritten, ob eine solche Untätigkeitsbescheidungsklage zulässig war.[210]

Das *BVerwG*[211] hat zwischenzeitlich dahin entschieden, dass ein Asylantragsteller, über dessen Asylantrag ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Frist entschieden worden ist, jedenfalls dann ein Rechtsschutzbedürfnis für eine reine Untätigkeitsbescheidungsklage hat, wenn noch keine Anhörung beim Bundesamt stattgefunden hat. Diese Modifikation des allgemeinen Grundsatzes, dass der Bürger in den Fällen, in denen er einen von der Rechtsordnung eingeräumten materiellen Anspruch verfolgt, auch aus § 75 VwGO grundsätzlich kein anzuerkennendes Rechtsschutzbedürfnis für eine reine Bescheidung hat,[212] folgert das *BVerwG* aus einer Gesamtschau der besonderen Ausgestaltung des Asylverfahrens mit der hervorgehobenen Stellung des behördlichen Verfahrens und den daran anknüpfenden Verfahrensgarantien. Insbesondere enthielten das Asylgesetz und das Unionsrecht (RL 2005/85/EG; RL 2013/32/EU) besondere Verfahrensgarantien und Vorkehrungen für das behördliche Asylverfahren, um eine gelingende Kommunikation zwischen Asylantragsteller und Behörde sicherzustellen. Durch die Betonung der Gesamtschau stellt das Gericht klar, dass nicht einzelne Verfahrensrechte dieses Ergebnis begründeten und zu eigenständigen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen zu verselbstständigen seien. Die Reichweite des § 46 VwVfG ist Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens.[213]

Angesichts einer Nichtentscheidung des BAMF für einen Zeitraum von über 22 Monaten nach der Antragstellung bereits im Zeitpunkt der Berufungsentscheidung hatte das *BVerwG* zu Einzelheiten des „Fristenregimes" und den Einwirkungen des Beschleunigungsgebots (Art. 23 RL 2005/85/EG; Art. 31 II RL 2013/32/EU) nicht im Detail zu befinden und auch das Gewicht der jeweiligen berücksichtigungsfähigen Verzögerungsgründe nicht im Einzelnen zu bestimmen. Für künftige Verfahren geben indes Art. 31 III–V RL 2013/32/EU – auch ohne Umsetzung in das nationale Recht – jedenfalls im Rahmen ihres Anwendungsbereichs eine Orientierung, unter welchen Umständen eine Überschreitung der Sechsmonatsfrist auch für die Anwendung des § 75 S. 1 VwGO als sachlich gerechtfertigt hinzunehmen ist; dies gilt auch für den Fristlauf und die in Art. 31 V RL 2013/32/EU genannte absolute Höchstfrist.

In der instanzgerichtlichen Kontroverse um den Streitwert der (isolierten) Untätigkeitsbescheidungsklage positioniert sich das *BVerwG* in Anwendung des § 30 II RVG dahin, dass der Wert nach § 30 I RVG zu halbieren ist;[214] die pauschalierende Festsetzung des Gegenstandswertes schließe nicht notwendig eine Differenzierung nach unterschiedlichen Klagezielen oder Klagearten vollständig aus.[215] Das *VG Berlin*[216] folgt dem nicht.

Für die Berechnung der „Untätigkeitsfrist" geht das *VG Oldenburg*[217] in Fällen, in denen das BAMF den Asylsuchenden aufgrund hoher Geschäftsbelastung eine zeitnahe förmliche Asylantragstellung gem. § 14 AsylG verwehrt, davon aus, dass für den Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts iSd § 75 S. 1 VwGO bereits auf das Vorbringen des Asylgesuchs nach § 13 AsylG abzustellen ist; anderenfalls werde die Überlastung der Behörde doppelt zulasten der Asylsuchenden berücksichtigt, nämlich bei der Terminierung zur förmlichen Antragstellung und bei der Bearbeitung des Asylantrags.

d) *Verletzung des Anspruchs auf Rechtsschutzgleichheit*. Das *BVerfG* leitet aus dem Gleichheitssatz und dem Gebot effektiven Rechtsschutzes in ständiger Rechtsprechung Anforderungen an die PKH-Bewilligung ab. Angesichts der Heterogenität der instanzgerichtlichen Rechtsprechung sieht es immer wieder Anlass, die Klärung einer Rechts- oder Tatsachenfrage durch das eigene Gericht nicht ausreichen zu lassen, wenn noch keine Entscheidung der zur Klärung berufenen Instanz vorliegt;[218] nicht ganz eindeutig ist, ob diese ausreicht oder hinreichende Erfolgsaussichten stets bereits bei (weiterhin) divergierender obergerichtlicher Rechtsprechung anzunehmen sind.[219] Gibt es – wie im Eilverfahren (§ 80 AsylG) – kein Rechtsmittel, anerkennt es zwar die Berechtigung, zu einer aufgeworfenen Rechtsfrage anderer Rechtsauffassung zu sein als das jeweils übergeordnete *OVG*; es spreche dann jedoch viel dafür, dass es eine unzumutbare Hürde für den Zugang zu effektivem Rechtsschutz (Art. 19 IV GG) darstellt, wenn dies dazu führt, dass der Antragsteller vor der Durchführung des Hauptsacheverfahrens nach Afghanistan abgeschoben werden darf, weil

210 S. etwa *VGH München*, Urt. v. 23.3.2017 – 13 a B 16.30951, BeckRS 2017, 113698; s. a. *Göbel-Zimmermann/Skrzypczak*, ZAR 2016, 357.
211 *BVerwG*, Urt. v. 11.7.2018 – 1 C 18/17, NVwZ 2018, 1875.
212 S. *M. Hödl-Adick*, Die Bescheidungsklage als Erfordernis eines interessengerechten Rechtsschutzes, 2000, 234, passim; anders – zu § 88 SGG – *BSG*, Urt. v. 26.8.1994 – 13 RJ 17/94, *BSGE* 75, 56 = NVwZ 1995, 623 = NJW 1995, 2511 Ls.; Beschl. v. 16.10.2014 – B 13 R 282/14, BeckRS 2014, 73471.
213 *BVerwG*, Beschl. v. 27.6.2017 – 1 C 26/16, NVwZ 2017, 1545 Ls. = BeckRS 2017, 121936; (anhängig unter C-517/17).
214 *BVerwG*, Beschl. v. 11.7.2018 – 1 C 18/17, NVwZ 2018, 1875 (mit Anm. *Berlit* jurisPR 19/2018 Anm. 6); s. a. *Brauer*, Der Schleier der Ungewissheit lüftet sich nur langsam – die Untätigkeitsklage im Asylrecht, jM 2018, 249.
215 AA noch *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 26.10.2017 – 6 K 74/17, NVwZ-RR 2018, 127.
216 *VG Berlin*, Beschl. v. 15.10.2018 – 28 K 602/17 A, BeckRS 2018, 27555.
217 *VG Oldenburg*, Urt. v. 6.11.2017 – 15 A 7522/17, BeckRS 2017, 130032.
218 *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 18.10.2017 – 2 BvR 1352/17 ua, BeckRS 2017, 131430; Beschl. v. 4.10.2017 – 2 BvR 846/17, BeckRS 2017, 130523.
219 *BVerfG*, Beschl. v. 22.8.2018 – 2 BvR 2647/17, NVwZ-RR 2018, 873 = NJW 2018, 3700 Ls.

ihm die Fortführung des in Deutschland laufenden Rechtsschutzverfahrens von Afghanistan aus nicht zuzumuten sei.[220] Auf die Abschiebung/Überstellung in einen anderen EU-Staat ist dies – jedenfalls nicht generell – zu übertragen.[221]

Bei der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist zu berücksichtigen, wenn sich im Hauptsacheverfahren eine entscheidungserhebliche unionsrechtliche Zweifelsfrage stellt, die im Hauptsacheverfahren voraussichtlich eine Vorlage des dann letztinstanzlich entscheidenden Gerichts erfordert; regelmäßig wird dann jedenfalls die offensichtliche Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts nicht bejaht werden können.[222]

2. Klagefrist und Rechtsmittelbelehrung

Eine fristgerecht erhobene Klage ist Sachentscheidungsvoraussetzung. Für den Fristlauf ist neben einer vom Gesetzgeber zwingend vorgegebenen Zustellung,[223] die dann auch ordnungsgemäß sein muss,[224] nach § 58 VwGO eine zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung entscheidend. Instanzgerichtlich umstritten war, ob der Zusatz in der – inzwischen geänderten – Rechtsbehelfsbelehrung des BAMF, die Klage müsse „in deutscher Sprache abgefasst" sein, diese unrichtig gemacht hat, weil sie den Eindruck erweckt hat, dass der Betroffene die Klage nur selbst in schriftlicher Form einreichen könne,[225] oder dies nicht der Fall gewesen ist.[226]

Das *BVerwG*[227] hat diesen Hinweis als für die Richtigkeit unschädliche Aufklärung über die gerichtsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen der Klageerhebung gewertet, nach denen – im Gegensatz zum Asylantrag im behördlichen Verfahren (§ 17 I AsylG) – das Begehren nicht (fristwahrend) in der Muttersprache formuliert werden kann; wegen dieser wesentlichen Änderung der verfahrensrechtlichen Gegebenheiten werde ein Schutzsuchender den Zusatz als Information über die nunmehr vor Gericht zu verwendende Sprache auffassen.

Auch eine fehlende oder unrichtige Übersetzung der Rechtsbehelfsbelehrung in eine Sprache, die der Kläger versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, macht diese – verfahrensrechtlich in deutscher Sprache zu erteilende[228] – Belehrung nicht unrichtig iSd § 58 II VwGO und bewirkt auch sonst nicht dessen Anwendung. Das Unionsrecht (insbes. Art. 12 I Buchst. f RL 2013/32/EU) sieht zwar ebenso wie nationales Recht (§ 31 I 4 AsylG) vor, dass der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung eine Übersetzung in einer Sprache beizufügen ist, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, macht die Übersetzung selbst aber gerade nicht zur Richtigkeitsvoraussetzung der Rechtsbehelfsbelehrung iSd § 58 II VwGO, der mangels planwidriger Regelungslücke auf Fälle unterlassener, fehlerhafter oder unzureichender Übersetzung der Rechtsbehelfsbelehrung auch nicht analog anzuwenden ist.[229] Bei entsprechendem Antrag und fristgerechter Glaubhaftmachung kommt bei fehlender oder unverständlicher Übersetzung der Rechtsbehelfsbelehrung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht.

3. gesetzlicher Richter

a) *Richter auf Zeit*. Der Gesetzgeber hat zur verwaltungsgerichtlichen Bewältigung der exponentiell gestiegenen Flüchtlingszahlen 2015/16 das – rechtspolitisch umstrittene[230] – Instrument des „Richters auf Zeit" (§ 17 III, § 18 VwGO) zur „Deckung eines nur vorübergehenden Personalbedarfs" geschaffen; hiervon hat zunächst allein Mecklenburg-Vorpommern[231] Gebrauch gemacht. Das *BVerfG*[232] hat diese Regelung als verfassungsgemäß erkannt, wenn sie verfassungskonform dahin ausgelegt werde, dass die wiederholte Bestellung eines Beamten zum Richter auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit ausgeschlossen ist.

Aus diesen Verfahren ergibt sich ein Folgeproblem mit „Dublin"-Bezug. Denn in einer Reihe von Dublin-Verfahren hatte das zuständige *VG* durch einen Richter auf Zeit vorläufigen Rechtsschutz versagt, das BAMF dann aber – auf Bitte des *BVerfG* zur Vermeidung einer einstweiligen Anordnung – zugesichert, die Abschiebungsanordnung während der Dauer des Verfassungsbeschwerdeverfahrens nicht zu vollziehen und den Vollzug nach § 80 IV VwGO ausgesetzt. Die Verwaltungsgerichte[233] haben weder die Erhebung der Verfassungsbeschwerde noch die behördliche Aussetzungsentscheidung ausreichen lassen, um den Ablauf der Überstellungsfrist zu unterbrechen/zu hemmen und sind von einem Zuständigkeitsübergang durch Fristablauf ausgegangen; die Voraussetzungen des § 80 IV VwGO für eine behördliche Aussetzungsentscheidung lägen nicht vor, wenn damit „nur" der Ablauf der Überstellungsfrist verhindert werden solle.

b) *Änderung der Geschäftsverteilung*. Den hohen Anforderungen des *BVerfG* an die Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 I 2 GG) und dessen generell-abstrakte Bestimmung im Geschäftsverteilungsplan stehen Änderungen der Geschäftsverteilung auch für bereits anhängige Verfahren jedenfalls dann nicht entgegen, wenn die Neuregelung generell gilt und nicht aus sachwidrigen Gründen geschieht. Art. 101 I 2 GG wird allerdings dann verletzt, wenn die im Präsidi-

220 *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 22.1.2018 – 2 BvR 80/18, BeckRS 2018, 716.
221 *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 14.12.2017 – 2 BvR 1872/17, BeckRS 2017, 137918.
222 *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 14.12.2017 – 2 BvR 1872/17, BeckRS 2017, 137918; s. a. *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 17.1.2017 – 2 BvR 2013/16, NVwZ 2017, 470.
223 *VG Münster*, Urt. v. 22.6.2018 – 7 K 5191/16.A, BeckRS 2018, 15612 (Erschütterung der Beweiskraft eines Postzustellungsvermerks im Rahmen der Zustellungsfiktion nach § 10 II 4 AsylG).
224 Das *VG Göttingen* (Beschl. v. 24.9.2018 – 1 B 251/18, BeckRS 2018, 23711) geht davon aus, dass jedenfalls dann, wenn sich das BAMF für eine Zustellung seiner Entscheidung über einen Asylantrag mittels Einschreiben entschließt, es nicht entgegen § 4 I VwZG durch Einwurfeinschreiben zustellen kann und diese fehlerhafte Zustellung Klage- und Antragsfristen nicht in Lauf setzt; s. a. *VG Hannover*, Urt. v. 24.9.2018 – 4 A 832/18, BeckRS 2018, 24098 (keine Ersatzzustellung in der Gemeinschaftsunterkunft durch Mitteilung der Niederlegung der Sendung in Postfiliale).
225 So *VGH Mannheim*, Urt. v. 18.4.2017 – A 9 S 333/17, NVwZ 2017, 1477; *VGH München*, Urt. v. 22.8.2017 – 13 a ZB 17.30882, BeckRS 2017, 124690; *OVG Münster*, Urt. v. 18.5.2018 – 1 A 2/18.A, BeckRS 2018, 9945.
226 So *VGH München*, Urt. v. 10.1.2018 – 13 a B 17.31116, NVwZ 2018, 838; *OVG Hamburg*, Urt. v. 28.6.2018 – 1 Bf 32/17.A, BeckRS 2018, 15445.
227 *BVerwG*, Urt. v. 29.8.2018 – 1 C 6/18, NJW 2019, 247.
228 S.a. *BVerfG*, Beschl. v. 7.4.1976 – 2 BvR 728/75, *BVerfGE* 42, 120 = NJW 1976, 1021; *BVerwG*, Beschl. v. 14.4.1978 – 1 B 113/78, NJW 1978, 1988 Ls. = BeckRS 1978, 31276582.
229 *BVerwG*, Urt. v. 29.8.2018 – 1 C 6/18, NJW 2019, 247.
230 S. nur *Kronisch*, Richter auf Zeit am VG, DVBl 2016, 490.
231 Inzwischen nutzt (zumindest) auch der Freistaat Bayern dieses Instrument.
232 *BVerfG*, Beschl. v. 22.3.2018 – 2 BvR 780/16, NVwZ 2018, 1203 = NJW 2018, 1935; dazu *Kronisch*, Verfassungsmäßigkeit des Richters auf Zeit, NJW 2018, 1923.
233 S. etwa *VG Greifswald*, Urt. v. 6.2.2018 – 4 A 1340/17 As HGW; *VG Schwerin*, Urt. v. 28.2.2018 – 16 A 1280/17 As SN. Das *BVerwG* ist dem nicht gefolgt und geht davon aus, dass die Dublin-Überstellungsfrist durch eine behördliche Aussetzung der Vollziehung (§ 80 IV VwGO) jedenfalls dann unterbrochen wird, wenn diese – wie im Fall – aus sachlich vertretbaren Erwägungen erfolgt; s. ua *BVerwG*, Urt. v. 8.1.2019 – 1 C 16/18, BeckRS 2019, 391; 9.1.2019 – 1 C 19/18, BeckRS 2019, 510; 9.1.2019 – 1 C 24/18, BeckRS 2019, 492.

umsbeschluss des *VG* gewählte Stichtagsregelung der abgebenden *Kammer* die Möglichkeit einräumt, innerhalb eines Zeitraums von mehr als einem Monat selbst den Übergang der bei ihr anhängigen Verfahren zu verhindern, indem sie in diesen etwa eine mündliche Verhandlung anberaumte.[234]

4. Rechtsmittelrecht

a) *Rechtsmittelausschluss bei Klagabweisung als „offensichtlich" unzulässig/unbegründet (§ 78 I 2 AsylG).* Bei Klagabweisung als „offensichtlich" unzulässig/unbegründet ist das *VG*-Urteil unanfechtbar. Das *BVerfG*[235] betont die für alle Streitgegenstände des Asylprozesses geltenden hohen Voraussetzungen einer qualifizierten Klagabweisung – auch in der Begründung – allzumal dann, wenn das Bundesamt den Asylantrag lediglich als (einfach) unbegründet abgelehnt hat und betont, dass sich bei einer äußerst volatilen und zudem regional sehr unterschiedlichen Sicherheitslage (im Fall: Afghanistan) schwerlich eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung, die die Abweisung einer Klage auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet rechtfertigen könnte, sicher herausbilden kann. Für eine derart „schwankende", durch stete Verschlechterung gekennzeichnete Sicherheitslage an der Schwelle zu § 4 I 1, 2 Nr. 3 AsylG betont es die Verpflichtung des *VG*, sich laufend über die tatsächlichen Entwicklungen zu unterrichten und nur auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse zu entscheiden.[236] Diese Pflicht zu einer gleichsam „tagesaktuellen" Erfassung und Bewertung der entscheidungsrelevanten Tatsachengrundlage ist allerdings gebunden an die spezifische „Schwellensituation" und bezogen auf die Ausschöpfung der erreichbaren Erkenntnisquellen sowie deren kontextsensible Bewertung, die auch im Hinblick auf die Belastbarkeit und Validität des Datenmaterials erhobene, grundlegende allgemeine Bedenken zu berücksichtigen hat.[237] Es ist eine klare Pflichtenmahnung, nur auf Grundlage aktueller Erkenntnisse zu entscheiden und sich nicht ungeprüft auf bloße Verweisungen auf – auch nur Monate zurückliegende – frühere Entscheidungen oder Quellen zu beschränken, also zur Fortschreibung von Rechtsprechung.[238] Die Erstreckung des Begründungserfordernisses auch auf die Abweisung der auf Feststellung nationaler Abschiebungsverbote als offensichtlich unbegründet gerichteten Klage[239] verhält sich nicht ausdrücklich zu der Frage, ob bei einer Klagabweisung als „einfach" unbegründet die Berufung nach § 78 I 2 AsylG ausgeschlossen ist.[240]

b) *Beschwerdeausschluss (§ 80 AsylVfG).* Der umfassend gestaltete Ausschluss der Beschwerde in Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz (§ 80 AsylG), der sich unabhängig von der anzuwendenden Rechtsnorm[241] und dem jeweiligen Verfahrens„gegner" (BAMF; Ausländerbehörde) auch auf alle selbstständigen und unselbstständigen Nebenverfahren bezieht, erfasst auch Streitigkeiten über die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 55 I AsylG) und hieran anknüpfende Nebenverfahren[242] einschließlich des Kostenfeststellungsverfahrens.[243]

Umstritten ist, ob bei einer auf Erteilung einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis gerichteten Klage eines Ausländers, dem nach erfolglosem Asylverfahren eine Abschiebung angedroht worden sei, stets und ausnahmslos eine Streitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz vorliegt.[244] Der *VGH Kassel*[245] hält an seiner Rechtsprechung fest, die dies bejaht, und erstreckt den Beschwerdeausschluss auch auf den Streit um das Vorliegen von Abschiebungsverboten und die asylrechtliche Abschiebungsandrohung.

c) *Berufungs-/Revisionszulassung.* Die Grundzüge und zahlreiche Details des Berufungs- und Revisionszulassungsrechts sind in der Rechtsprechung geklärt; dies gilt für die im Vergleich zu § 124 II VwGO beschränkten,[246] sachlichen Zulassungsgründe (§ 78 III AsylG) ebenso wie für deren fristgerechte[247] Darlegung[248] und das Verfahren. Ihre Darstellung füllte einen eigenständigen Rechtsprechungsüberblick.

Das *OVG Lüneburg* stellt klar, dass der pauschale Hinweis auf die Vorlage einer der aufgeworfenen Rechtsfrage entsprechenden Frage an den *EuGH* durch ein anderes Gericht für sich regelmäßig nicht den an die Darlegung des Zulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellenden Anforderungen genügt;[249] dies gilt jedenfalls dann, wenn es an einer Auseinandersetzung mit dem Vorlagebeschluss unter Darlegung der Vergleichbarkeit der Fallkonstellationen und der Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefragen fehlt und auch nicht die Möglichkeit dargelegt wird, dass in dem zuzulassenden Berufungsverfahren eine Pflicht zur Vorlage an den *EuGH* be-/entstünde.[250]

Der *VGH Mannheim*[251] betont in Bezug auf die Divergenzrüge, bei der die einander widerstreitenden Rechtssätze oder – in Bezug auf Tatsachenfragen – die verallgemeinerungsfähigen Tatsachenfeststellungen und -Bewertungen gegenüberzustellen sind, dass sich solche divergenzfähigen Rechts- oder Tatsachengrundsätze erst aus den insoweit rechtserheblichen, maßgeblichen schriftlichen Urteilsgründen ergeben können und nicht – sind diese noch nicht abgefasst – aus den bei der Verkündung mitgeteilten Entscheidungsgründen. Un-

234 *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 20.2.2018 – 2 BvR 2675/17, NJW 2018, 1155.
235 *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 25.4.2018 – 2 BvR 2435/17, NVwZ 2018, 1563.
236 So bereits *BVerwG* (*Kammer*), Beschl. v. 27.3.2017 – 2 BvR 681/17, NVwZ 2017, 1702.
237 *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 25.4.2018 – 2 BvR 2435/17, NVwZ 2018, 1563 (unter Hinweis auf die Probleme eines allein/primär auf Opferzahlen abstellenden Ansatzes und eine Entscheidung des *schweizerischen BVG* v. 13.10.2017 – D-5800/2016).
238 S. *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 23.8.2018 – 3 L 293/18, BeckRS 2018, 20670.
239 S. – für die Klage auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 VII 1 AufenthG (aF) gerichteten Klage – bereits *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 20.12.2006 – 2 BvR 2063/06, *BVerfGK* 10, 108 = NVwZ 2007, 1046; Beschl. v. 7.11.2008 – 2 BvR 629/06, BeckRS 2008, 41129.
240 Dazu *Berlit* in GK-AsylG, § 78 Rn. 46.
241 S. *VGH Mannheim*, Beschl. v. 28.2.2017 – A 2 S 271/17, BeckRS 2017, 103950 (Gegenstandswert).
242 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 27.2.2018 – 13 OA 40/18; s. bereits *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 1.6.2017 – OVG 3 S 37/17, BeckRS 2017, 112900.
243 *VGH Kassel*, Beschl. v. 16.1.2018 – 4 E 805/17.A, BeckRS 2018, 1106 (offengelassen für das Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 III RVG); Beschl. v. 10.9.2018 – 7 E 928/18.A, BeckRS 2018, 24612 (auch für Verfahren auf Festsetzung der Vergütung nach § 11 RVG).
244 Verneinend – für Duldungsgründe nach § 60 a II AufenthG (inlandsbezogene Abschiebungshindernisse) – *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 13.9.2016 – 13 PA 151/16; *VGH München*, Beschl. v. 4.1.2016 – 10 C 15.2105, BeckRS 2016, 40755.
245 *VGH Kassel*, Beschl. v. 1.9.2017 – 7 D 1519/17.A, BeckRS 2017, 124780; Beschl. v. 23.8.2018 – 7 D 1498/18.A, BeckRS 2018, 21916.
246 S. dazu *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 19.3.2018 – OVG 10 N 7/18, BeckRS 2008, 4009; *OVG Münster*, Beschl. v. 15.12.2017 – 13 A 2936/17.A, BeckRS 2017, 136420 („ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils" sind kein Berufungszulassungsgrund).
247 *VGH München*, Beschl. v. 17.5.2018 – 9 ZB 18.30931, BeckRS 2018, 10050 (Nichtverlängerbarkeit Begründungsfrist für Zulassungsantrag).
248 Dazu etwa *VGH München*, Beschl. v. 26.2.2018 – 20 ZB 18.30312, BeckRS 2018, 3062.
249 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 13.9.2018 – 10 LA 349/18, BeckRS 2018, 22611.
250 S.a. *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 19.4.2017 – 1 BvR 1994/13, BeckRS 2017, 109501.
251 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 22.11.2017 – A 11 S 2526/17, BeckRS 2017, 135205.

geachtet der wachsenden Bedeutung seiner flüchtlingsrechtlichen Rechtsprechung ist der *EGMR* kein „divergenzfähiges" Gericht iSd § 78 III Nr. 2 AsylG;[252] Entsprechendes gilt für den *EuGH*.

Die dem *BVerwG* (noch?) verwehrte Rechtsmittelzulassung wegen einer Tatsachenfrage grundsätzlicher Bedeutung[253] dient auch im Berufungsverfahren nicht der umfassenden Kontrolle der verwaltungsgerichtlichen Ermittlung und Bewertung des individuellen Sachverhalts und der Verfolgungslage im Herkunftsstaat und kann allein durch den Hinweis auf eine abweichende Tatsachenfeststellung oder -würdigung durch ein anderes Berufungsgericht nicht erwirkt werden. Erforderlich ist eine fallbezogene Auseinandersetzung mit den jeweils herangezogenen Erkenntnismitteln.[254]

Eine Entscheidung ohne tragfähige Tatsachengrundlage für die innere Überzeugungsbildung ist rechtsfehlerhaft. Zu der Entscheidungsgrundlage gehört auch die Klärung, welche ausländischen Rechtsnormen für die Entscheidungsfindung maßgebend und wie sie auszulegen sind; tatsächliche Feststellungen zum Inhalt ausländischen Rechts zwar sind grundsätzlich irrevisibel, können aber Gegenstand von Verfahrensrügen sein.[255] Insoweit ergibt sich – aus § 173 VwGO iVm § 293 ZPO – die Pflicht des Tatsachengerichts, ausländisches Recht unter Ausnutzung aller ihm zugänglichen Erkenntnisquellen von Amts wegen zu ermitteln.[256]

Für die Darlegung von Zulassungsgründen eines anwaltlich nicht vertretenen Rechtsmittelführers im PKH-Verfahren hält das *OVG Hamburg*[257] an der wohl überwiegenden Linie fest, dass er aus laienhafter Sicht in groben Zügen darzulegen hat, unter welchen Aspekten ihm die angefochtene Entscheidung angreifbar oder fehlerhaft erscheint (und sich Zulassungsgründe ergeben könnten) und lehnt eine teils vertretene Prüfung von Amts wegen ab.

d) *Anhörungsrüge*. Bei einer (deklaratorischen) Verfahrenseinstellung nach § 81 S. 1 AsylG sieht der *VGH München*[258] angesichts der Möglichkeit des Klägers, die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen, eine Anhörungsrüge als wohl nicht statthaft. Im systematischen Ansatz sieht der *VGH Mannheim*[259] in einer handgreiflich unrichtigen und offensichtlich mit dem Gesetz und seiner Zielsetzung unvereinbaren Anwendung des § 81 AsylG eine Verletzung der gerichtlichen Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs. Die Klagerücknahmefiktion erfordert für die vorgelagerte Betreibensaufforderung konkrete und nachvollziehbare Zweifel am Fortbestand eines Rechtsschutzbedürfnisses, die sich auch aus der Verletzung prozessualer Mitwirkungspflichten ergeben können (zB Nichtmitteilung von Anschriftenwechsel[260]). § 81 AsylG ist „kein Hilfsmittel zur bequemen Erledigung lästiger Verfahren oder zur vorsorglichen Sanktionierung prozessleitender Verfügungen"[261] und auch kein Mittel, in allgemeiner Weise eine ergänzende Klagebegründung oder eine Auseinandersetzung mit einem Eilbeschluss durchzusetzen.[262]

5. Sachverhaltsaufklärung/Überzeugungsbildung

Das (gerichtliche) Asylverfahren wirft komplexe Probleme der Wissensgenerierung und -auswertung[263] auf. Die Pflicht zur umfassenden Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts (§ 86 VwGO) hat mit Art. 19 IV GG auch eine verfassungsrechtliche Fundierung.[264] Sie steht gleichwohl in einem gewissen Spannungsverhältnis zu dem aus Art. 19 IV GG folgenden Gebot effektiver Rechtsschutzgewähr, die auch innerhalb angemessener Frist zu erfolgen hat und die prinzipielle Entscheidbarkeit auch asylrechtlicher Streitigkeiten – auch bei Verpflichtung zu quasi „tagesaktueller" Erkenntnislage[265] – voraussetzt. Reichweite der Sachverhaltsaufklärung und notwendige Entscheidungsgrundlagen sind immer wieder auszuloten.

Das *BVerfG*[266] folgert aus Art. 19 IV 1 GG, dass die für die Zulässigkeitsentscheidung zuständigen Gerichte bei entsprechenden Anhaltspunkten einer Gefahr politischer Verfolgung im Zielstaat die ihnen möglichen Ermittlungen zur Aufklärung der behaupteten Gefahr veranlassen und den Sachverhalt eigenständig würdigen müssen sowie sich „ernsthaft bemühen", gegebenenfalls die Akten eines ausländischen Asylverfahrens beizuziehen.[267] Soweit die Verfahrensakten nicht erreichbar sind, muss das Gericht dies in der Zulässigkeitsentscheidung darlegen. Seiner Pflicht zur eigenständigen Prüfung der Gefahr politischer Verfolgung muss es in einem solchen Fall durch anderweitige Aufklärungsschritte, in der Regel durch die persönliche Anhörung des Betroffenen, genügen.

6. Prozessuale Einzelfragen

a) *Terminierung*. Die gestiegenen Flüchtlingszahlen haben neben den Behörden und Gerichten auch die Anwaltschaft vor Herausforderungen gestellt. Die Zahl der Fachanwälte für Migrationsrecht ist überschaubar. Das *OVG Münster*[268] hält für Terminsverlegungsanträge an der allgemeinen, strikten Rechtsprechung fest, dass bei einer Anwaltssozietät oder einer Bürogemeinschaft ein erheblicher Grund für die beantragte Terminsverlegung erst dann dargelegt ist, wenn auch kein anderer Angehöriger der Sozietät in der Lage ist, den Verhandlungstermin für den sachbearbeitenden Rechtsanwalt wahrzunehmen; dass von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, ob die Prozessvollmacht einem Einzelanwalt oder einem einer Sozietät angehörenden Rechtsanwalt erteilt ist, lässt für die anwaltliche Vollmachtsgestaltung Raum.

252 *VGH München*, Beschl. v. 10.1.2018 – 10 ZB 17.30394, NVwZ-RR 2018, 502 Ls. = BeckRS 2018, 496.
253 S. nur *BVerwG*, Beschl. v. 24.4.2017 – 1 B 22/17, NVwZ 2017, 1204.
254 *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 27.7.2017 – 3 L 112/17, BeckRS 2017, 148344.
255 StRspr *BVerwG*, s. nur Urt. v. 18.7.1974 – III C 4/73, *BVerwGE* 45, 357 = BeckRS 1974, 104254; Urt. v. 8.5.1984 – 9 C 208/83, NVwZ 1985, 411 = Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 148.
256 *BVerwG*, Beschl. v. 5.3.2018 – 1 B 155/17, BeckRS 2018, 5378 (Rechtslage Aufnahmebedingungen in Bulgarien).
257 *OVG Hamburg*, Beschl. v. 6.9.2018 – 4 Bf 265/18.AZ, BeckRS 2018, 23806; s. a. *BVerwG*, Beschl. v. 10.1.2018 – 5 PKH 8/17 D, BeckRS 2018, 2909.
258 *VGH München*, Beschl. v. 18.9.2018 – 20 B 18.31445, BeckRS 2018, 23725.
259 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 3.8.2018 – A 12 1286/18, BeckRS 2018, 18519.
260 *OVG Bautzen*, Beschl. v. 7.6.2017 – 5 A 363/16.A, BeckRS 2017, 120158.
261 So – zu § 92 II VwGO – *BVerwG*, Beschl. v. 5.7.2000 – 8 B 119/00, NVwZ 2000, 1297.
262 S. *BVerwG*, Beschl. v. 18.9.2002 – 1 B 103/02, BeckRS 2002, 24476; damit unvereinbar *OVG Münster*, Beschl. v. 28.4.2005 – 13 A 346/05, BeckRS 2005, 26501 (Nichtreaktion auf pauschale Anfrage, ob Klage zurückgenommen werde, soll hinreichen).
263 *Reiling/Mitsch*, Wissen im Asylprozess. Rechtsvergleichende Betrachtungen zum Vereinigten Königreich und zu Deutschland, DVerw 2017, 537.
264 S. etwa *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 13.11.2017 – 2 BvR 1381/17, NJW 2018, 37.
265 *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 25.4.2018 – 2 BvR 2435/17, NVwZ 2018, 1563; Beschl. v. 27.3.2017 – 2 BvR 681/17, NVwZ 2017, 1702.
266 *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 13.11.2017 – 2 BvR 1381/17, NJW 2018, 37.
267 Unter Hinweis auf *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 9.4.2015 – 2 BvR 221/15, NVwZ 2015, 1204 = NJW 2015, 3368 Ls. (Auslieferungsverfahren).
268 *OVG Münster*, Beschl. v. 13.7.2018 – 9 A 1980/17.A, NJW 2018, 2814.

Ist bei einer Terminierung für einen Zeitpunkt nach Dienstschluss der nichtrichterlichen Mitarbeiter die Erreichbarkeit des Gerichts vor und während einer mündlichen Verhandlung nicht mehr sicher gewährleistet, obliegt es diesem, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör auch im Fall eines kurzfristig eingetretenen Verhinderungsgrundes gewährleistet ist, zB durch Umleitung des Geschäftsstellentelefons oder Kontrolle der Eingangskanäle (Fax, beA/EGVP-Postfach), oder Vergewisserung durch Rückruf in der Kanzlei des nicht erschienenen Anwalts; Alternative ist die Zustellung einer Entscheidung nach § 116 II VwGO anstelle einer sofortigen Urteilsverkündung.[269]

b) *Auslegung Klageantrag*. Nach § 88 VwGO ist das Gericht an das nach der Klage erkennbare Klagebegehren, nicht an die Fassung der Anträge gebunden. Ein in der fristgerecht eingereichten Klageschrift nicht sachgerecht formulierter, zunächst ausdrücklich nur auf Asylgewährung gerichteter Klageantrag ist regelmäßig dahin auszulegen, dass jedenfalls die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung subsidiären Schutzes und die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten Gegenstand des Klagebegehrens sind, und zwar in dem aus der Rechtsprechung des *BVerwG* folgenden Rangverhältnis.[270] Bei einer Klarstellung des Klageantrags ist – allzumal bei einer unstreitigen Einreise auf dem Landweg – das Begehren auf internationalen Schutz nicht wegen Versäumung der Klagefrist unzulässig.

c) *Protokollierung eines Hinweises*. Hat das BAMF einem Ausländer, der geltend gemacht hat, syrischer Staatsangehöriger zu sein, bereits subsidiären Schutz gewährt, hat das Gericht bei einer „Aufstockungsklage" zur Wahrung des rechtlichen Gehörs auf Zweifel an der Staatsangehörigkeit hinzuweisen und – so der *VGH Mannheim*[271] – einen solchen, spätestens in der mündlichen Verhandlung gebotenen Hinweis als wesentlichen Vorgang (§ 160 II ZPO) zu protokollieren; schweigt das Protokoll hierzu, so ist nach § 415 ZPO davon auszugehen, dass der Hinweis nicht erfolgt ist.

IV. Behördliches Asylverfahren

1. Nutzung von EURODAC-Daten

Für das Funktionieren des Dublin III-Systems sind die Eintragungen in dem EURODAC-System[272] von zentraler Bedeutung. Die Rechtsprechung des *VG Wiesbaden*,[273] dass weder das BKA noch das BAMF nach nationalem Recht wirksam als zugriffsberechtigte Behörde auf die EURODAC-Daten bestimmt worden und daher alle Zugriffe auf das EURODAC-System rechtswidrig seien, hat keine breitere Gefolgschaft gefunden.[274] Der *BGH*[275] geht für die Rücküberstellungshaft nicht nur von der grundsätzlichen Nutzbarkeit, sondern auch davon aus, dass die beteiligten Behörden und die Haftgerichte sich im Grundsatz auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten in dem EURODAC-Register verlassen und insbesondere darauf vertrauen können, dass ein als offen ausgewiesenes Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

2. Visumserteilung zur Asylantragstellung

Ein Asylantrag erfordert Territorialbezug. Der *EuGH*[276] hatte entschieden, dass Unionsrecht nicht die Erteilung von Visa zum Zweck der Anbringung eines Schutzgesuches gebietet. Das *BVerfG*[277] bekräftigt dies auch für das nationale Verfassungsrecht und sieht auch nicht, dass dieses gebieten würde, eine voraussichtliche Asylantragstellung der Eltern und den voraussichtlichen Ausgang eines Asylverfahrens bereits bei der Entscheidung über die Erteilung von Visa zum Familiennachzug auch für die Geschwister des Schutzberechtigten zu berücksichtigen. Im *EGMR* hat die zuständige *Kammer* einen entsprechenden Fall[278] Ende November 2018 an die *Große Kammer* verwiesen.[279]

3. Asylantrag

a) *Asylantrag und Abschiebungshaft*. Nach § 14 III AsylG steht ein aus der Untersuchungs-, Straf- oder Abschiebehaft gestellter Asylantrag der Anordnung oder Aufrechterhaltung von – rechtmäßig angeordneter/vollzogener[280] – Abschiebungshaft nicht entgegen. Nach dem *BGH*[281] soll es hierfür unerheblich sein, ob aufgrund des aus der Haft heraus gestellten Antrags eine erneute Abschiebungsandrohung erfolgen muss. In der ober- oder höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Abschiebungshaft sind allerdings die Auswirkungen der Rechtsprechung des *EuGH*[282] zu den Folgerungen, die aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes gegenüber ablehnenden Asylentscheidungen zu ziehen sind, noch nicht erkennbar verarbeitet.

b) *Rücknahme eines Asylantrags*. Ein (förmlicher) Asylantrag (§ 14 AsylG) ist anders als ein Asylgesuch (§ 13 I 1 AsylG) grundsätzlich schriftlich zu stellen. Für die Rücknahme eines Asylantrags fehlen ausdrückliche Regelungen. Das *VG Bremen*[283] geht im Anschluss an die Kommentarliteratur davon aus, dass die Rücknahme nur schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden kann.

4. Offensichtlich unbegründete Asylanträge (§ 30 AsylG)

Art. 32 II RL 2013/32/EU erlaubt den Mitgliedstaaten für bestimmte Fallgruppen/Konstellationen, unbegründete Asylanträge als offensichtlich unbegründet zu betrachten, ua auch dann, wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt (Art. 31 VIII Buchst. b RL 2013/32/EU/ § 29 a AsylG). Der *EuGH*[284] stellt klar, dass dies auch dann, wenn der Schutzsuchende sein Asylbegehren unzureichend begründet hat, voraussetzt, dass der betreffende Mitgliedstaat Vorschriften zur Umsetzung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaates (Art. 36 f. RL 2013/32/EU) erlassen hat. Bislang sind in der Rechtsprechung keine „ernstlichen Zweifel" geltend gemacht worden, dass § 29 a AsylG diesem Umsetzungserfordernis entspricht.

§ 30 III AsylG hat die Möglichkeiten, einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet einzustufen, über das offenkundi-

269 *OVG Münster*, Beschl. v. 18.1.2018 – 9 A 2837/17.A, DVBl 2018, 397 = BeckRS 2018, 371.
270 *OVG Münster*, Beschl. v. 8.5.2018 – 9 A 1434/18.A, BeckRS 2018, 8849.
271 *VGH Mannheim*, Beschl. v. 25.5.2018 – A 11 S 1123/18, AuAS 2018, 188.
272 Dazu VO (EU) Nr. 603/2013.
273 *VG Wiesbaden*, Beschl. v. 21.9.2017 – 6 L 3805/17.WI.A, BeckRS 2017, 129989; zur Kritik *Berlit*, Nichtverwertbarkeit der Zugriffe auf das EURODAC-System?, ZAR 2018, 69.
274 *VG Köln*, Beschl. v. 7.12.2017 – 5 L 4378/17.A, BeckRS 2017, 142423; dazu krit. *Schild*, Anmerkung, ZAR 2018, 35.
275 *BGH*, Beschl. v. 11.1.2017 – V ZB 28/17, NVwZ 2018, 760 Ls. = BeckRS 2018, 1286.
276 *EuGH*, Urt. v. 7.3.2017 – C-638/16 PPU, BeckRS 2017, 103042.
277 *BVerfG*, Beschl. v. 11.10.2017 – 2 BvR 1758/17, NVwZ 2017, 1699 = NJW 2018, 452 Ls.; Beschl. v. 22.12.2017 – 2 BvR 2801/17, BeckRS 2017, 138223.
278 *EGMR* Nr. 3599/18 (Nahhas and Hadri v. Belgium).
279 *EGMR*, Press Release ECHR 402/2018 v. 26.11.2018.
280 Dazu *AG Hannover*, Beschl. v. 23.11.2017 – 43 XIV 176/17.
281 *BGH*, Beschl. v. 9.11.2017 – V ZB 55/17, NVwZ 2018, 352 Ls. = BeckRS 2017, 135696.
282 *EuGH*, Urt. v. 19.6.2018 – C-181/16, NVwZ 2018, 1625 (Gnandi).
283 *VG Bremen*, Beschl. v. 23.3.2018 – 6 V 606/18, BeckRS 2018, 4487.
284 *EuGH*, Urt. v. 25.7.2018 – C-404/17, NVwZ-RR 2018, 909.

ge Nichtvorliegen von Schutzgründen hinaus bei „einfach" unbegründeten Asylanträgen auf eine Reihe von Fallkonstellationen erstreckt, in denen der Ausländer unzureichend mitgewirkt hat oder er aus sonstigen Gründen nicht im Bundesgebiet verbleiben soll.

Für das Offensichtlichkeitsurteil nach § 30 III Nr. 4 AsylG (Abwendung drohender Aufenthaltsbeendigung) verlangt das *VG Hannover*[285] ua, dass die zuständige Ausländerbehörde konkret beabsichtigt, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen, also dann nicht, solange der Ausländer einen gesicherten ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzt. Im Einzelfall kann eine Abschiebung aber bereits dann drohen, wenn der Ausländer nur noch formal einen Aufenthaltstitel besitzt und ihm auf entsprechende Reaktionen der Ausländerbehörde durch entsprechende Hinweise oder Anhörungen klar ist, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist.

Für den gerichtlichen Rechtsschutz durch Zeitablauf weitgehend erledigt hat sich die Streitfrage, ob in Altfällen, in denen das BAMF entsprechend der seinerzeitigen Gesetzeslage nicht auch hinsichtlich des subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, bereits deswegen die aufschiebende Wirkung einer Klage anzuordnen ist[286] oder dies nur dann in Betracht kommt, wenn die Voraussetzung einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet auch in der Sache nicht vorliegen.[287]

§ 30 III Nr. 7 AsylG soll nach seinem Zweck bei einem Asylantrag einer Minderjährigen nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens der Eltern jedenfalls dann nicht greifen, wenn für das minderjährige Kind eigene Asylgründe geltend gemacht sind (hier: Gefahr der Genitalverstümmelung)[288] und auch sonst keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Antragstellung ersichtlich sind.[289]

5. Nichtbetreiben des Verfahrens (§ 33 AsylG)

Der allein statthaften Anfechtungsklage[290] gegen eine auf § 33 V AsylG gestützte Einstellungsentscheidung des BAMF fehlt nicht schon deswegen das Rechtsschutzbedürfnis, weil die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeantrags nach § 33 V 2 AsylG besteht. Der *VGH Mannheim*[291] schließt sich in einem Hauptsacheverfahren dem Hinweis des *BVerfG*[292] und der wohl überwiegenden Rechtsprechung[293] an, dass das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) in einer solchen Fallkonstellation einen Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses ausschließt. Der nach § 33 IV AsylG erforderliche Hinweis muss dabei berücksichtigen, dass der Ausländer sich in einer ihm fremden Umgebung befindet, mit dem Ablauf des deutschen Asylverfahrens nicht vertraut und in aller Regel der deutschen Sprache nicht mächtig ist und dem Ausländer mit der gebotenen Deutlichkeit und hinreichend bestimmt vor Augen führen, welche Obliegenheiten ihn im Einzelnen treffen und welche Folgen bei deren Nichtbeachtung entstehen können; dies erfordere namentlich dann, wenn der Ausländer nicht anwaltlich vertreten ist, eine Übersetzung der Belehrungen in eine Sprache, die dem Ausländer geläufig ist. Die im Fall beigefügte Belehrung genügte den zu stellenden Anforderungen in mehreren Punkten nicht. Nach dem *VGH München*[294] kann zur Konkretisierung des für ein „Untertauchen" erforderlichen Mindestzeitraums die Wochenfrist des § 66 I Nr. 2 AsylG herangezogen werden; dabei soll für die Vermutung des Nichtbetreibens des Verfahrens nach § 33 II 1 Nr. 2 AsylG der Zustand des „Untergetauchtseins" nicht noch im Zeitpunkt der Bundesamtsentscheidung fortdauern müssen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Schutzsuchenden bei der persönlichen Anhörung gesteht das *VG Minden*[295] dem BAMF ein Wahlrecht zu, ob es über den Antrag in der Sache entscheidet oder ob es das Verfahren gem. §§ 32, 33 AsylG einstellt.

6. Mitwirkungspflichten nach Abschluss des Asylverfahrens?

Unterschiedlich gesehen wird, ob/welche Mitwirkungspflichten nach (bestands- oder rechtskräftigem) Abschluss des Asylverfahrens durch Sachentscheidung bestehen und insbesondere, ob die anerkannten/abgelehnten Asylbewerber verpflichtet sind, sich auch nachträglich einer während des Verfahrens unterbliebenen erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 15 II Nr. 7 iVm § 16 I AsylG) zu unterziehen. Teils wird dies mit dem BAMF ua wegen der unionsrechtlichen Verpflichtung zur Einspeisung der Fingerabdruckdaten in die Eurodac-Datei und mit Blick darauf, dass Mitwirkungspflichten des Ausländers durch Rücknahme nicht beendet werden sowie die Widerrufs-/Rücknahmemöglichkeit (§§ 73 ff. AsylG), bejaht;[296] teils wird eine (entsprechende) Anwendbarkeit des § 15 II Nr. 7, V, § 16 I AsylG bei durch Sachentscheidung abgeschlossenem Asylverfahren verneint.[297]

7. Aufhebung eines vom BAMF angeordneten Einreise-/Aufenthaltsverbots

Bei erfolglosen Asylanträgen von Ausländern aus sicheren Herkunftsstaaten oder bei Folge-/Zweitantragstellern kann das BAMF ein Einreise-/Aufenthaltsverbot anordnen (§ 11 VII AufenthG). Den „negativen Kompetenzkonflikt"[298] um

285 *VG Hannover*, Beschl. v. 8.3.2018 – 11 B 1569/18, BeckRS 2018, 2766.

286 In diese Richtung *VG Münster*, Beschl. v. 7.8.2016 – 6 L 618/16.A, BeckRS 2016, 49853; *VG Düsseldorf*, Beschl. v. 9.8.2016 – 6 L 3637/16.A; *VG Stuttgart*, Beschl. v. 20.8.2016 – A 11 K 730/16, BeckRS 2016, 50832.

287 So *VG Stuttgart*, Beschl. v. 1.9.2016 – A 7 K 3628/16, BeckRS 2016, 51497; *VG Köln*, Beschl. v. 24.8.2016 – 3 L 1612/16.A, BeckRS 2016, 51030; *VG Cottbus*, Beschl. v. 14.9.2016 – 5 L 377/16, BeckRS 2016, 51461. Aufl.; *VG München*, Beschl. v. 7.2.2017 – M 17 S 17.31192, BeckRS 2017, 101507.

288 Zur möglichen Flüchtlingsschutzrelevanz s. *VG Ansbach*, Urt. v. 27.9.2016 – AN 3 K 16.30877, BeckRS 2016, 52870.

289 *VG Ansbach*, Beschl. v. 4.10.2018 – AN 9 S 18.31173, BeckRS 2018, 24390.

290 *BVerwG*, Urt. v. 5.9.2013 – 10 C 1/13, *BVerwGE* 147, 329 = NVwZ 2014, 158.

291 *VGH Mannheim*, Urt. v. 23.1.2018 – A 9 S 350/17, NVwZ-RR 2018, 502 Ls. = BeckRS 2018, 970.

292 *BVerfG* (*Kammer*), Beschl. v. 20.7.2016 – 2 BvR 1385/16, InfAuslR 2016, 390 = BeckRS 2016, 49618.

293 S. etwa *VG München*, Beschl. v. 13.11.2017 – M 7 S 17.46648, BeckRS 2017, 133526; *VG Lüneburg*, Urt. v. 13.9.2017 – 3 A 394/17, BeckRS 2017, 127540; *VG Frankfurt/Oder*, Beschl. v. 22.8.2017 – 7 L 601/16.A, BeckRS 2017, 122129; *VG Minden*, Beschl. v. 28.2.2017 – 10 L 162/17.A, BeckRS 2017, 122134; *VG Dresden*, Beschl. v. 23.2.2017 – 2 L 1153/16.A, BeckRS 2017, 149614; *VG Greifswald*, Beschl. v. 16.1.2017 – 5 B 2251/16 As HGW, BeckRS 2017, 100295; *VG Arnsberg*, Beschl. v. 30.11.2016 – 5 L 1803/16.A, BeckRS 2016, 113259; *VG Köln*, GB v. 11.11.2016 – 3 K 7366/16.A, BeckRS 2016, 55513; aA etwa *VG Ansbach*, Urt. v. 13.12.2017 – AN 4 K 17.32407, BeckRS 2017, 137789; *VG Stade*, Beschl. v. 5.7.2016 – 1 B 1195/16, BeckRS 2016, 48362; *VG Würzburg*, Beschl. v. 28.6.2016 – W 3 S 16.30794.

294 *VGH München*, Urt. v. 19.7.2018 – 4 B 18.30514, BeckRS 2018, 17233 (Revision anhängig unter 1 C 42/18).

295 *VG Minden*, Urt. v. 21.9.2018 – 10 K 3037/18.A, BeckRS 2018, 24808 (Revision anhängig unter 1 C 44/18).

296 *VG Chemnitz*, Beschl. v. 21.2.2018 – 6 L 77/18.A; *VG Würzburg*, Beschl. v. 16.11.2018 – W 3 S 18.32283, BeckRS 2018, 29665; s. a. *VG Leipzig*, Beschl. v. 19.6.2018 – 7 L 647/18.A, BeckRS 2018, 16675 (bei Rücknahme des Asylantrags).

297 S. *VG Halle*, Beschl. v. 13.2.2018 – 7 B 64/18 HAL, BeckRS 2018, 36595; *VG Gießen*, Beschl. v. 20.12.2018 – 8 L 5675/18.GI.A, BeckRS 2018, 36596 (unter Berufung auf *VG Frankfurt a. M.*, Beschl. v. 17.12.2018 – 5 L 4457/18.F.A, BeckRS 2018, 35376).

298 S. a. *VG Berlin*, Urt. v. 14.2.2017 – 11 K 462/16, BeckRS 2017, 105832.

die Frage, wer für die Aufhebung eines nach § 11 VII AufenthG vom BAMF erlassenen Einreise-/Aufenthaltsverbots zuständig ist, hat das *BVerwG*[299] dahin entschieden, dass mangels Sonderzuständigkeit des BAMF in §§ 71 ff. AufenthG die Zuständigkeit der Ausländerbehörden greift und § 11 VII AufenthG keine Übertragung der Zuständigkeit auch für die Aufhebung bewirkt.

8. Vollzug der Abschiebung/Überstellung

Für den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen lässt das *OVG Lüneburg*[300] offen, ob das aus § 59 I 8 AufenthG folgende Verbot, nach Ablauf der gesetzten Ausreisefrist dem Ausländer den Termin der Abschiebung anzukündigen, auch auf Überstellungen aufgrund einer Abschiebungsanordnung nach § 34 a I 1 AsylG etwa in Dublin-Verfahren anzuwenden ist. Jedenfalls verneint es Anordnungsanspruch und -grund für eine (vorläufige) Verpflichtung der Ausländerbehörde, den (voraussichtlichen) Überstellungstermin über seinen Prozessbevollmächtigten mitzuteilen. Dass – so das *OVG Lüneburg* – „(e)in allgemeines rechtlich geschütztes Interesse daran, aufgrund der begehrten Mitteilung vorläufig die Möglichkeit zu erlangen, sich einer Durchführung der Überstellung gezielt zu entziehen, (…) nicht in Betracht" kommt, ist normativ ebenso richtig wie problemverkürzend. Das „Leben im Schatten der Abschiebung" ist Belastung an sich, für die der Gesetzgeber in § 59 AufenthG eine Regelung geschaffen hat.

9. Folge-/Zweitantrag/-gesuch

Das *VG Köln*[301] sieht nicht die vom *BVerwG*[302] unter Berufung auf Schrifttum[303] angedeuteten unionsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des § 71 a AsylG, dadurch, dass ein Zweitantrag auch dann vorliegt, wenn das Asylerstverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat durchgeführt worden ist; eine Beschränkung des unionsrechtlichen Begriffs „Folgeantrag" (Art. 33 II Buchst. d RL 2013/32/EU auf solche Folgeanträge, die in demselben Mitgliedstaat gestellt werden, widersprüche ua Sinn und Zweck des GEAS.

Das *OVG Berlin-Brandenburg*[304] geht davon aus, dass Art. 33 II Buchst. d, Art. 40 II RL 2013/32/EU auch Folgeanträge erfasst, die nicht in demselben Mitgliedstaat gestellt worden sind (mitgliedstaatsübergreifende Folgeanträge). Soweit es davon ausgeht, dass die RL 2013/32/EU auch auf Asylanträge Anwendung findet, die vor dem 20.7.2015 gestellt worden sind, besteht allerdings ein Spannungsverhältnis zu einem Schlussantrag von GA *Wathelet*,[305] das das *OVG* durch einen Hinweis auf das *EuGH*-Urteil im Verfahren C-585/16[306] auflöst.

Ordnet das BAMF einen Asylantrag als Zweitantrag ein, obliegt es diesem, zu ermitteln, ob ein Asylverfahren iSv § 71 a I AsylG im anderen Staat erfolglos abgeschlossen wurde;[307] dabei hat es jedenfalls substanziierten Zweifeln am tatsächlichen Abschluss des Asylverfahrens nachzugehen.

Nach § 71 V 2 AsylG ist kraft Gesetzes bei einem Asylfolgeantrag die Abschiebung bis zur Mitteilung des BAMF auszusetzen, dass die Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht vorliegen. Das *OVG Lüneburg*[308] folgt der wohl überwiegenden Rechtsprechung,[309] dass diese Regelung weder unmittelbar noch entsprechend auf einen beim BAMF gestellten isolierten Wiederaufgreifensantrag zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 V und/oder VII AufenthG (Folgeschutzgesuch) anzuwenden ist.

V. Sonstiges

1. Verpflichtungserklärungen (§ 68 AufenthG) für Schutzsuchende

An der Schnittstelle zwischen Flüchtlings-, Aufenthalts- und Sozialrecht stehen Verpflichtungserklärungen, die in den Jahren 2013/16 vermehrt und in großer Zahl abgegeben worden waren, um insbesondere Menschen aus Syrien die gefahrlose Einreise in das Bundesgebiet zu ermöglichen. Für vor dem 6.8.2016 abgegebene Erklärungen begrenzt § 68 a AufenthG die Haftungsdauer auf drei statt auf fünf Jahre (§ 68 I 1 AufenthG [F. 2016]). Nachdem das *BVerwG* von einer Verpflichtungserklärung die Zeit eines Asylverfahrens auch dann umfasst gesehen hatte, wenn dieses mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geendet hatte,[310] und zwischen den verschiedenen Aufenthaltshaltstiteln keinen „Wechsel des Aufenthaltszwecks", der den Wegfall der Pflichten bewirkt, gesehen hatte,[311] verlagerte sich die juristische Diskussion auf die tatrichterliche Auslegung von Verpflichtungserklärungen sowie die Frage der Einschränkbarkeit des „Haftungsumfanges". Dabei geht es ersichtlich um die Milderung der angesichts entgegenstehender Rechtsauffassungen der Obersten Landesbehörden im Erklärungszeitpunkt und entsprechender Erlasslagen als zu streng erachteten Rechtsprechung des *BVerwG*. Nach Presseberichten haben sich Bund und Länder Ende Januar 2019 politisch auf eine Lösung dahin verständigt, dass nicht zahlen müsse, wer vor dem Jahr 2016 rechtlich falsch beraten worden sei oder für wen die Rückforderung eine besondere Härte darstelle.

Der *VGH Mannheim*[312] hatte die in dem von den Ausländerbehörden verwendeten bundeseinheitlichen Formular einer Verpflichtungserklärung enthaltene Erklärung über die Dauer der eingegangenen Verpflichtung, insbesondere ihre Beendigung infolge der Erteilung eines Titels zu einem anderen Aufenthaltszweck, in Bezug auf die Titel nach dem 5. Abschnitt aus der maßgeblichen Sicht des die Verpflich-

299 *BVerwG*, Urt. v. 25.1.2018 – 1 C 7/17, NVwZ 2018, 1319.
300 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 13.3.2018 – 13 PA 39/18, BeckRS 2018, 3803.
301 *VG Köln*, Beschl. v. 7.12.2017 – 5 L 4378/17.A, BeckRS 2017, 142423; ebenso *VG Osnabrück*, Urt. v. 27.2.2018 – 5 A 79/17, BeckRS 2018, 2509.
302 *BVerwG*, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 4/16, *BVerwGE* 157, 18 = BeckRS 2016, 111567.
303 *Marx*, AsylG, 9. Aufl., § 71 a Rn. 3.
304 *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschl. v. 22.10.2018 – OVG 12 N 70/17, BeckRS 2018, 25959.
305 GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 25.7.2018 – C-297/17 ua, BeckRS 2018, 16352 (Ibrahim ua).
306 *EuGH*, Urt. v. 25.7.2018 – C-585/16, NVwZ-RR 2018, 908.
307 So – im Anschluss an *BVerwG*, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 4/16, *BVerwGE* 157, 18 = BeckRS 2016, 111567; s. a. Urt. v. 21.11.2017 – 1 C 39/16, BeckRS 2017, 139297 – *VG Hamburg*, Beschl. v. 20.7.2018 – 8 AE 3383/18, BeckRS 2018, 36597; *VG München*, Beschl. v. 11.5. 2018 – M 21 S 18.31077, BeckRS 2018, 9373; s. a. mwN *VG Lüneburg*, Beschl. v. 19.1.2018 – 3 A 365/17, BeckRS 2018, 1583.
308 *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 26.2.2018 – 13 ME 438/17, BeckRS 2018, 3212.
309 *OVG Münster*, Beschl. v. 11.9.2017 – 18 B 1033/17, BeckRS 2017, 124776; *VGH Kassel*, Beschl. v. 14.12.2006 – 8 Q 2642/06.A, BeckRS 2006, 136658; *VGH München*, Beschl. v. 29.11.2005 – 24 CE 05.3107, BeckRS 2005, 17734; aA aus jüngerer Zeit *VGH Mannheim*, Beschl. v. 29.5.2017 – 11 S 2493/16, BeckRS 2017, 114489.
310 *BVerwG*, Urt. v. 13.2.2014 – 1 C 4/13, *BVerwGE* 149, 65 = NVwZ-RR 2014, 533.
311 *BVerwG*, Urt. v. 26.1.2017 – 1 C 10/16, *BVerwGE* 157, 208 = NVwZ 2017, 1200.
312 *VGH Mannheim*, Urt. v. 12.7.2017 – 11 S 2338/16, NVwZ-RR 2018, 246 Ls. = BeckRS 2017, 119893; ähnlich *VG Minden*, Urt. v. 25.10. 2017 – 7 K 3071/16, BeckRS 2017, 137260; insoweit aA *OVG Münster*, Urt. v. 8.12.2017 – 18 A 1040/16, BeckRS 2017, 137247.

tungserklärung Abgebenden als mehrdeutig gesehen und diese Unklarkeit – bis zur legislativen Klärung Mitte 2016 – zulasten der Ausländerbehörde gehen lassen. So sieht es im Ergebnis auch das *OVG Lüneburg*.[313] Das *VG Köln*[314] begrenzt die Haftung jedenfalls in den Fällen, in denen eine unterlassene Aufklärung durch die die Verpflichtungserklärung entgegennehmende Ausländerbehörde bei Kenntnis der Fehlvorstellungen des Erklärenden über die Dauer der Haftung zur Abgabe der Erklärung geführt hat.

Das *OVG Münster* ist dagegen im rechtlichen Ansatz der Rechtsprechung des *BVerwG* gefolgt. Es hat allerdings in Fällen, in denen die Ausländerbehörde im Einklang mit der Erlasslage die sich auf die Haftung für Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Behinderung und Pflegebedürftigkeit beziehenden Passagen in dem verwendeten bundeseinheitlichen Formular Verpflichtungserklärung gestrichen, diese Streichung gebilligt und die Haftung entsprechend beschränkt.[315] Eine Nichtzulassungsbeschwerde eines Leistungsträgers hatte keinen Erfolg. Das *BVerwG*[316] macht deutlich, dass dann, wenn eine Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung entgegennimmt, die die Haftung für bestimmte Leistungen ausschließt und in Kenntnis des partiellen Ausschlusses eine Aufenthaltserlaubnis für einen oder mehrere Ausländer erteilt, um der spezifischen staatlichen Mitverantwortung für Aufnahmen in Bürgerkriegssituationen Rechnung zu tragen, die Erklärung mit diesem Inhalt wirksam geworden ist und dies auch dann gilt, wenn in der Erklärung die Erstattungspflicht zulasten eines anderen Rechtsträgers (hier: der Bundesagentur für Arbeit) sachlich und/oder zeitlich eingeschränkt worden ist.

Nach dem *VG Gießen*[317] erfasst die in Hessen in der Aufnahmeanordnung geregelte Herausnahme der Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung des Ausländers aus dem Anwendungsbereich einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG auch von einem Sozialleistungsträger gezahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung; dies soll auch dann gelten, wenn diese Beschränkung nicht in den Wortlaut der Verpflichtungserklärung aufgenommen worden ist, dort aber auf die Aufnahmeanordnung Bezug genommen worden ist. Eine Haftungsbegrenzung aufgrund etwaig erteilter mündlicher Zusicherungen von Mitarbeitern der Ausländerbehörde komme nur in Betracht, wenn diese hinreichenden Ausdruck in der schriftlichen Verpflichtungserklärung gefunden haben.[318]

Enthält die abgegebene Verpflichtungserklärung keine dementsprechende Haftungsbeschränkung, ist nach dem *OVG Münster*[319] im Wege des Ermessens zu entscheiden, ob und in welchem Umfang der weitergehende Anspruch geltend gemacht werde, wobei in der Regel von der in der Aufnahmeanordnung vorgesehenen Lastenverteilung auszugehen sei. Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg.[320] Das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und das Gebot, bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, verlange grundsätzlich, dass der Verpflichtete im Regelfall zur Erstattung heranzuziehen sei, ohne dass es dahingehender Ermessenserwägungen bedürfe, und gestatte/gebiete, dass von dieser Regel bei Vorliegen atypischer Gegebenheiten muss abgewichen werden können. Im Übrigen sei unter Würdigung vornehmlich der Umstände, unter denen die jeweilige Verpflichtungserklärung abgegeben worden sei, zu klären, ob die Heranziehung zur vollen Erstattung der Aufwendungen gem. § 68 AufenthG namentlich im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sei oder ob es weiterer Erwägungen bedürfe, um zu einem angemessenen Interessenausgleich zu gelangen. Die Notwendigkeit einer – allerdings umfassenden – Ermessensentscheidung sehen in atypischen Fällen etwa auch das *VG Lüneburg*,[321] das *VG Osnabrück*,[322] das *VG Münster*[323] und das *VG Hannover*.[324] Dies sehen indes nicht alle Verwaltungsgerichte so.[325]

2. (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen

Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge sind keine allgemein zugänglichen öffentlichen Einrichtungen, zu der ein allgemeines Zutrittsrecht besteht. Der jeweils für die Unterbringung der Geflüchteten, die Einrichtung betreibenden bzw. für sie verantwortlichen Behörde steht ein Hausrecht zu, auf dessen Grundlage einem Sprachmittler, der die Glaubensfreiheit der Flüchtlinge nicht respektiert, der Zutritt zu der Einrichtung zu versagen ist, weil dies eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Erstaufnahmeeinrichtung und für die Rechte der Flüchtlinge begründet.[326]

VI. Schlussbemerkung/Ausblick

Für das Jahr 2019 strebt das *BVerwG* die Entscheidungen einiger asylrechtlicher Revisionen an. Im Januar 2019 hat sich der *1. Revisionssenat* mit Fragen der Auslegung des § 37 AsylG befasst, ohne dabei alle Fragen zu klären, die sich um diese Vorschrift ranken.[327] Für die Sachverhaltsaufbereitung und Beweiswürdigung in Asylverfahren Bedeutung hat weiterhin die vom *OVG Greifswald* aufgeworfene Frage[328] der richterlichen Überzeugungsbildung bei unklarer Erkenntnislage. Die Situation palästinensischer Flüchtlinge aus Syrien steht für die Sonderfälle, in denen vor der Einreise in das EU-Gebiet Syrien bereits für einige Zeit verlassen war, erneut auf dem Prüfstand.[329] Für die Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 V AufenthG iVm Art. 3 EMRK bei schwierigen humanitären Verhältnissen

313 *OVG Lüneburg*, Urt. v. 3.5.2018 – 13 LB 2/17, BeckRS 2018, 8676.
314 S. etwa *VG Köln*, Urt. v. 25.9.2018 – 5 K 2237/18, BeckRS 2018, 24906.
315 *OVG Münster*, Urt. v. 8.12.2017 – 18 A 1040/16, BeckRS 2017, 137247.
316 *BVerwG*, Beschl. v. 14.3.2018 – 1 B 9/18, BeckRS 2018, 5380.
317 *VG Gießen*, Urt. v. 22.8.2018 – 6 K 3886/16.GI, BeckRS 2018, 20655; Urt. v. 9.5.2018 – 6 K 4730/16.GI, BeckRS 2018, 16660; Urt. v. 12.1.2017 – 6 K 2716/16.GI, BeckRS 2017, 144543.
318 *VG Gießen*, Urt. v. 22.8.2017 – 6 K 6757/17.GI, BeckRS 2018, 25189.
319 *OVG Münster*, Urt. v. 8.12.2017 – 18 A 1197/16, BeckRS 2017, 137248; v. 8.12.2017 – 18 A 1125/16, BeckRS 2017, 136425.
320 *BVerwG*, Beschl. v. 20.3.2018 – 1 B 5/18, BeckRS 2018, 5381; Beschl. v. 18.4.2018 – 1 B 6/18, BeckRS 2018, 8302.
321 *VG Lüneburg*, Urt. v. 16.7.2018 – 4 A 83/18, BeckRS 2018, 16264 (irrige Vorstellungen der Ausländerbehörde über die Leistungsfähigkeit des Erklärenden bei Entgegennahme der Verpflichtungserklärung).
322 *VG Osnabrück*, Urt. v. 4.6.2017 – 7 A 128/17, BeckRS 2018, 16282.
323 *VG Münster*, Urt. v. 18.1.2018 – 8 K 3875/16, BeckRS 2018, 6364 (Atypik/Ermessensmangel bei fehlender Bonitätsprüfung).
324 *VG Hannover*, Urt. v. 27.4.2018 – 12 A 60/17, BeckRS 2018, 8977 (eine von der obersten Landesbehörde Gewollte deutlich übersteigende Haftung).
325 Anders etwa *VG München*, Urt. v. 25.1.2018 – M 12 K 16.5632, BeckRS 2018, 11434; *VG Lüneburg*, Urt. v. 14.11.2017 – 4 A 531/17, BeckRS 2017, 132297.
326 *VG Kassel*, Beschl. v. 27.12.2017 – 1 K 1933/16.KS, BeckRS 2017, 145584.
327 *BVerwG*, Urt. v. 15.1.2019 – 1 C 15/18; s. a. oben I.3.d); s. a. Verfahren 1 C 51/18 (Sprungrevision gegen *VG Wiesbaden*, Urt. v. 11.10.2018 – 7 K 184/18.WI.A, BeckRS 2018, 30086).
328 *OVG Greifswald*, Urt. v. 21.3.2018 – 2 L 238/13; anhängig unter 1 C 31/18.
329 Anhängig unter 1 C 31/18, 1 C 33/18 und 1 C 37/18.

im Abschiebungszielstaat ist die Bedeutung eines im Bundesgebiet bestehenden Kernfamilienverbandes zu prüfen, wenn zumindest einigen Familienmitgliedern (zB Frauen mit minderjährigen Kindern) Abschiebungsschutz zu gewähren ist.[330] Auch wird zu entscheiden sein, in welchem Umfange die Dublin-Regelungen nach Rücknahme des Antrags auf internationalen Schutz unter Aufrechterhaltung des Begehrens auf nationalen Abschiebungsschutz fortgelten, wenn dieses Begehren auf die bislang geltend gemachten Schutzgründe gestützt wird.[331] Der *Senat* wird sich auch mit der Frage zu befassen haben, ob bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Asylsuchenden zur Anhörung (§ 25 AsylG) das BAMF auch eine Entscheidung in der Sache treffen darf oder ob das Verfahren zwingend nach §§ 32, 33 AsylG einzustellen ist.[332]

Beim *EuGH* stehen grundlegende Entscheidungen zur Sekundärmigration an. Sie betreffen mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen Schutzsuchenden oder -berechtigten in anderen Mitgliedstaaten eine mit Art. 4 EGrC unvereinbare Behandlung droht (und welche Konsequenzen hieraus zu ziehen sind), ein Herzstück des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.[333] Als weitere Schwerpunkte der *EuGH*-Rechtsprechung zeichnen sich Entscheidungen zum Asylverfahren und ihrer gerichtlichen Überprüfung[334] sowie zu Sozialleistungen für Schutzsuchende und -berechtigte ab.[335] Eher randständige Themen betreffen ausstehende *EuGH*-Entscheidungen zum Verfahren nach Art. 5 II VO (EG) Nr. 1560/2003[336] und zur Reichweite des Art. 27 VO (EU) Nr. 604/2013.[337]

Der nationale Gesetzgeber wird jedenfalls im Jahre 2019 Gesetze zur Umsetzung des „Masterplans Migration" beschließen und so für „Entwicklungen" im Flüchtlingsrecht im Detail und in der Ausgestaltung noch unklarer Reichweite sorgen. Hier bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber auch die Chance zur „Bereinigung" unklarer oder „missglückter" Regelungen nutzt.

Wegen der Bundestagswahl 2017 und der nachfolgenden Koalitionsbildung hatte er das AsylG in der 19. Legislaturperiode bislang kaum verändert.[338] Die Entwürfe zur Umsetzung des „Masterplan Migration"[339] haben das Licht der Fachöffentlichkeit mit Ausnahme des flüchtlingsrechtlich nur mittelbar erheblichen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes noch nicht erreicht. Der Masterplan Migration sieht zwar vor, dass in den AnkER-Zentren[340] die zuständigen Verwaltungsgerichte vor Ort präsent sein sollen, um die verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren weiter zu beschleunigen, und will die Zeiträume bis zum Vorliegen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Eil- und Hauptsacheverfahren verkürzen, damit die Verwaltungsgerichte „schnellstmöglich" entscheiden. Er bleibt aber bei den Vorhaben zur „Optimierung asylgerichtlicher Verfahren" (Nr. 40) und den möglichen Inhalten des angekündigten „Gesetzentwurfs zur Entlastung der Verwaltungsgerichte und Beschleunigung der Verfahren" mit Ausnahme der Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim *BVerwG* zur Klärung von Grundsatzfragen noch sehr vage.[341] Derzeit offen ist auch, ob und in welcher Gestalt es zu den auch vom BDVR und zuletzt vom 72. DJT[342] in Leipzig geforderten Veränderungen im Sonderasylprozessrecht kommen wird, die der divergierenden Rechtsprechung zu grundlegenden Tatsachenfragen Abhilfe ua durch eine (begrenzte) Tatsachenkompetenz des *BVerwG* schaffen wollen.[343]

Prophetische Gaben erforderte eine valide Einschätzung, ob es im Jahre 2019 – trotz der Wahlen zum EU-Parlament – zu einer politischen Einigung über die Kommissionsvorschläge zur Reform der normativen Grundlagen des Gemeinsamen

330 BVerwG 1 C 45/18, 1 C 49/18 und 1 C 50/18.

331 BVerwG 1 C 30/17 (Revision gegen *OVG Hamburg*, Urt. v. 30.1.2017 – 1 Bf 50/15.A, BeckRS 2017, 109300).

332 1 C 44/18 (Revision gegen *VG Minden*, Urt. v. 21.9.2018 – 10 K 3037/18.A, BeckRS 2018, 24808).

333 Dazu auch GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 25.7.2018 – C-163/17, BeckRS 2018, 16311; s. a. Vorabentscheidungsersuchen des *VG* (Österreich) (anhängig unter C-577/17); C-540/17 (Hamed).

334 Verfahren C-704/17 (Überprüfung der Inhaftierung eines Ausländers nach Haftentlassung [zu Art. 9 RL 2013/33/EU]); C-720 (17 (Widerruf/Aberkennung bei neuem Kenntnisstand, aber ohne Veränderung der für die Zuerkennung relevanten Umstände und ohne Täuschung [Art. 19 III RL 2011/95/EU]); C-113/17 („Durchentscheidung" durch das Gericht auch ohne nationale Rechtsgrundlage nach mehrfacher Kassation/Zurückverweisung an Behörde [Art. 46 III RL 2013/23/EU]); C-517/17 („Heilung" behördlicher Verfahrensfehler durch das Gerichtsverfahren nach § 46 VwVfG [Art. 14 I RL 2013/32/EU]); C-557/17 (Zuerkennung internationaler Schutz statt reiner Kassation [Art. 46 III RL 2013/32/EU]); C-586/17 (Nichtberücksichtigung eines erstmals im Klageverfahren geltend gemachten Asylgrundes im gerichtlichen Verfahren; Zurückverweisung an Behörde [Art. 46 III RL 2013/32/EU]); C-406/18 (Durchentscheiden statt Kassation; feste Verfahrensdauer).

335 Verfahren C-713/17 (Differenzierung Sozialhilfe Flüchtlinge/subsidiär Schutzberechtigte [Art. 29 RL 2011/95/EU]); C-233/18 (leistungsrechtliche Sanktionierung von grobem Fehlverhalten in Unterbringungszentrum bis hin zum Leistungsausschluss; Leistungsdifferenzierungen [Art. 20 RL 2013/33/EU]).

336 Dazu GA, Schlussanträge v. 22.3.2018 – C-47/17, C-48/17, BeckRS 2018, 4806 (X.) – Verfahren und Folgen eines Begehrens auf neuerliche Prüfung eines „Dublin"-(Wieder-)Aufnahmegesuchs.

337 Dazu GA *Wathelet*, Schlussanträge v. 25.7.2018 – C-163/17, BeckRS 2018, 16311.

338 Das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes v. 4.12.2018 (BGBl. I 2018, 2250) betrifft mit den Mitwirkungsobliegenheiten im Widerrufs-/Rücknahmeverfahren derzeit noch ein Randproblem; zu diesem Gesetz s. BT-Drs. 19/4456 v. 24.9.2018 (Gesetzentwurf); dazu die Anhörung im Innenausschuss (5.11.2018) (mit kontroversen Stellungnahmen der Anhörpersonen); BT-Drs. 19/5590 v. 7.11.2018 (Beschlussempfehlung und Bericht).

339 Masterplan Migration (Stand 4.7.2018), https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/masterplan-migration.pdf;jsessionid=9E44F9C2D582B524BF9A9D3A893B19EA.1_cid373?__blob=publicationFile&v=5; dazu auch *Kluth*, Der „Masterplan Migration" aus der Sicht der Migrationsrechtswissenschaft, ZAR 2018, 297.

340 Zu Konzept und Gestaltungsmöglichkeiten de lege lata s. *Kluth*, Anker-Zentren – Ein Blick hinter die Kulissen eines migrationspolitischen Akronyms, ZRP 2018, 190; zur Umsetzung des § 47 Ib AsylG als ein Baustein des Konzepts s. *Neundorf*, Verlängerte Wohnverpflichtungen in Erstaufnahmeeinrichtungen – zur Umsetzung des § 47 Ib AsylG in den Bundesländern, ZAR 2018, 238.

341 Nr. 40 lautet: „40. Optimierung asylgerichtlicher Verfahren: Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Entlastung der Verwaltungsgerichte und Beschleunigung der Verfahren, Erhöhung der personellen Ausstattung der Gerichte und Beteiligung von mehr Richtern, die noch nicht auf Lebenszeit angestellt sind, bei Gerichtsentscheidungen, Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim *BVerwG* zur Klärung von Grundsatzfragen, Überprüfung der Rechtsmittel im Asylverfahren und Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht trotz Rechtsmittelverfahren, Prüfung der Beteiligung von Schutzsuchenden an Gerichtskosten, konsequente Umsetzung des Beschleunigungsgebots gegenüber den Prozessparteien und Prüfung neuer Methoden zur Substanziierung des Klägervorbringens im Asylgerichtsverfahren, zB durch Verwertung von Videoaufzeichnungen der Anhörung."

342 Beschluss Nr. I.6 der Abteilung „Migration und ihre Folgen" des 72. DJT v. 27.9.2018, https://www.djt.de/uploads/media/Beschluesse_gesamt_.pdf.

343 Zu den verschiedenen Forderungen/Möglichkeiten s. *Berlit*, Reformbedarfe im Asylprozessrecht – für eine Reintegration des Sonderasylprozessrechts in das allgemeine Verwaltungsprozessrecht, DVBl 2015, 657; *ders.*, Sonderasylprozessrecht – Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz im Asylrecht, InfAuslR 2018, 309; *ders./Dörig*, Asylverfahren verbessern durch eine Tatsachenbewertungskompetenz des BVerwG im Rahmen länderbezogener Leitentscheidungen, NVwZ 2017, 1481; *Münch*, Reuige Rückkehr zum allgemeinen Verwaltungsprozessrecht?, ZRP 2018, 193; zu einem Alternativmodell für die Informationsbeschaffung und -aufbereitung s. *Kluth*, Notwendigkeit und Instrumente der qualitativen Verbesserung und Vereinheitlichung der Einschätzung der Gefahrenlagen in Herkunfts- und Drittstaaten, ZAR 2018, 331; zu Reformansätzen s. a. *Burgi*, [4.] Reformoptionen im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit in *Bogumil* ua, Bessere Verwaltung in der Migrations- und Integrationspolitik, 2018, 227–288).

Europäischen Asylsystems[344] kommen wird. Die Entwürfe für eine „Runderneuerung" des gemeinsamen europäischen Asylsystems, welche die Kommission 2015/16 vorgelegt hatte, haben (zumindest) im Rat der Europäischen Union mit Ausnahme der auf Schutz der Außengrenzen der EU bezogenen Umwandlung von FRONTEX und weiteren, nicht mit Rechtsetzung verbundenen Maßnahmen der Exterritorialisierung bislang keinen Konsens gefunden; dies gilt namentlich für eine Umgestaltung des Dublin-Systems. Die fehlende Konsensfähigkeit beim GEAS ist Teil des Problems und ein Warnzeichen für Europa. Namentlich die Vorschläge zu „Dublin IV"[345] änderten an den strukturellen Gründen der Funktionsmängel zudem nur wenig. Wenn es zu Änderungen kommt, sollte allerdings das Augenmerk auch auf eindeutige Übergangsregelungen gelegt werden. Höhere Umsetzungschancen mag allein der jüngst vorgelegte Kommissionsentwurf für eine Neufassung der Rückführungsrichtlinie[346] haben, der eine Reihe problematischer Vorschläge enthält, ua zu Struktur und Verfahren gerichtlicher Rechtsbehelfe (Art. 16 RL), welche die Friktionen zum bundesrepublikanischen Recht vertiefen.

344 Überblicke bei *Berlit*, Flüchtlingsrecht in Zeiten der Krise, 2017, 48; *Henkel*, Zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, DVBl 2017, 269.

345 Zu einem „Zwischenbericht" s. *Koehler*, Die Dublin IV-Verordnung – eine Chance für eine Stärkung des Europäischen Asylzuständigkeitssystems? – Ein Zwischenbericht im Herbst 2017, ZAR 2017, 440; *ders.*, Die neue Dublin IV-Verordnung – Die Vorstellungen des Europäischen Parlaments, ZAR 2019, 20; s. a. *Lübbe*, GEAS-Reform – Standardsenkung bei den Drittstaatskonzepten, ZAR 2018, 381.

346 EU-Kommission v. 12.9.2018 (COM[2018] 634 final) = BT-Drs. 473/18 v. 19.9.2018.